

Unabhängig seit 1674

METZLER

Asset Management



ESG-Richtlinien und Berichte im Überblick

Nachhaltigkeit als Grundlage für Ihre Investmententscheidung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Nachhaltigkeit im Asset Management	3
ESG-Policy	5
Richtlinie zum klimaverträglichen Umgang mit Kohle-, Öl- und Gasunternehmen	23
ESG-Risiko-Policy	33
Direktes Engagement – Silent Active Ownership	40
Proxy Voting Policy	43
Abstimmungsrichtlinie	49
Nachtrag zur Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten Stimmrechtsvertretung	65
Corporate Governance Richtlinie	70
Engagementrichtlinie für verantwortliches Investieren	100
Interessenkonflikte – Nachtrag zur Engagementrichtlinie für verantwortliches Investieren	108
Änderungsverzeichnis	111
Rechtliche Hinweise von Metzler Asset Management GmbH	113
Wichtige Information von Columbia Threadneedle Investments	116

Metzler setzt Maßstäbe: Nachhaltigkeit im Asset Management



Oliver Schmidt, CESGA

Geschäftsführer und Chief Investment Officer, Metzler Asset Management GmbH

„Als Vermögensverwalter blicken wir auf eine langjährige Tradition zurück, aus der sich eine bedeutende Verantwortung gegenüber unseren Stakeholdern ergibt. Auch in Zukunft werden wir dieser Verpflichtung gerecht werden, indem wir weiterhin maßgeschneiderte und nachhaltige Finanzprodukte für unsere Kunden entwickeln. Unsere Unternehmensphilosophie sieht seit vielen Jahren eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Portfoliomanagement und dem Sustainable Investment Office vor, um dieses Versprechen einzulösen. Dabei legen wir besonderen Wert darauf, nicht nur kurzfristigen Trends zu folgen, sondern unsere Kunden langfristig und nachhaltig zu betreuen.“

Kern der Metzler-Gruppe ist das Bankhaus Metzler, die mit mehr als 350 Jahren älteste deutsche Privatbank im ununterbrochenen Familienbesitz. Das Bankhaus Metzler konzentriert sich auf individuelle Kapitalmarktdienstleistungen für Institutionen und anspruchsvolle Privatkunden.

Im Asset Management, einem der vier Geschäftsfelder der Metzler-Gruppe, bietet die Metzler Asset Management GmbH als Tochtergesellschaft Investmentleistungen für institutionelle Kunden an. Dazu zählen individuell durchdachte Konzepte im Portfoliomanagement – in die konsequent Nachhaltigkeitskomponenten einbezogen werden – ebenso wie effiziente und sichere Lösungen für die Administration. Das Ziel ist stets, den Kunden die jeweils passende Mischung aus standardisierten Abläufen und individuellem Service zu bieten – und damit nachhaltig Werte zu schaffen.

Die lange Erfolgsgeschichte des Bankhaus Metzler beruht auf gelebter Nachhaltigkeit. Seit jeher fühlen wir uns einem Leitbild verpflichtet, das Redlichkeit im Geschäft und im Umgang mit unseren Kunden in den Mittelpunkt stellt. Im Laufe unserer Unternehmensgeschichte haben sich unsere drei Unternehmenswerte Unabhängigkeit, Unternehmergeist und Menschlichkeit herausgebildet. Auf diesem Wertefundament baut unsere auf Kontinuität ausgerichtete Geschäftsstrategie auf, ebenso wie verantwortliches Handeln über das Bankgeschäft hinaus durch soziales und gesellschaftliches Engagement.

Ein Vierteljahrhundert ESG-Erfahrung: Erfolgsbilanz des Sustainable Investment Office

Für die Metzler Asset Management GmbH bedeutet Nachhaltigkeit auch ein klares Bekenntnis zur Entwicklung langfristiger tragfähiger Konzepte. Dies umfasst nicht nur Produkte und Dienstleistungen, sondern zudem die kontinuierliche Begleitung unserer Kunden in allen Finanzmarktfragen. Das Bekenntnis zur nachhaltigen Geschäftsausrichtung ist fest in unserem gewachsenen Selbstverständnis verankert.

Mit der Auflegung des ersten nachhaltigen Spezialfonds im Jahr 1999 blicken wir auf 25 Jahre Erfahrung im Bereich nachhaltiger Investmentlösungen zurück. Die Unterzeichnung der Principles for Responsible Investment (PRI) im Jahr 2012 und die Einführung der Basisnachhaltigkeit 2015 waren weitere wichtige Meilensteine. Wir verfolgen einen ganzheitlichen Ansatz zum Klimaschutz und wollen als Vermögensverwalter dazu beitragen, die negativen Auswirkungen des vom Menschen verursachten Klimawandels zu mindern. Transparenz in unserem Handeln ist uns dabei besonders wichtig. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, haben wir 2023 eine Klimarichtlinie zum klimaverträglichen Umgang mit Kohle-, Öl- und Gasunternehmen veröffentlicht.



Daniel Sailer

Head of Sustainable Investment Office,
Metzler Asset Management GmbH

„Wir blicken auf eine langjährige und erfolgreiche ESG-Historie mit über 25 Jahren Erfahrung zurück. Wichtige Meilensteine waren beispielsweise die Gründung des Sustainable Investment Office und unser Beitritt zur Net Zero Asset Manager Initiative. Unser Ziel ist es, neben der Entwicklung nachhaltiger Anlagestrategien für unsere Kunden, auch den aktiven Dialog mit Unternehmen zu fördern. Im Sinne der Transparenz verbessern wir kontinuierlich unser umfassendes ESG-Reporting für Investmentstrategien. Auch in Zukunft werden wir diesen Weg konsequent weitergehen und einen aktiven Beitrag zu einem nachhaltigeren Finanzsystem leisten.“

Metzler Asset Management

ESG-Policy

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Stellenwert von ESG bei Metzler Asset Management	7
1.1. ESG-Philosophie	7
1.2. Verbände, Initiativen und Kooperationspartner	7
1.3. Organe und Kontrollmechanismen	8
2. ESG im Portfoliomanagement	10
2.1. Ausschlusskriterien und ESG-Integration für Aktien-, Unternehmensanleihen- und Multi-Asset-Portfolios	10
2.2. Emittentenauswahl bei Staatsanleihen	11
2.3. Integration von Klimarisiken und Umgang mit fossilen Brennstoffen	12
2.4. Methodik zu Messung von nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung	12
2.5. Sicherstellung, dass nachhaltige Investitionen weder den ökologischen oder sozialen Anlagezielen erheblich schaden noch die gesetzlichen Mindestschutzanforderungen verletzen	13
2.6. Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren	14
2.7. Berücksichtigung von Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsentscheidungsprozess. Transparenz gemäß Artikel 3 der Offenlegungsverordnung	14
2.8. ESG-Portfoliokonstruktions- und Analysetool QbrickS®	15
2.9. ESG-Portfoliocontrolling und -Risikomanagement	15
2.10. Qualitätssicherung und Zertifizierung der Mitarbeiter zum CESGA®	16
3. ESG im Kooperations- und Auslagerungsverhältnis	17
3.1. Bestehende Partnerschaften:	17
3.2. ESG-Kriterien bei der Auswahl von Geschäftspartnern	17
3.3. Vertragsanforderungen an Vermögensverwalter	18
3.4. Überwachung von Vermögensverwalter	18
4. Stimmrechtsausübung und Engagement	19
5. Reporting	20
5.1. Transparenz und Veröffentlichungen	20
5.2. ESG-Reporting	20
6. Gesellschaftliche Verantwortung	21

1. Stellenwert von ESG bei Metzler Asset Management

1.1. ESG-Philosophie

ESG steht für „Environment, Social and Governance“ – also für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

Nachhaltigkeit beinhaltet für uns ein klares Bekenntnis zur Entwicklung langfristig tragfähiger Konzepte. Dies bezieht sich zunächst auf Produkte und Dienstleistungen, aber auch auf dauerhafte Begleitung unserer Kunden bei allen Finanzmarktfragen. Das Bekenntnis zur nachhaltigen Geschäftsausrichtung ist daher im gewachsenen Selbstverständnis der Metzler Asset Management GmbH fest verankert.

Im Investmentprozess für unsere Aktien-, Corporate-Bonds-, Multi-Asset- und Staatsanleihefonds berücksichtigen wir, wie Unternehmen und Staaten ökologische, soziale und Aspekte der Unternehmensführung bzw. Staatsführung beachten, und zwar parallel zu finanziellen Kriterien. Ziel dabei ist vor allem eine weitere Verbesserung des Rendite-Risiko-Profiles¹ unserer Portfolios.

Sofern das Portfoliomanagement für Fonds oder einzelne Fondssegmente der Metzler Asset Management GmbH an konzernfremde Gesellschaften ausgelagert ist, liegt es in der zusätzlichen Verantwortung des jeweiligen Fondsmanagers, im Rahmen seines Investmentprozesses eine Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien umzusetzen.

Die in diesem Dokument dargestellten Inhalte gelten nicht für die Anlageklassen der Metzler Premium Fonds und die Vermögenswerte, die im Rahmen einer Beratung verwaltet werden. Diese Fonds verfolgen eine abweichende Nachhaltigkeitsstrategie.

Die hier dargestellten Grundsätze finden grundsätzlich auch bei Insourcing-Mandaten (Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung) Anwendung, soweit eine Aktien-, Anleihen- oder Multi-Asset-Strategie verfolgt wird.

1.2. Verbände, Initiativen und Kooperationspartner

Die Metzler Asset Management GmbH ist Mitglied bzw. Unterstützer verschiedener Verbände und Initiativen. Im Bereich ESG-Daten und -Analyse arbeiten wir zudem mit verschiedenen Kooperationspartnern zusammen:

■ Verbände und Initiativen

Als Mitglied im **Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI)** tauscht sich die Metzler Asset Management GmbH mit anderen Mitgliedern der ESG-Arbeitsgruppe des BVI regelmäßig zu ESG-Themen aus und ist Mitglied im Ausschuss Nachhaltigkeit.

¹ Nicht garantiert oder gewährleistet

2012 unterzeichnete die Metzler Asset Management GmbH als einer der ersten deutschen Vermögensverwalter die **Principles for Responsible Investment** (UN PRI – deutsch: Prinzipien für verantwortliches Investieren), die 2005 auf Initiative der Vereinten Nationen als freiwillige Selbstverpflichtung der Unterzeichner etabliert wurden.

Im November 2021 ist die Metzler Asset Management GmbH der „**Net Zero Asset Managers Initiative**“ beigetreten. Die Unterzeichner der Initiative verpflichten sich, zum Erreichen des Ziels von Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis 2050 oder früher beizutragen, indem sie entsprechende Anlageprodukte entwickeln und Investitionen in Klimaschutztechnologien und -lösungen fördern. Die Initiative wird verwaltet von den durch die Vereinten Nationen unterstützten Principles for Responsible Investment (PRI) sowie von fünf weiteren Gründungspartner-Investorennetzwerken.

Die Metzler Asset Management GmbH ist zudem seit 2002 Mitglied im **Forum für Nachhaltige Geldanlagen (FNG)**. Ziel ist, die Aufmerksamkeit für nachhaltige Lösungen in der Geldanlage zu steigern und dadurch einen positiven Lenkungseffekt bei den Investments auszulösen. Über FNG sind wir indirekt auch Mitglied bei **Eurosif** sowie Unterzeichner bei **CDP** (vormals Carbon Disclosure Project).

Darüber hinaus ist die Metzler Asset Management GmbH seit 2018 ordentliches Mitglied von CRIC e. V. Zu den Tätigkeitsschwerpunkten des Vereins zählen die Themen Engagement, Forschung und Bewusstseinsbildung für nachhaltige Geldanlagen in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft.

■ **Kooperationspartner**

ESG-Daten bezieht die Metzler Asset Management GmbH primär von **MSCI ESG Research**. Im Rahmen der ESG-Integration wird darüber hinaus auf Daten **des CDP** (vormals Carbon Disclosure Project) und der **Science Based Targets initiative (SBTi)** zurückgegriffen. Bei kundenindividuellen Ausschlusskriterien und/oder „Best in Class“-Ansätzen beim Management von Spezialfonds arbeitet die Metzler Asset Management GmbH mit **ISS ESG** zusammen. Beim Thema Stimmrechteausübung und „Engagement“ hat die Metzler Asset Management GmbH **Columbia Threadneedle Investments** beauftragt (siehe Punkt 3).

1.3. Organe und Kontrollmechanismen

Das Thema Nachhaltigkeit ist in der regelmäßig aktualisierten Geschäftsstrategie der Metzler Asset Management GmbH verankert. Die Umsetzung der ESG-Strategie erfolgt dezentral auf der Ebene der einzelnen Bereiche.

Strategische und koordinative Themen mit Bezug zu Nachhaltigkeit werden vom Sustainable Investment Office gesteuert, das dem CIO der Metzler Asset Management GmbH untersteht. Das Sustainable Investment Office beschäftigt sich zudem mit den Themen ESG-Advisory und ESG-Integration im Portfoliomanagement.

Ein regelmäßig tagendes **ESG-Board** der Metzler Asset Management GmbH dient der Erörterung von Nachhaltigkeitsthemen. Teilnehmer sind hier neben den ESG-Spezialisten aus dem Sustainable Investment Office und dem CIO, das Portfoliomanagement Aktien und Fixed Income, Multi-Asset, die Kundenbetreuung, das Reporting und das Compliance-Team.

Unsere **Teams Investment Compliance und Risikomessung** führen unabhängig von den Kontrollen, die bereits innerhalb des Portfoliomanagements berücksichtigt werden, weitere (ex-post) Risikoüberprüfungen durch.

Das **konzernübergreifende Compliance-Team** trägt die Verantwortung für die Aufsicht und Prüfung aller Compliance-relevanten Themen. Es erfüllt diese Aufgaben weisungsunabhängig und ist in keine der Geschäfts-, Handels- oder Abwicklungstätigkeiten der Metzler-Gruppe eingebunden. Durch diese Funktionstrennung werden Interessenkonflikte vermieden. Die Geschäftsführung der Metzler Asset Management GmbH, das Sustainable Investment Office und Compliance treffen sich regelmäßig, um ESG-Themen zu erörtern. Somit ist ein kontinuierlicher Informationsaustausch gewährleistet. Compliance nimmt an den Sitzungen des ESG-Board der Metzler Asset Management GmbH teil.

2. ESG im Portfoliomanagement

ESG-Integration hat bei der Metzler Asset Management GmbH das Ziel, durch den Einbezug wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte in die traditionelle Investmentanalyse das Rendite-Risiko-Profil² der Fonds zu verbessern. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskomponenten erfolgt über den gesamten Investmentprozess. Unser ESG-Expertenteam und unsere Portfoliomanager nehmen regelmäßig an Veranstaltungen und Konferenzen zum Thema nachhaltigeres Investieren teil.

2.1. Ausschlusskriterien und ESG-Integration für Aktien-, Unternehmensanleihen- und Multi-Asset-Portfolios

2.1.1. Ausschlusskriterien für alle Aktien-, Unternehmensanleihen- und Multi-Asset-Portfolios

Für alle Aktien-, Unternehmensanleihen- und Multi-Asset-Fonds der Metzler Asset Management GmbH kommen Ausschlusskriterien zum Einsatz, die sich an globalen Normen und Konventionen orientieren. Die Daten stammen primär von MSCI ESG Research. Bei Verstößen gegen eine dieser Normen schließen wir das Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus. In der Kontroversen-Systematik von MSCI ESG Research entspricht dies einer „rote Flagge“.

Ergänzend werden Unternehmen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, die geächtete Waffen produzieren und/oder vertreiben. Die Vereinten Nationen stufen die Wirkungsweise verschiedener Waffensysteme als dermaßen menschenverachtend ein, dass sie verschiedene Konventionen zur Ächtung dieser Waffen verabschiedet haben. Zu den geächteten Waffen zählen Antipersonenminen, Atomwaffen, biologische und chemische Waffen sowie Streumunition. Auch Hersteller von Uranmunition werden ausgeschlossen, obgleich diese noch nicht durch Konventionen explizit als geächtet eingestuft werden.

Es werden keine Investitionen in derivative Finanzinstrumente auf Agrarrohstoffe getätigt.

2.1.2. Einzeltitel- bzw. Emittentenauswahl bei Aktien-, Unternehmensanleihen- und Multi-Asset-Portfolios

Die Bewertung berücksichtigt, wie sich unterschiedliche allgemeine und branchenspezifische ESG-Schlüsselindikatoren auf den Geschäftserfolg auswirken. Die finanzielle Analyse mithilfe von ökonomischen Bewertungsmodellen wird durch eine erweiterte ESG-Analyse abgerundet und hilft dem Portfoliomanager, seine Investmententscheidung auf der Basis umfassenderer Informationen zu treffen. Konkret umfasst die ESG-Analyse vier Schritte:

- Kontroverse Geschäftspraktiken wie schwere Fälle von Korruption und Bestechung identifizieren,

² Nicht garantiert oder gewährleistet

- ESG-Schlüsselindikatoren analysieren, zum Beispiel ESG-Ratings oder die Fähigkeit, Fachkräfte zu gewinnen, zu halten und zu entwickeln,
- Klimarisiken bewerten, zum Beispiel in puncto 1,5-°C-Konformität,
- Umsätze in strukturellen Trendthemen identifizieren und messen, zum Beispiel erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Abfallvermeidung.

Trotz der Tatsache, dass der ESG-Sektor derzeit rasant wächst, decken spezialisierte Ratingagenturen das Small- und Mid-Cap-Universum, IPOs sowie Spin-Offs nicht vollständig ab. In Fällen, in denen uns für ein Unternehmen kein ESG-Rating vorliegt, hat die Metzler Asset Management GmbH eine interne ESG-Research-Bewertung entwickelt, die vom Sustainable Investment Office durchgeführt wird. Das Ergebnis dieser Analyse bestimmt, ob in ein Wertpapier investiert werden kann oder nicht. Bewertet wird das ESG-Profil eines Unternehmens einschließlich der ESG-Risiken und -Chancen auf Grundlage öffentlich verfügbarer Informationen. Für diese Analysen können Informationen aus verschiedenen Quellen berücksichtigt werden, darunter offizielle Prospekte, Sell-Side-Recherchen, Finanznachrichten, CSR-Berichte, Informationen der Unternehmenswebsite, Finanzdaten von Anbietern wie FactSet oder Bloomberg – entlang eines direkten Austauschs mit den Unternehmen selbst.

Unser mit dem Front-Office-System verbundenes MIG21-Überwachungssystem (GX Compliance) überprüft Ex-ante-Anweisungen an den Handel, um die Einhaltung vertraglicher oder kundenspezifischer Beschränkungen sicherzustellen.

2.2. Emittentenauswahl bei Staatsanleihen

Im Rahmen eines ganzheitlichen ESG-Ansatzes werden Nachhaltigkeitsfaktoren verwendet, um Risiken zu reduzieren und Chancen zu identifizieren. Es wird ausschließlich in Staaten investiert, die entsprechend einem Nachhaltigkeitsfilter nachhaltig sind. Dieser Filter umfasst folgende Themenfelder:

- a. Das Management von ESG-Risikofaktoren, ermittelt auf der Grundlage von ESG-Ratings für Staaten. Die Daten stammen primär von MSCI ESG Research
- b. Der Zugang zu politischen Rechten und bürgerlichen Freiheiten
- c. Das Ausmaß der Korruption
- d. Der Friedensstatus
- e. Die Häufigkeit von Geldwäschefällen.

2.3. Integration von Klimarisiken und Umgang mit fossilen Brennstoffen

Zum 1. November 2021 ist die Metzler Asset Management GmbH der „Net Zero Asset Managers Initiative“ beigetreten. Als Unterzeichner der Initiative verpflichtet sich die Metzler Asset Management GmbH, zum Erreichen des Ziels von Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis 2050 oder früher beizutragen, indem sie entsprechende Anlageprodukte entwickelt und Investitionen in Klimaschutztechnologien und -lösungen fördert. Dies steht auch im Einklang mit den globalen Bestrebungen, die Erderwärmung auf 1,5 °CCel zu begrenzen und ist ein klares Zeichen dafür, dass die Asset-Management-Branche dem Klimaschutz eine hohe Priorität einräumt.

Im Rahmen der ESG-Integration berücksichtigt die ESG-Analyse Klimarisiken und -chancen, siehe Punkt 2.1.2. Für die aktiv diskretionären Publikumsfonds der „Sustainability“-Familie der Metzler Asset Management GmbH erfolgt ein Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 5 % Umsätze durch den Abbau von thermaler Kohle oder mehr als 5 % der Umsätze durch Stromerzeugung auf Basis von thermaler Kohle erzielen. Ergänzend werden Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 5 % Umsätze durch die Förderung von Öl oder Gas mit Hilfe der Fracking-Technologie generieren.

Im Mai 2023 hat die Metzler Asset Management GmbH eine umfassende Richtlinie zum klimaverträglichen Umgang mit Kohle, Öl- und Gasunternehmen eingeführt. Weitere Informationen:

Richtlinie zum klimaverträglichen Umgang mit Kohle-, Öl- und Gasunternehmen

Im Rahmen des Engagements und der Stimmrechtsabgabe spielen Klimarisiken eine wesentliche Rolle. Die Ergebnisse des Engagements und der Stimmrechtsabgabe werden jährlich auf der Webseite von der Metzler Asset Management GmbH publiziert.

2.4. Methodik zu Messung von nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung

Als ökologisch und oder sozial nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung, zählen Investitionen, die zur Erreichung von mindestens einem der nachfolgenden Ziele beitragen:

- Finanzierung von Wirtschaftstätigkeiten, die mit mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen in Einklang stehen: Unternehmen, die mindestens 20 % ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erwirtschaften, die auf eines oder mehrere dieser Ziele abzielen, entsprechen einer expliziten Unternehmensausrichtung auf die Erfüllung solcher ökologischen oder gesellschaftlichen Bedürfnisse.

- Die Eindämmung des Klimawandels und der Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft: Das Unternehmen verpflichtet sich zu CO₂-Reduktionszielen. Der implizierte Temperaturanstieg des Unternehmens liegt unter 2 °C.
- Positiver Beitrag zur Gleichstellung und Humankapital durch Förderung von mehr Vielfalt in der Belegschaft. Folgende Voraussetzungen müssen Unternehmen in Gänze erfüllen um sich zu qualifizieren:
 - Existenz von Programmen zur Förderung der personellen Vielfalt
 - Arbeitsrechte und Vielfaltsscore von > 3 auf einer 10-Punkte-Skala
 - Prozentsatz weiblicher Mitglieder im Vorstand >= 50 %.

Im Investmentprozess berücksichtigt der Investmentmanager diese Indikatoren anhand einer Positivliste mit Unternehmen, die eine Strategie gegenüber den vorab genannten Schlüsselindikatoren entwickelt und eine Erfolgsbilanz beim Verfolgen von Umwelt- und/oder fünf sozialen Zielen vorzuweisen haben. Als Grundlage der Positivliste werden Informationen von MSCI ESG Research für die einzelnen Schlüsselindikatoren verwendet. Für die 17 Ziele der Vereinten Nationen werden Umsätze in Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt, die im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung stehen. Hierzu wird auf Sustainable-Impact-Daten von MSCI ESG Research zurückgegriffen. Der Beitrag der nachhaltigen Investitionen wird über eine Anteilsquote bestimmt, die sich aus dem Verhältnis vom Marktwert in nachhaltige Unternehmen zum Marktwert aller Investitionen des Fonds ergibt.

2.5. Sicherstellung, dass nachhaltige Investitionen weder den ökologischen oder sozialen Anlagezielen erheblich schaden noch die gesetzlichen Mindestschutzanforderungen verletzen

Es wird sichergestellt, dass bei der Auswahl von nachhaltigen Investitionen keines der in Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung genannten Umwelt- und Sozialziele bzw. der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele erheblich beeinträchtigt wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung besteht insbesondere bei schwerwiegenden Auswirkungen auf die nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren oder der Verletzung des in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Mindestschutzes. Ferner investiert der Fonds in Wertpapiere solcher Emittenten bzw. Unternehmen, die bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Artikel 2 (17) der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governanceaspekte beachten. Dies ist durch die in den international anerkannten Normen definierten Ausschlüsse sichergestellt und dokumentiert.

2.6. Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Bei der Auswahl nachhaltiger Investitionen werden zur Ermittlung einer erheblichen Beeinträchtigung die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren herangezogen. Für umwelt- und sozialbezogene Indikatoren sind hierzu Kriterien für eine schwerwiegende Auswirkung festgelegt. Investitionen, die die festgelegten Zielvorgaben des Investmentmanagers für die einzelnen Indikatoren nicht erfüllen, können nicht als nachhaltig eingestuft werden. Bei fehlenden einschlägigen Daten ist eine Einstufung als nachhaltige Investition ebenfalls nicht möglich.

Die nachhaltigen Investitionen stehen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang. Investitionen werden auf der Grundlage der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte überwacht. Die Prinzipien beruhen auf internationalen Standards in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption. Werden bei einem Unternehmen Missstände oder Verstöße gegen diese Standards festgestellt, wird das Unternehmen für Investitionen durch den Fonds ausgeschlossen. Bei vom Fonds bereits gehaltenen Investitionen erfolgt eine Veräußerung.

2.7. Berücksichtigung von Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsentscheidungsprozess. Transparenz gemäß Artikel 3 der Offenlegungsverordnung

Die Risikomessung überwacht Nachhaltigkeitsrisiken. Diese umfasst alle Finanzprodukte im Sinne der Offenlegungsverordnung und berücksichtigt die Verwaltung von (1) Investmentfonds („AIF“), (2) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“) sowie (3) externen Portfolien („Portfoliomanagement“).

Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition des Finanzproduktes haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten (beispielsweise Marktrisiko, Kontrahentenrisiko, Liquiditätsrisiko) einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Typische Nachhaltigkeitsrisiken sind die Folgen von Umweltereignissen (beispielsweise Überflutungen, Hitzeperioden), sich ändernder regulatorischer Rahmenbedingungen (beispielsweise Gesetze zur Verwirklichung des Paris-Klimaabkommens) oder Verstößen eines Unternehmens gegen soziale oder gesetzliche Normen (beispielsweise Reputations- und Vertrauensverlust, Ausgleichsverpflichtungen, staatliche Sanktionen).

Die Verwirklichung von Nachhaltigkeitsrisiken kann zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Dies wiederum kann die Wertentwicklung des Finanzproduktes beeinträchtigen und sich nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken werden von der Gesellschaft gemeinsam mit allen relevanten finanziellen Risiken kontrolliert. Eine Überwachung dieser Risiken erfolgt insbesondere durch regelmäßige Berechnungen des Value-at-Risk (VaR), das täglich überwacht und mit den Ergebnissen einer monatlichen ESG-Risikoüberwachung abgeglichen wird.

Im Rahmen der ESG-Risikoüberwachung wird ein umfassendes ESG-Risiko-Reporting eingesetzt. Dieses Reporting aggregiert auf Fondsebene wesentliche Risikokennzahlen zu kontroversen Geschäftspraktiken, Verstößen gegen globale Normen, der Qualität des ESG-Risikomanagements sowie zu physischen und transitorischen Klimarisiken.

Dieser Ansatz gewährleistet eine konsistente und effektive Risikosteuerung und ermöglicht es, mögliche Risiken frühzeitig zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Bei der Auswahl beauftragter Portfoliomanager wird darauf geachtet, dass diese über die erforderlichen Kapazitäten und Kenntnisse verfügen und Prozesse eingerichtet haben, um Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen.

2.8. ESG-Portfoliokonstruktions- und Analysetool QbrickS®

Mit QbrickS® bieten wir unseren Kunden ein komplettes Konzept, das kundenspezifische Beratung, maßgeschneiderte Implementierung und ganzheitliche Analysen beinhaltet. Unter Berücksichtigung der Dimensionen Nachhaltigkeit, Allokation und Investmentstil („Risikoprämien“) lassen sich durch den Einsatz von QbrickS® Kundenpräferenzen und -vorgaben auf Portfolioebene integrieren. Im Rahmen der ESG-Integration liegt der Fokus von QbrickS® auf dem aktiven Risikomanagement.

2.9. ESG-Portfoliocontrolling und -Risikomanagement

Im Rahmen unseres **Portfoliocontrollings** überprüfen wir mit unserem mit Front-Office verknüpften System MIG21 (GX Compliance) die Orders auf Einhaltung kundenspezifischer, gesetzlicher und interner Restriktionen. Unternehmen, in die wir aufgrund der Ausschlusskriterien nicht investieren, da diese zum Beispiel nicht den allgemein anerkannten Normenkatalogen der Vereinten Nationen, des UN-Global Compact und der Internationalen Arbeitsorganisation ILO entsprechen, werden in unserem System MIG21 (GX Compliance) als gesperrte Titel gekennzeichnet; in sie kann somit nicht investiert werden.

Folgende **Meetings** in Bezug auf ESG dienen einem kontinuierlichen **Risikomanagement**:

- Regelmäßig tagendes ESG-Board der Metzler Asset Management GmbH,
- Performance-Review Meeting (quartalsweise) mit dem Portfoliomanagement, CIO und Investment Compliance und Risikomessung. Neben der monatlichen Portfolio-Analyse – dem Vergleich von Rendite- und Risikokennziffern für alle Fonds und ihren Benchmarks – werden auch ESG-Kennzahlen ausgewertet.

Die Risikomessung überwacht Nachhaltigkeitsrisiken, um deren potenzielle Auswirkungen auf die Wertentwicklung zu identifizieren. Die Einbindung dieser Risiken erfolgt konsistent über alle relevanten Prozesse und Produkte hinweg.

2.10. Qualitätssicherung und Zertifizierung der Mitarbeiter zum CESGA®

Zum Zwecke der Qualitätssicherung ist die Metzler Asset Management GmbH eine Kooperation mit der Deutschen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (DVFA) eingegangen. Alle Portfoliomanager sowie Mitarbeiter aus Vertrieb und Risikomanagement durchlaufen ein Trainingsprogramm und legen die Prüfung zum CESGA® (Certified Environmental, Social and Governance Analyst) ab.

3. ESG im Kooperations- und Auslagerungsverhältnis

Die ESG-Richtlinien haben bei der Metzler Asset Management GmbH einen hohen Stellenwert und gelten gleichermaßen in Kooperationen sowie in Auslagerungsverhältnissen mit externen Managern und Beratern. Es ist entscheidend, dass unsere verantwortungsvollen Praktiken von unseren Partnern akzeptiert und in ihre Prozesse integriert werden.

3.1. Bestehende Partnerschaften:

- YIELCO Investments AG: Langfristige Zusammenarbeit zur Auflage von Infrastrukturfonds in Luxemburg. YIELCO bringt Expertise in den Bereichen Infrastruktur, Private Debt und Private Equity ein. Die Metzler Asset Management GmbH berät YIELCO in ESG-Fragen und ist für den Vertrieb mitverantwortlich.
- Metzler Realty Advisors Inc.: Tochtergesellschaft des Bankhauses Metzler, die internationale Investoren bei US-Immobilieninvestitionen berät. Der Fokus liegt auf gewerblich genutzten Immobilien in US-amerikanischen Wirtschaftszentren, hauptsächlich Bürogebäude. Die Metzler Realty Advisors Inc. ist Teil des Geschäftsfeldes der Metzler Asset Management GmbH.
- Metzler/Payden, LLC: Joint Venture mit der US-amerikanischen Investmentfirma Payden & Rygel zur Erweiterung der Diversifikationsmöglichkeiten. Payden & Rygel ist auf das Management von aktiven Anleihen- und Balanced-Strategien spezialisiert.

3.2. ESG-Kriterien bei der Auswahl von Geschäftspartnern

Im Bereich der **Organisation** setzen wir auf Engagement und Erfahrung im verantwortungsvollen Investieren. Es müssen klare Richtlinien, eine Führungsstruktur, Aufsicht und Rechenschaftspflicht auf höchster Ebene vorhanden sein.

In Bezug auf **Unternehmenskultur und Personal** erwarten wir eine angemessene Mittelausstattung und Anreize sowie Kompetenzen und Erfahrung im verantwortungsvollen Investieren.

Im **Anlageprozess** müssen wesentliche ESG-Faktoren und systematische Nachhaltigkeitsrisiken in die Risikobewertung des Portfolios einbezogen werden.

Unsere Partner übernehmen **treuhänderische Verantwortung (Stewardship)** und handeln im Umgang mit ökologischen, sozialen und Governance-Belangen ausschließlich im Interesse der Anleger, um den langfristigen Wert der Investitionen zu sichern oder zu steigern. Dies kann beispielsweise durch Stimmrechtsausübung oder Engagement geschehen, wobei auch systematische Risiken berücksichtigt werden sollten.

Im Bereich der **Berichterstattung** und Vertragsverantwortung erwarten wir eine regelmäßige ESG-Offenlegung in Kundenberichten sowie die Einbeziehung von ESG-Faktoren in vertragliche Vereinbarungen.

3.3. Vertragsanforderungen an Vermögensverwalter

Externe Vermögensverwalter, die mit der Metzler Asset Management GmbH zusammenarbeiten, müssen sich an spezifische Verpflichtungen halten. Dazu gehört die strikte Befolgung unserer Anlagevorgaben, die auf verantwortungsvollem Investieren basieren. Sie müssen die Menschenrechte gemäß den OECD-Leitsätzen und den UN-Leitprinzipien achten. Wesentliche ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) sowie Ausschlusslisten müssen in ihre Anlagestrategien einbezogen werden. Darüber hinaus sind regelmäßige Berichterstattung und Kommunikation über verantwortungsvolle Investitionen unerlässlich. Diese Verpflichtungen gewährleisten, dass unsere Partner die gleichen hohen Standards einhalten wie wir selbst und im besten Interesse der Anleger handeln.

3.4. Überwachung von Vermögensverwalter

Die Metzler Asset Management GmbH überwacht externe Vermögensverwaltung und überprüft sie sowohl jährlich als auch bei Bedarf, um sicherzustellen, dass unsere ESG-Standards eingehalten werden. Bei Bedenken ergreifen wir folgende Maßnahmen: Kontaktaufnahme, Aufnahme auf eine Beobachtungsliste oder Überprüfung der Beziehung, Vertragsbeendigung bei anhaltenden Mängeln.

Zur Sicherstellung der Korrektheit der gemeldeten Informationen müssen unsere Partner eine externe Überprüfung durch unabhängige Dritte, wie Wirtschaftsprüfer, offenlegen.

Werden bei der Auswahl von Geschäftspartnern Berater hinzugezogen, stellt die Metzler Asset Management GmbH sicher, dass die beschriebenen Grundsätze auch von den Beratern bei der Auswahl der Geschäftspartner berücksichtigt werden.

4. Stimmrechtsausübung und Engagement

Die Metzler Asset Management GmbH sorgt zusammen mit der eigens mandatierten Columbia Threadneedle Investments dafür, dass in Gesprächen mit den in unseren Portfolios vertretenen Unternehmen geschäftsrelevante ESG-Herausforderungen thematisiert werden (sogenanntes **Engagement**). Columbia Threadneedle Investments wurde zudem mit der **Stimmrechtsausübung** beauftragt. Hierüber und über die im Engagement erreichten Meilensteine erstellt Columbia Threadneedle Investments Berichte, die wir zum Teil in das ESG-Reporting für unsere Kunden übernehmen.

Die aktuellen Grundsätze zur Eigentümerverantwortung und zum Vorgehen beim Engagement sind jederzeit von unserer Website abrufbar:

www.metzler.com/esg > **Dialog und Stimmrechte**

5. Reporting

5.1. Transparenz und Veröffentlichungen

Transparenz in Bezug auf ESG-Themen ist der Metzler Asset Management GmbH wichtig. Daher sind folgende Unterlagen öffentlich verfügbar:

- Täglich abrufbar ist der Fondspreis, monatlich die **Zusammensetzung der Publikumsfonds** (Stammdaten, Anlagestrategie, Risikoprofil, Wertentwicklung, Fondsstruktur, Branchenzusammensetzung, Top-10-Aktien, Top-10-Branchen, Kennzahlen, Kosten und Gebühren)

www.metzler.com/download-fonds

- Zum Metzler Asset Management GmbH-PRI-Bericht führt folgender Link:

www.metzler.com/esg > **Weitere Veröffentlichungen / Prinzipien für verantwortliches Investieren „PRI Assessment Report“**

- Die Richtlinien für die Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen durch die Metzler Asset Management GmbH, die Grundsätze und Richtlinien zur Eigentümerverantwortung, die internationale Corporate-Governance-Richtlinie, sowie die Abstimmungsergebnisse von Columbia Threadneedle Investments auf den Hauptversammlungen der Unternehmen, die in unseren Fonds vertreten sind, können eingesehen werden unter:

www.metzler.com/esg > **Dialog und Stimmrechte**

- Informationen von Columbia Threadneedle Investments zum Thema Engagement finden Sie unter:

www.metzler.com/esg > **Dialog und Stimmrechte**

5.2. ESG-Reporting

Die Metzler Asset Management GmbH stellt für Fonds und Mandate ein umfangreiches ESG-Reporting zur Verfügung. Dies beinhaltet eine detaillierte Bewertung der Portfolios nach sozialen, ökologischen und Governance-Faktoren. Zudem wird über die im Rahmen der Engagement-Aktivitäten erreichten Meilensteine berichtet.

Für die Metzler-Sustainability-Publikumsfonds erfolgt die Bereitstellung der ESG-Reports auf unserer Website, zu finden unter:

www.metzler.com/download-fonds

6. Gesellschaftliche Verantwortung

Seit der Gründung des Bankhauses 1674 in Frankfurt am Main gab und gibt es in jeder Generation Angehörige der Familie von Metzler, die sich persönlich und finanziell engagieren, um in ihrer Heimatstadt soziale, wissenschaftliche und kulturelle Belange zu fördern. Sie gehörten zu den Gründern von öffentlichen Einrichtungen oder deren Fördervereinen, wie dem Städel Museum, der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft, der Goethe-Universität oder dem Bürgerhospital und kümmern sich bis heute engagiert um deren Weiterentwicklung.

Diese zum Teil jahrhundertelangen Initiativen der Familie und des Bankhauses Metzler mündeten 1998 in die Gründung der konzernunabhängigen Albert und Barbara von Metzler-Stiftung. Ihr Förderschwerpunkt liegt auf der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen – in erster Linie beim Erlernen der deutschen Sprache – sowie auf der Hilfe bei sozialen Problemen. Die Förderung der Kunst und Kultur, des Gesundheitswesens, der Wissenschaft und Forschung, von Natur- und Umweltschutz und der Entwicklungshilfe runden das „Portfolio“ ab. Dabei engagiert sich die Metzler-Stiftung mittlerweile innerhalb ganz Deutschlands, vorzugsweise an den Standorten der Geschäftsstellen, und auch grenzüberschreitend.

Über die eigene Spendentätigkeit hinaus ist „Anstiften zum Stiften“ ein weiterer Baustein im Engagement, um möglichst viele andere Menschen, Unternehmen oder Institutionen mitzunehmen und die Projektfinanzierungen zu sichern. Seit Beginn des 21. Jahrhundert kommen auch innovative Fundraising-Konzepte zum Einsatz wie das Matching-Fund-Plus-Modell „1 + 1 = 3“. Außerdem wird das Mitarbeiterengagement gezielt gefördert: Einerseits übernehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Patenschaften für Förderprojekte und bringen sich dort persönlich ein, andererseits können die Metzler-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst eigene Förderanträge an die Metzler-Stiftung stellen. So gewinnt gesellschaftliches Engagement immer breiteren Raum – das Metzler-Netzwerk wächst so unaufhörlich.

Die Arbeit der gemeinnützigen Metzler-Stiftung vollzieht sich stets im Austausch und Zusammenspiel mit anderen gemeinnützigen oder wissenschaftlichen Fachpartnern und Initiativen sowie der öffentlichen Hand, um die besten Ergebnisse zu erzielen.

Die Familie, die Stiftung und das Bankhaus Metzler mit seinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind überzeugt von der Bedeutung ihrer selbstgewählten Verpflichtungen und bleiben auch in Zukunft mit Ideen und viel Freude engagierte Corporate Citizens.

Änderungshistorie

März 2022: Der Dienstleister BMO Global Asset Management wird nach der Übernahme in Columbia Threadneedle Investments umbenannt.

April 2023: Ergänzung von Punkt 1.1. „Die in diesem Dokument dargestellten Inhalte gelten nicht für die Anlageklassen der Metzler Premium Fonds und die Vermögenswerte, die im Rahmen einer Beratung verwaltet werden. Diese Fonds haben eine abweichende Strategie im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken.“

Juli 2023: Ergänzung der Kapitel 2.4, 2.5 und 2.6, sowie stilistische Anpassungen in den Formulierungen.

Januar 2025: Ergänzung des neuen Kapitels „ESG im Kooperations- und Auslagerungsverhältnis“. Im Bereich „Verbände und Initiativen“: Entfernung der TCFD aufgrund ihrer Auflösung. Stilistische Anpassungen in den Formulierungen. Ergänzung des neuen Kapitels „Berücksichtigung von Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsentscheidungsprozess“ und damit verbundene stilistische Änderungen im Kapitel: „ESG-Portfoliocontrolling und -Risikomanagement“.

Richtlinie zum klimaverträglichen Umgang mit Kohle-, Öl- und Gasunternehmen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Stellenwert von ESG bei Metzler Asset Management	25
1.1. Einleitung	25
1.2. ESG-Integration bei Metzler Asset Management	25
1.2.1. ESG-Integration bei Aktien und Unternehmensanleihen	26
1.2.1.1. Ausschlusskriterien für Aktien- und Corporate-Bonds-Portfolios	26
1.2.1.2. Einzeltitel- bzw. Emittentenauswahl bei Aktien- und Corporate-Bonds-Portfolios	26
1.2.1.3. Emittentenauswahl Staatsanleihen	26
1.3. Umgang mit Kohle-, Öl- und Gasunternehmen	27
1.3.1. Aktiv verwaltete Publikumsfonds	27
1.3.1.1. Umgang mit Kohleunternehmen	27
1.3.1.2. Weitere Unternehmen mit bestehendem Geschäft im Kohlesektor	27
1.3.1.3. Umgang mit Öl- und Gasunternehmen	27
1.3.2. „Sustainability“-Publikumsfonds von Metzler	28
1.3.3. „Transformation“-Publikumsfonds von Metzler	28
1.3.4. Einsatz von Zielfonds	29
1.3.5. Kundenspezifische Mandate/Spezialfonds	29
1.4. Derivate	29
1.5. Klimainitiativen	29
1.6. ESG-Portfoliocontrolling und -Risikomanagement	30
2. Stimmrechtsausübung und Engagement	31

1. Stellenwert von ESG bei Metzler Asset Management

1.1. Einleitung

Der Schutz des Klimas ist eine große, globale Herausforderung. Es muss schnell und entschlossen gehandelt werden, um den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich zu begrenzen.

Nur wenn dies gelingt, kann die biologische Anpassungsfähigkeit des Planeten und die Lebensgrundlage von Milliarden von Menschen erhalten werden. Auch bei wirtschaftlicher Betrachtung gilt: Je höher der Temperaturanstieg, desto höher sind die Kosten für Klimaschäden und auch die erforderlichen Anpassungskosten an den Klimawandel, die bei weitem die Vermeidungskosten übersteigen.

Auf der Weltklimakonferenz im November 2022 in Ägypten hat sich die Weltgemeinschaft erneut zum Ziel des Pariser Klimaabkommens von 2015 bekannt, die Erderwärmung auf möglichst 1,5 °C im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter zu begrenzen und spätestens in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts weltweit Treibhausgasneutralität zu erreichen.

Regierungen und Unternehmen tragen eine gemeinsame Verantwortung beim Übergang in eine treibhausgasneutrale Wirtschaft. Metzler Asset Management ist überzeugt, dass wir als Vermögensverwalter einen entscheidenden Beitrag auf dem Weg zu einer emissionsarmen Wirtschaft leisten können. Als ein führender Anbieter von verantwortungsvollen Investments unterstützen wir als Mitglied der „Net Zero Asset Managers Initiative“ das globale Ziel der CO₂-Neutralität.

Mit der vorliegenden Richtlinie zum klimaverträglichen Umgang mit Kohle-, Öl- und Gasunternehmen möchten wir als Metzler Asset Management unseren Beitrag leisten, die negativen Auswirkungen durch den von Menschen verursachten Klimawandel einzudämmen. Es ist notwendig, dass wir im engen Austausch mit Unternehmen stehen, um den bestmöglichen Weg zur Transformation unserer Wirtschaft hin zur Klimaneutralität zu finden.

1.2. ESG-Integration bei Metzler Asset Management

Die ESG-Integration bei der Metzler Asset Management GmbH hat das Ziel, durch den Einbezug wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte in die traditionelle Investmentanalyse das Rendite-Risiko-Profil³ der Fonds zu verbessern. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskomponenten erfolgt über den gesamten Investmentprozess. Unser ESG-Expertenteam und unsere Portfoliomanager nehmen regelmäßig an Veranstaltungen und Konferenzen zum Thema nachhaltiges Investieren teil.

Die in diesem Dokument dargestellten Inhalte gelten nicht für die Anlageklassen der Metzler Premium Fonds und die Vermögenswerte, die im Rahmen einer Beratung verwaltet werden. Diese Fonds verfolgen eine abweichende Nachhaltigkeitsstrategie.

³ Nicht garantiert oder gewährleistet

1.2.1. ESG-Integration bei Aktien und Unternehmensanleihen

1.2.1.1. Ausschlusskriterien für Aktien- und Corporate-Bonds-Portfolios

Für Aktien- und Unternehmensanleihen-Fonds von der Metzler Asset Management GmbH kommen Ausschlusskriterien zum Einsatz, die sich an globalen Normen und Konventionen orientieren. Die Daten stammen primär von MSCI ESG Research. Bei Verstößen gegen eine dieser Normen schließen wir das Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus. In der Kontrollen-Systematik von MSCI ESG Research entspricht dies einer „rote Flagge“.

1.2.1.2. Einzeltitel- bzw. Emittentenauswahl bei Aktien- und Corporate-Bonds-Portfolios

Die Bewertung berücksichtigt, wie sich unterschiedliche allgemeine und branchenspezifische ESG-Schlüsselindikatoren auf den Geschäftserfolg auswirken. Die finanzielle Analyse mithilfe von ökonomischen Bewertungsmodellen wird durch eine erweiterte ESG-Analyse abgerundet und hilft dem Portfoliomanager, seine Investmententscheidung auf der Basis umfassenderer Informationen zu treffen. Konkret umfasst die ESG-Analyse vier Schritte:

- Kontroverse Geschäftspraktiken, wie schwere Fälle von Korruption und Bestechung identifizieren
- ESG-Schlüsselindikatoren analysieren, zum Beispiel ESG-Ratings oder die Fähigkeit, Fachkräfte zu gewinnen, zu halten und zu entwickeln
- Klimarisiken bewerten, zum Beispiel in puncto 1,5-°C-Konformität
- Umsätze in strukturellen Trendthemen identifizieren und messen, zum Beispiel erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Abfallvermeidung.

1.2.1.3. Emittentenauswahl Staatsanleihen

Im Rahmen eines ganzheitlichen ESG-Ansatzes werden Nachhaltigkeitsfaktoren verwendet, um Risiken zu reduzieren und Chancen zu identifizieren. Es wird ausschließlich in Staaten investiert, die nach Durchlaufen eines Nachhaltigkeitsfilters als nachhaltig eingestuft wurden. Dieser Filter umfasst auch das Management von ESG-Risikofaktoren. Diese werden ermittelt auf der Grundlage von ESG-Ratings für Staaten. Die Daten stammen primär von MSCI ESG Research. Das ESG-Rating für Staaten berücksichtigt unter anderem klimarelevante Indikatoren, wie den Umgang mit Energieressourcen und die Umweltleistung.

1.3. Umgang mit Kohle-, Öl- und Gasunternehmen

1.3.1. Aktiv verwaltete Publikumsfonds

1.3.1.1. Umgang mit Kohleunternehmen

Wir investieren nicht in Aktien und Anleihen von Kohleentwicklern. Als Kohleentwickler bezeichnen wir Kohleförderer die Umsätze von mehr als 5 Prozent durch den Abbau von Kraftwerkskohle (einschließlich Braunkohle, Steinkohle, Anthrazitkohle und Kesselkohle) und deren Verkauf an externe Parteien erzielen.

1.3.1.2. Weitere Unternehmen mit bestehendem Geschäft im Kohlesektor

Wir unterstützen den geplanten vollständigen Ausstieg aus dem Kohlesektor in Europa und in vielen OECD-Ländern bis spätestens 2030 und im Rest der Welt bis spätestens 2040. Dies erreichen wir durch einen Ausschluss von Unternehmen, die definierte, schrittweise verschärfte absolute und relative Grenzwerte überschreiten, in Kombination mit robustem Engagement. Wir schließen Unternehmen aus unseren Publikumsfonds aus, deren Geschäftsaktivitäten im Kohlesektor einen festgelegten Anteil überschreiten. Dazu zählen:

- Mehr als 25 % Umsatzanteil mit der Stromgewinnung aus thermaler Kohle. Basierend auf den berichteten Unternehmensdaten für das Geschäftsjahr 2025 wird diese Schwelle auf 15 % abgesenkt
- Eine Kohleverstromung von mehr als 100 Mio. MWh
- Bei der Auswahl von Finanzinstituten: Umweltrichtlinie zur Finanzierung von Bergbaugesellschaften und CO₂-Reduktionsziel müssen vorhanden sein.

1.3.1.3. Umgang mit Öl- und Gasunternehmen

- Wir unterstützen proaktiv die Transformation des Öl- und Gassektors.
- Wir investieren nicht in Unternehmen, die Erdöl und Erdgas durch unkonventionelle Methoden wie Fracking fördern. Unternehmen, bei denen mehr als 5 % des Umsatzes aus unkonventioneller Öl- und Gasförderung stammen, werden ausgeschlossen.
- Wir investieren nicht in Unternehmen mit folgenden Klimakontroversen:
 - Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus Ölsand-, Schieferöl- oder Schiefergas erzielen.
 - Unternehmen, die über sehr schwere Umweltkontroversen verfügen.
- Wir achten bei der Auswahl von Finanzinstituten auf das Vorhandensein einer Umweltrichtlinie zur Finanzierung von Öl- und Gasgesellschaften und das Vorhandensein eines CO₂-Reduktionsziels.

1.3.2. „Sustainability“-Publikumsfonds von Metzler

Für die aktiv gemanagten diskretionären Publikumsfonds der „Sustainability“-Familie von der Metzler Asset Management GmbH gelten zusätzlich weiterführende Kriterien.

Es erfolgt ein Ausschluss von Unternehmen,

- die mehr als 5 % Umsatzanteil mit der Stromgewinnung aus thermaler Kohle erzielen;
- die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- die 50 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung mit einer Treibhausgas-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen
- die mehr als 5 % ihres Umsatzes durch den Abbau von Uran erzielen;
- die mehr als 5 % der Umsätze aus dem Betrieb von Kernkraftwerken erwirtschaften. Ebenfalls ausgeschlossen sind Unternehmen, die mehr als 5 % der Einnahmen aus der Herstellung von wesentlichen Komponenten für Kernkraftwerke erzielen.

1.3.3. „Transformation“-Publikumsfonds von Metzler

Für die aktiv gemanagten diskretionären Publikumsfonds der „Transformations“-Familie von der Metzler Asset Management GmbH gelten zusätzlich weiterführende Kriterien.

Es erfolgt ein Ausschluss von Unternehmen,

- die mehr als 5 % Umsatzanteil mit der Stromgewinnung aus thermaler Kohle erzielen;
- die mehr als 5 % ihres Umsatzes durch den Abbau von Uran erzielen;
- die mehr als 5 % der Umsätze aus dem Betrieb von Kernkraftwerken erwirtschaften. Ebenfalls ausgeschlossen sind Unternehmen, die mehr als 5 % der Einnahmen aus der Herstellung von wesentlichen Komponenten für Kernkraftwerke erzielen.

1.3.4. Einsatz von Zielfonds

Bei Investitionen in Zielfonds halten wir uns nach Möglichkeit an die unter 1.3.1 aufgeführten Grenzwerte. Sollten zum Beispiel bei passiven Fonds keine übereinstimmenden Referenzindizes zur Verfügung stehen, verwenden wir Referenzindizes, die der Richtlinie möglichst nahekommen. Sofern in einzelnen Asset-Klassen keine passenden Fonds vorhanden sind, wirken wir auf Produkthanbieter ein, entsprechende Fonds aufzulegen.

1.3.5. Kundenspezifische Mandate/Spezialfonds

Für kundenspezifische Mandate bzw. Spezialfonds gehen wir folgenden Weg:

- Standardmäßig wenden wir die unter 1.3.1 aufgeführten Grenzwerte an. Darüberhinausgehende kundenspezifische Anforderungen können von den Kriterien in der Richtlinie abweichen und diese in Teilen oder in Gänze außer Kraft setzen.
- Externes Management: Es gelten die Auswahlkriterien für externe Partner gemäß den Kriterien in unseren Publikumsfonds.

1.4. Derivate

Der Einsatz von Derivaten durch den Fonds erfolgt im Einklang mit den Angaben im Verkaufsprospekt und den Vorgaben des Anlegers. Es erfolgt eine regelmäßige Prüfung, ob ESG-Derivate in ausreichender Liquidität und Referenzindizes zur Verfügung stehen.

1.5. Klimainitiativen

Die Metzler Asset Management GmbH ist Mitglied bzw. Unterstützer verschiedener Verbände und Initiativen, die sich für Klimabelange einsetzen.

Zum 1. November 2021 trat die Metzler Asset Management GmbH der „**Net Zero Asset Managers Initiative**“ bei. Als Unterzeichner der Initiative verpflichtet sich die Metzler Asset Management GmbH, zum Erreichen des Ziels von Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis 2050 oder früher beizutragen, indem sie entsprechende Anlageprodukte entwickelt und Investitionen in Klimaschutztechnologien und -lösungen fördert. Dies steht auch im Einklang mit den globalen Bestrebungen, die Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen und ist ein klares Zeichen dafür, dass die Asset-Management-Branche dem Klimaschutz eine hohe Priorität einräumt.

2012 unterzeichnete die Metzler Asset Management GmbH als einer der ersten deutschen Vermögensverwalter die **Principles for Responsible Investment** (PRI – deutsch: Prinzipien für verantwortliches Investieren), die 2005 auf Initiative der Vereinten Nationen als freiwillige Selbstverpflichtung der Unterzeichner etabliert wurden.

Die Metzler Asset Management GmbH ist zudem seit 2002 Mitglied im **Forum für Nachhaltige Geldanlagen (FNG)**. Ziel ist, die Aufmerksamkeit für nachhaltige Lösungen in der Geldanlage zu steigern und dadurch einen positiven Lenkungseffekt bei den Investments auszu-

lösen. Über FNG sind wir indirekt auch Mitglied bei **Eurosif** sowie Unterzeichner bei **CDP** (vormals **Carbon Disclosure Project**).

Pathways to Paris: Die Metzler Asset Management GmbH hat sich 2021 am **Fachaustausch des Projekts „Pathways to Paris“** beteiligt und damit zu einer Konkretisierung der Umsetzung der Transformation hin zu einer treibhausgasemissionsarmen Wirtschaft beigetragen. Kernziel des Projekts ist es, das gemeinsame Verständnis einer Transformation in Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens zwischen Real- und Finanzwirtschaft zu stärken. Pathways to Paris wird durchgeführt von WWF Deutschland und der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland.

1.6. ESG-Portfoliocontrolling und -Risikomanagement

Im Rahmen unseres **Portfoliocontrollings** überprüfen wir mit unserem mit Front-Office verknüpften Grenzprüfungssystem die Orders auf Einhaltung kundenspezifischer, gesetzlicher und interner Restriktionen. Unternehmen, in die wir aufgrund der Ausschlusskriterien nicht investieren, da diese zum Beispiel nicht den allgemein anerkannten Normenkatalogen der Vereinten Nationen, des UN-Global Compact und der Internationalen Arbeitsorganisation ILO entsprechen, werden in unserem Anlagegrenzprüfungssystem als gesperrte Titel gekennzeichnet. In sie kann somit nicht investiert werden.

Folgende **Meetings** in Bezug auf ESG dienen einem kontinuierlichen **Risikomanagement**:

- Regelmäßig tagendes ESG-Board der Metzler Asset Management GmbH
- Monatliches Performance-Review-Meeting mit dem Portfoliomanagement, dem CIO und Reporting. Neben der monatlichen Portfolio-Analyse – dem Vergleich von Rendite- und Risikokennziffern für alle Fonds und ihre Benchmarks – werden auch ESG-Kennzahlen ausgewertet.

Die Risikomessung überwacht Nachhaltigkeitsrisiken, um deren potenzielle Auswirkungen auf die Wertentwicklung zu identifizieren. Die Einbindung dieser Risiken erfolgt konsistent über alle relevanten Prozesse und Produkte hinweg.

2. Stimmrechtsausübung und Engagement

Die Metzler Asset Management GmbH sorgt zusammen mit der eigens mandatierten Columbia Threadneedle Investments dafür, dass in Gesprächen mit den in unseren Portfolios vertretenen Unternehmen geschäftsrelevante ESG-Herausforderungen thematisiert werden (sogenanntes **Engagement**).

Im Rahmen des Engagements und der Stimmrechtsabgabe spielen Klimarisiken eine wesentliche Rolle. Die Ergebnisse des Engagements und der Stimmrechtsabgabe werden jährlich auf der Webseite von Metzler Asset Management publiziert.

Columbia Threadneedle Investments wurde zudem mit der **Stimmrechtsausübung** beauftragt. Hierüber und über die im Engagement erreichten Meilensteine erstellt Columbia Threadneedle Investments Berichte, die wir zum Teil in das ESG-Reporting für unsere Kunden übernehmen.

Die aktuellen Grundsätze zur Eigentümerverantwortung und zum Vorgehen beim Engagement sind jederzeit von unserer Website abrufbar:

www.metzler.com/esg

➔ über Dialog und Stimmrechte

Änderungshistorie

Januar 2025: Anpassung im Kapitel „Ausschlusskriterien für Aktien- und Corporate-Bonds-Portfolios“: Aktualisierung der MSCI-Kontroversen-Methodik und Umstellung des Ausschlusskriteriums auf „Rote Flagge“ gemäß MSCI ESG Research. Im Kapitel „Klimainitiativen“: Herausnahme der TCFD aufgrund ihrer Auflösung und Herausnahme des „Green and Sustainable Finance Cluster Germany“ infolge des Austritts der MAM. Im Kapitel „Sustainability-Publikumsfonds von Metzler“: Aktualisierung der Ausschlusskriterien unter Berücksichtigung der Leitlinien für Fondsnamen mit ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen sowie Einführung des Kapitels „Transformation-Publikumsfonds von Metzler“. Stilistische Anpassungen in den Formulierungen.

Metzler Asset Management: ESG-Risiko-Policy

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. ESG-Philosophie	35
2. ESG Integration – Einzeltitelauswahl	35
3. Ausschlusskriterien für alle Aktien-, Corporate-Bonds- und Multi-Asset-Portfolios	36
4. ESG – Portfoliocontrolling und Risikomanagement	36
5. ESG-Fondsrisikocontrolling	37
6. ESG-Reporting	38

1. ESG-Philosophie

ESG steht für „Environment, Social and Governance“ – also für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

Nachhaltigkeit beinhaltet für uns ein klares Bekenntnis zur Entwicklung langfristig tragfähiger Konzepte. Dies bezieht sich zunächst auf Produkte und Dienstleistungen, aber auch auf die dauerhafte Begleitung unserer Kunden bei allen Finanzmarktfragen. Das Bekenntnis zur nachhaltigen Geschäftsausrichtung ist daher im gewachsenen Selbstverständnis der Metzler Asset Management GmbH fest verankert.

Im Investmentprozess für unsere Aktien-, Corporate-Bonds- und Multi-Asset-Fonds berücksichtigen wir parallel zu finanziellen Kriterien, wie Unternehmen ökologische, soziale und Aspekte der Unternehmensführung beachten. Dabei geht es vor allem um ein verbessertes Rendite-Risiko-Profil⁴ unserer Portfolios.

Die hier dargestellten Grundsätze finden grundsätzlich auch bei Insourcing-Mandaten (Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung) Anwendung, soweit eine Aktien-, Anleihen- oder Multi-Asset-Strategie verfolgt wird.

Sofern das Portfoliomanagement für Fonds oder einzelne Fondssegmente der Metzler Asset Management GmbH an konzernfremde Gesellschaften ausgelagert ist, liegt es in der zusätzlichen Verantwortung des jeweiligen Fondsmanagers, im Rahmen seines Investmentprozesses eine Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken umzusetzen.

2. ESG Integration – Einzeltitelauswahl

Die Integration von Nachhaltigkeitskomponenten erfolgt über den gesamten Investmentprozess. Systematische und branchenspezifische ESG-Research-Prozesse und ESG-Screenings für eine nachhaltigere Auswahl von einzelnen Aktien und Unternehmensanleihen haben das Ziel, die langfristige risikoadjustierte Performance zu verbessern. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskomponenten und Kennzahlen durch das Portfoliomanagement ist verpflichtend und wird entsprechend dokumentiert.

Unser ESG-Expertenteam nimmt regelmäßig an Veranstaltungen und Konferenzen zum Thema nachhaltigeres Investieren teil.

⁴ Nicht garantiert oder gewährleistet

3. Ausschlusskriterien für alle Aktien-, Corporate-Bonds- und Multi-Asset-Portfolios

Für alle Aktien-, Unternehmensanleihen- und Multi-Asset-Fonds von der Metzler Asset Management GmbH kommen Ausschlusskriterien zum Einsatz, die sich an globalen Normen und Konventionen orientieren. Die Daten stammen primär von MSCI ESG Research. Bei Verstößen gegen eine dieser Normen schließen wir das Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus. In der Kontroversen-Systematik von MSCI ESG Research entspricht dies einer „rote Flagge“.

Ergänzend werden Unternehmen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, die geächtete Waffen produzieren und/oder vertreiben. Die Vereinten Nationen stufen die Wirkungsweise verschiedener Waffensysteme als dermaßen menschenverachtend ein, dass sie verschiedene Konventionen zur Ächtung dieser Waffen verabschiedet haben. Zu den geächteten Waffen zählen Antipersonenminen, Atomwaffen, biologische und chemische Waffen und Streumunition. Auch Hersteller von Uranmunition werden ausgeschlossen, obgleich diese noch nicht durch Konventionen explizit als geächtet eingestuft werden.

Auf Kundenwunsch beziehen wir weitere Kriterien in den Investmentprozess ein, zum Beispiel basierend auf Daten von ISS ESG.

4. ESG – Portfoliocontrolling und Risikomanagement

Im Rahmen unseres **Portfoliocontrollings** überprüfen wir mit unserem mit Front-Office verknüpften Anlagegrenzprüfungssystem die Orders auf Einhaltung kundenspezifischer, gesetzlicher und interner Restriktionen. Unternehmen, in die wir aufgrund der Ausschlusskriterien nicht investieren, da diese zum Beispiel nicht den allgemein anerkannten Normenkatalogen der Vereinten Nationen, des UN-Global Compact und der Internationalen Arbeitsorganisation ILO entsprechen, werden in unserem Anlagegrenzprüfungssystem als gesperrte Titel gekennzeichnet; in sie kann somit nicht investiert werden.

Folgende **Meetings** in Bezug auf ESG dienen einem kontinuierlichen **Risikomanagement**:

- Regelmäßig tagendes ESG-Board der Metzler Asset Management GmbH
- Monatliches Performance-Review-Meeting mit dem Portfoliomanagement, dem CIO und Reporting, Neben der monatlichen Portfolio-Analyse – dem Vergleich von Rendite- und Risikokennziffern für alle Fonds und ihre Benchmarks – werden auch ESG-Kennzahlen ausgewertet.

5. ESG-Fondsrisikocontrolling

Die Risikomessung überwacht Nachhaltigkeitsrisiken. Diese umfasst alle Finanzprodukte im Sinne der Offenlegungsverordnung und berücksichtigt die Verwaltung von (1) Investmentfonds („AIF“), (2) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“) sowie (3) externen Portfolien („Portfoliomanagement“).

Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition des Finanzproduktes haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten (beispielsweise Marktrisiko, Kontrahentenrisiko, Liquiditätsrisiko) einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Typische Nachhaltigkeitsrisiken sind die Folgen von Umweltereignissen (beispielsweise Überflutungen, Hitzeperioden), sich ändernder regulatorischer Rahmenbedingungen (beispielsweise Gesetze zur Verwirklichung des Paris-Klimaabkommens) oder Verstößen eines Unternehmens gegen soziale oder gesetzliche Normen (beispielsweise Reputations- und Vertrauensverlust, Ausgleichsverpflichtungen, staatliche Sanktionen).

Die Verwirklichung von Nachhaltigkeitsrisiken kann zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Dies wiederum kann die Wertentwicklung des Finanzproduktes beeinträchtigen und sich nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken werden von der Gesellschaft gemeinsam mit allen relevanten finanziellen Risiken kontrolliert. Eine Überwachung dieser Risiken erfolgt insbesondere durch regelmäßige Berechnungen des Value-at-Risk (VaR), das täglich überwacht und mit den Ergebnissen einer monatlichen ESG-Risikoüberwachung abgeglichen wird.

Im Rahmen der ESG-Risikoüberwachung wird ein umfassendes ESG-Risiko-Reporting eingesetzt. Dieses Reporting aggregiert auf Fondsebene wesentliche Risikokennzahlen zu kontrollierten Geschäftspraktiken, Verstößen gegen globale Normen, der Qualität des ESG-Risikomanagements sowie zu physischen und transitorischen Klimarisiken.

Dieser Ansatz gewährleistet eine konsistente und effektive Risikosteuerung und ermöglicht es, mögliche Risiken frühzeitig zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Bei der Auswahl beauftragter Portfoliomanager wird darauf geachtet, dass diese über die erforderlichen Kapazitäten und Kenntnisse verfügen und Prozesse eingerichtet haben, um Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen.

6. ESG-Reporting

Die Metzler Asset Management GmbH baut ihr **ESG-Reporting** sukzessive weiter aus. Derzeit umfasst das Reporting eine detaillierte Bewertung der Portfolios nach sozialen, ökologischen und Governance-Faktoren. Zudem übernimmt die Metzler Asset Management GmbH zum Teil die Berichte von Columbia Threadneedle Investments, unter anderem zu den im Engagement erreichten Meilensteinen. Weitere Themen sind:

- Umsätze in kontroversen Geschäftsfeldern,
- Verstöße gegen internationale Normen,
- ESG-Ratings einzelner Unternehmen,
- Klimaprofil der Kapitalanlage,
- Wirkungsmessung des Portfolios hinsichtlich der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals),
- Analysen im Kontext von Regulierung,
- Transparenzinitiativen,
- ESG im Länderprofil (Staatsanleihen).

Änderungshistorie

Januar 2025: Anpassung im Kapitel „Ausschlusskriterien für alle Aktien-, Corporate-Bonds- und Multi-Asset-Portfolios“: Aktualisierung der MSCI-Kontroversen-Methodik und Umstellung des Ausschlusskriteriums auf „Rote Flagge“ gemäß MSCI ESG Research. Anpassung im Kapitel „ESG-Fondsrisikocontrolling“: Detailliertere Darstellung der Prozesse zur Überwachung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Metzler Asset Management: Direktes Engagement – Silent Active Ownership

Direktes Engagement – Silent Active Ownership

Verantwortliches Investieren endet nicht mit der Anlageentscheidung. Sobald wir festgestellt haben, was dem langfristigen Shareholder- oder Bondholder-Value am meisten schaden kann, führen wir intensive Gespräche mit Vertretern der Unternehmen, in die wir investieren.

Ziel ist es, sie zu Verbesserungen in Sachen ESG zu bewegen und sie zu einem vorbildlichen Management von ESG-Themen anzuhalten. Unser Engagement betrifft unterschiedliche ESG-Risiken, und wir nehmen Einfluss auf Unternehmen aus den verschiedensten Sektoren und Ländern.

Folgende Themen sind beispielsweise Inhalt unserer Gespräche:

- Umweltstandards,
- Menschenrechte,
- Arbeitsschutz,
- Corporate Governance.

Wenn wir die Unternehmen zu einem vorbildlichen Umgang mit ESG-Themen anhalten, verweisen wir u. a. auf die entsprechenden internationalen Kodizes und Standards, beispielsweise die ILO Core Conventions (ILO = International Labour Organisation), die UN Guiding Principles on Business and Human Rights und den UN Global Compact. Häufig sind solche Standards aber nur der Ausgangspunkt für den Aufbau eines gemeinsamen Verständnisses von ESG-Themen. Unser Engagement ist individuell auf die einzelnen Unternehmen zugeschnitten und richtet sich bei jedem ESG-Thema nach den speziellen Gegebenheiten. Für unsere Kommunikation nutzen wir unterschiedliche Instrumente und Methoden, darunter persönliche Treffen, Konferenzen, Telefonate und E-Mails.

Jeder unserer Portfoliomanager hat jährlich ca. 200 solcher Kontakte mit Unternehmen. Die Gespräche dokumentieren wir in einer Datenbank. Bei den Gesprächen werden neben ökonomischen Fragen zum Geschäftsmodell gezielt – und in Absprache mit unserem Sustainable Investment Office – ESG-Aspekte thematisiert. Bei unserem Ansatz des Silent Active Ownership geht es nicht um medienwirksame Auftritte auf Hauptversammlungen, sondern um konstruktive Gespräche mit Entscheidern wie dem CEO oder CFO. Unsere Portfoliomanager und das Sustainable Investment Office verstehen sich als Sparringspartner.

Änderungshistorie

Januar 2025: Stilistische Anpassungen in den Formulierungen

Proxy Voting Policy

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Rechtlicher Rahmen	45
2. Leitlinien für die Stimmrechtsausübung	46
3. Grundsätzliches zur Stimmrechtsausübung	47

1. Rechtlicher Rahmen

Gemäß dem Kapitalanlagegesetzbuch und den Wohlverhaltensregeln des Bundesverbandes Investment und Asset Management (BVI), der zentralen Interessenvertretung der Investmentbranche in Deutschland, ist die Metzler Asset Management GmbH verpflichtet, die Stimmrechte für die in ihren Fonds gehaltenen Unternehmenstitel ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber auszuüben. Die Metzler Asset Management GmbH nimmt diese treuhänderische Verantwortung für ihre Anlegerkunden ernst und stimmt selbst oder über bevollmächtigte Dritte nach klar festgelegten Kriterien stellvertretend für sie ab.

2. Leitlinien für die Stimmrechtsausübung

In der Regel schlägt sich eine gute Unternehmensführung längerfristig auch in einem steigenden Aktienkurs nieder. Deshalb schätzt die Metzler Asset Management GmbH gut geführte Kapitalgesellschaften. Sie spricht regelmäßig mit den Unternehmen über die wichtigsten Fragen zu Unternehmensführung und -tätigkeit. Durch den Dialog und die sachgerechte Ausübung der Stimmrechte kann die Metzler Asset Management GmbH die Managementleistungen bewerten und Einfluss ausüben.

Grundsätzlich unterstützt die Metzler Asset Management GmbH als langfristig ausgerichteter Investor all jene Schritte, die den Wert des jeweiligen Unternehmens auf lange Sicht steigern können, und wendet sich gegen jegliche Schritte, die einer langfristigen Wertsteigerung entgegenstehen. In diesem Zusammenhang hält es die Metzler Asset Management GmbH für unabdingbar, dass nach ihrem Verständnis gut geführte Unternehmen zum einen die Gesetze und die Corporate-Governance-Kodizes einhalten und zum anderen die einschlägigen Umwelt- und Sozialstandards (Environmental Social Governance – ESG) beachten: Denn verantwortungsbewusstes Handeln unter Einbezug ökologischer und sozialer Aspekte dient ebenfalls dem langfristigen Unternehmenserfolg – und steigert somit den Wert eines Unternehmens.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsmerkmalen durch Stimmrechtsausübung

Bei Anträgen auf Hauptversammlungen berücksichtigt die Metzler Asset Management GmbH ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und prüft die Vereinbarkeit der einzelnen Anträge. Dabei bedient sich die Metzler Asset Management GmbH der Unterstützung des mandatierten Dienstleisters Columbia Threadneedle Investments (CTI). Auf deren Leitlinien zur Stimmrechtsausübung (Voting Guidelines) wird hiermit verwiesen. Die Leitlinien werden in Jahresgesprächen von der Metzler Asset Management GmbH überprüft. Ebenfalls werden die Voting-Empfehlungen von CTI für einzelne investierte Unternehmen jährlich per Stichprobe überprüft. Wenn die Metzler Asset Management GmbH einen Antrag auf einer Hauptversammlung unter Berücksichtigung aller Umstände für unvereinbar mit sozialen oder ökologischen Belangen halten sollte, so wird sie sich der Stimme enthalten oder mit „Nein“ stimmen.

3. Grundsätzliches zur Stimmrechtsausübung

Die Metzler Asset Management GmbH übt in der Regel für alle administrierten Fonds Stimmrechte aus.

Dies gilt grundsätzlich auch für Mandaten mit ausgelagertem Portfoliomanagement. In Einzelfällen und auf besonderen Wunsch eines Anlegers oder eines externen Investmentmanagers lässt sich die Stimmrechtsausübung aber auf einen Dritten übertragen. Daraus resultierende Zusatzkosten sind in Einzelverträgen zu regeln.

Es erfolgt ebenfalls eine eigene Stimmrechtsausübung für von Metzler Asset Management GmbH gemanagte Mandate der Universal-Investment-Gesellschaft mbH. Dies umfasst alle Publikumsfonds und kann auch auf besonderen Wunsch eines Anlegers für einzelne Spezialfonds ausgeübt werden.

Die Metzler Asset Management GmbH und Universal-Investment-Gesellschaft mbH melden in der Regel alle in den von ihnen verwalteten Fonds gehaltenen Aktien zur Abstimmung an. Dies ist unabhängig vom geplanten Abstimmungsverhalten. Sofern die Metzler Asset Management GmbH Beschlussvorschläge ablehnt, stimmt sie mit „Nein“. Bei Zweifelsfällen oder unklarer Sachlage wird sich die Metzler Asset Management GmbH der Stimme enthalten.

Wenn sich für die Metzler Asset Management GmbH bei einzelnen Abstimmungspunkten Interessenkonflikte ergeben sollten, so wird sie sich in diesen Punkten der Stimme enthalten. Solche Interessenkonflikte können sich sowohl aus der Tätigkeit der Metzler Asset Management GmbH als Kapitalverwaltungsgesellschaft als auch als über die Tätigkeit anderer Gesellschaften der Metzler-Gruppe ergeben.

Im Übrigen wird die Metzler Asset Management GmbH bei der Ausübung von Stimmrechten stets eine Kosten-Nutzen-Abwägung vornehmen. Wenn zum Beispiel die Stimmrechtsausübung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, wird die Metzler Asset Management GmbH von einer Ausübung dieser Stimmrechte absehen.

Sofern Dritte in die Stimmrechtsausübung involviert sind, werden Empfehlungen von der Metzler Asset Management GmbH überprüft und ggf. ergänzende oder abweichende Vorgaben sowie konkrete Weisungen zu einzelnen Tagungsordnungspunkten erteilt.

Im Rahmen unserer Verpflichtung zur Transparenz reichen wir jährlich Berichte über unsere Stimmrechtsabstimmungsaktivitäten bei der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) ein. Diese Berichte, die gemäß den Anforderungen des Formulars N-PX erstellt werden, enthalten Informationen über unsere Abstimmungen zu Fragen der Vergütung von Führungskräften ('Say-on-Pay'), einschließlich der Genehmigung von Vergütungspaketen, der Abstimmungshäufigkeit und besonders großzügiger Abfindungsregelungen für Führungskräfte im Falle von Unternehmensfusionen oder Übernahmen. Unsere Meldungen beziehen sich ausschließlich auf börsennotierte US-amerikanische Unternehmen, decken den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni ab und werden bis zum 31. August eines jeden Jahres elektronisch an die SEC übermittelt. Alle relevanten Informationen werden in Übereinstimmung mit den aktuellen regulatorischen Anforderungen erfasst.

Änderungshistorie

Januar 2025: Hinzunahme der Meldung von Stimmrechtsabstimmungsaktivitäten börsennotierter US-amerikanischer Unternehmen an die SEC.

Abstimmungsrichtlinie

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	51
2. Zweck	52
3. Hintergrund	52
4. Konzernweiter Prozess zur Stimmrechtsvertretung	53
5. Konzernweite Regelungen für die Stimmrechtsvertretung	53
5.1. Corporate-Governance-Richtlinien	53
5.2. Konzernweite Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten – Stimmrechtsvertretung	54
5.3. Erklärung zum Stewardship-Code	55
5.4. Unser RI-Team	55
5.5. Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung	56
5.5.1. Vorsitz	57
5.5.2. Teams für Investment-Operations	57
5.5.3. Fonds-/Portfoliomanager	57
5.5.4. Governanceausschüsse	58
5.6. Einteilung von Abstimmungen: Durchführung und individuelle Abweichungen	58
5.7. Regionale Zuständigkeit für individuelle Abstimmungsempfehlungen	61
5.8. Unabhängige Verwaltung der Stimmrechtsvertretung	61
5.9. Berichterstattung – für Kunden, die Öffentlichkeit und Aufsichtsbehörden	62
5.10. Protokollierung	62
6. Kontrolle und Berichte	63
7. Ausnahmen/Eskalation	63
8. Verweise	63
Anhang	64

1. Einleitung

Diese Abstimmungsrichtlinie für verantwortliches Investieren („Richtlinie“) gilt für alle Boardmitglieder und Mitarbeiter von Columbia Threadneedle Investments („Unternehmen“) der folgenden Tochterunternehmen, die diese Richtlinie eingeführt haben:

- Threadneedle Asset Management Ltd.
- Columbia Threadneedle Management Ltd.
- Columbia Management Investment Advisers, LLC
- Threadneedle Investments Services Ltd.
- Columbia Wanger Asset Management, LLC
- Threadneedle International Ltd.
- Threadneedle Management Luxembourg S.A.
- Threadneedle Investments Singapore (Pte.) Ltd.
- Columbia Threadneedle Netherlands B.V.
- Columbia Threadneedle (EM) Investments Limited.

Die Mitarbeiter müssen sicherstellen, dass die nötigen Maßnahmen zur Einhaltung und Umsetzung dieser Richtlinie ergriffen werden.

Diese Richtlinie soll

- die konzernweiten Regelungen für die Stimmrechtsvertretung („Regelungen“) und den Unternehmensprozess für die Stimmrechtsvertretung stärken,
- sicherstellen, dass die Stimmrechtsvertretung im besten wirtschaftlichen Interesse der Kunden ist,
- potenzielle wesentliche Interessenkonflikte aufgreifen,
- Berichterstattungs- und andere Anforderungen im Zusammenhang mit den Pflichten bei der Stimmrechtsvertretung erfüllen und
- die Anforderungen und Erwartungen an Personen und Gruppen festlegen, die weltweit mit der Stimmrechtsvertretung des Unternehmens zu tun haben, einschließlich der Einhaltung regionaler aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Definitionen von Begriffen, die in dieser Richtlinie verwendet werden, finden Sie in Anhang 1.

2. Zweck

Diese Richtlinie soll die Kenntnis und Einhaltung der Regelungen und diesbezüglicher regionaler aufsichtsrechtlicher Anforderungen sicherstellen.

Diese Richtlinie beschreibt die Vorgangsweise und Umsetzung der Stimmrechtsvertretung durch unser Responsible Investment („RI“) Team (Definition siehe unten). Diese Richtlinie gilt weltweit für alle Kundenmandate von Columbia Threadneedle Investments im vereinbarten und/oder zulässigen Umfang. Sie erläutert auch, wie wir bei Abstimmungen im Namen von reo®-Kunden⁵ vorgehen und wird durch die Engagementrichtlinie für verantwortliches Investieren ergänzt.

3. Hintergrund

Dieses Dokument erläutert die Grundsätze, Aufgaben und Pflichten aller Mitarbeiter, die mit dem konzernweiten Prozess zur Stimmrechtsvertretung zu tun haben.

Das Unternehmen hat bei der Stimmrechtsvertretung für Portfoliounternehmen treuhänderische Pflichten zu erfüllen und für jedes Mandat, für das es Portfolioberatungsleistungen erbringt, darunter Investmentfonds und separat gemanagte Mandate (zusammen „Portfolios“), im besten Interesse zu handeln. Da ein Kunde wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere seines Portfolios ist, hat das Unternehmen bei seiner Tätigkeit im Namen des Kunden das Recht und die Verpflichtung, bei der Stimmrechtsvertretung in Bezug auf Wertpapiere in Kundenportfolios alle praktikablen Beschränkungen oder Ausnahmen zu beachten (beispielsweise, weil ein Kunde das Unternehmen nicht mit der Stimmrechtsvertretung betraut hat oder bei technischen oder verwaltungstechnischen Problemen, Aktiensperren, Optionsrechten oder anderen Ausnahmen oder Marktgegebenheiten). Bei bestimmten Vorgaben des Kunden stimmt das Unternehmen für Wertpapiere jedes Portfolios so ab, wie es seiner Auffassung nach im besten Interesse des jeweiligen Portfolios ist. Die Einschätzung, was im besten Interesse ist, kann sich aufgrund unterschiedlicher Anlageziele, geltender Vorschriften oder anderer Gründe von Kunde zu Kunde unterscheiden. Bei der Stimmrechtsvertretung von Mandaten für ERISA-Pensionspläne besteht beispielsweise meist die ausdrückliche Verpflichtung, bei allen Abstimmungen mit erkennbarem wirtschaftlichem Nutzen teilzunehmen, sofern sich der Kunde das Stimmrecht nicht explizit selbst vorbehält. Das Unternehmen wird sich angemessen bemühen, Abstimmungen in Bezug auf Wertpapiere im Namen von Kunden durchzuführen. In bestimmten Ländern kann das jedoch aufgrund unterschiedlicher Vorschriften und Unternehmensabläufe aufwendiger oder kostenintensiver sein. Manche Länder schreiben Wertpapiersperren

⁵ Unser reo®-Service richtet sich an Investoren, die Engagement- und ggf. auch Abstimmungsaktivitäten für Aktien und Unternehmensanleihen nutzen wollen – unabhängig von Portfoliomanagementleistungen anderer Assetmanager oder von Columbia Threadneedle Investments.

vor, um an Abstimmungen teilnehmen zu dürfen. In solchen Ländern stimmt das Unternehmen üblicherweise nicht ab, weil der Liquiditätsbedarf den Vorteil der Wahrung des Stimmrechts überwiegt. In bestimmten Ländern können Abstimmungen auch mit zusätzlichen Kosten verbunden sein. In solchen Fällen kann das Unternehmen entscheiden, dass die Kosten für die Abstimmung den potenziellen Nutzen überwiegen.

Einige Kunden des Unternehmens können Wertpapierleihgeschäfte eingehen. In solchen Fällen wird das Unternehmen zur Wahrung der Stimmrechte von Kunden gemeinsam mit dem Kunden entscheiden, ob verliehene Wertpapiere im Rahmen solcher Leihgeschäfte zur Ausübung der Stimmrechte zurückgerufen werden sollen. Unter bestimmten Umständen kann es aufgrund von Kundenvorgaben oder Umständen außerhalb des Einflussbereichs des Unternehmens gegebenenfalls nicht möglich sein, verliehene Wertpapiere zurückzurufen.

4. Konzernweiter Prozess zur Stimmrechtsvertretung

Seit 2023 orientiert sich das Unternehmen bei Abstimmungen auf Hauptversammlungen von Portfoliounternehmen am konzernweiten Prozess zur Stimmrechtsvertretung, sofern der Kunde keine bestimmte andere Abstimmungsrichtlinie vorgibt.

5. Konzernweite Regelungen für die Stimmrechtsvertretung

5.1. Corporate-Governance-Richtlinien

Die Richtlinien erläutern die Erwartungen von Columbia Threadneedle Investments an Portfoliounternehmen zu guter Governance und geben vor, wie wir unser Stimmrecht wahrnehmen und uns (gegebenenfalls) zu ökologischen, sozialen und governancebezogenen Themen einbringen, darunter Aktionärsrechte, Boards, Corporate Governance, Vergütung, Investitionspolitik, ökologische, soziale und governancebezogene Praktiken sowie bestimmte andere Themen. Corporate Governance ist uns dabei besonders wichtig. Wir sind davon überzeugt, dass gut geführte Unternehmen besser mit Risiken und Herausforderungen umgehen und Chancen ergreifen können, um nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Erträge für unsere Kunden zu erzielen.

Die Richtlinien beschreiben die Erwartungen des Unternehmens im Sinne vorbildlicher Verfahren zu Themen, die bei Abstimmungen auf Hauptversammlungen am häufigsten vorkommen, und geben Hinweise auf das Abstimmungsverhalten. Werden diese Erwartungen nicht erfüllt, kann das Unternehmen den Beschluss ablehnen, indem es je nach Tragweite unserer Bedenken eine Gegenstimme abgibt oder sich enthält.

Die Richtlinien werden weltweit angewandt, sofern nicht ein oder mehrere Rechtsträger des Unternehmens verpflichtet sind, für einige oder alle Kundenportfolios andere Richtlinien anzuwenden, oder feststellen, dass für diese Portfolios im besten Kundeninteresse andere Richtlinien angewandt werden sollten.

Darüber hinaus beachtet das Unternehmen Governance-Standards und -normen lokaler Märkte und hat spezielle Abstimmungsregeln entwickelt, die auf diesen Richtlinien basieren und höchste Governance-Standards einer Reihe von Ländern oder Regionen berücksichtigen. Diese länderspezifischen Abstimmungsregeln ersetzen die allgemeinen Richtlinien und gelten für über 20 Länder. Die Richtlinien und Abstimmungsregeln des Unternehmens beschreiben auch, wie wir bei Aktionärsanträgen, Investmentfonds und anderen Anlagevehikeln wie Investment Trusts abstimmen. Bei Bedarf können ein oder mehrere Rechtsträger des Unternehmens jedoch anders als ein oder mehrere andere verbundene Unternehmen abstimmen.

Die Richtlinien und mögliche abweichende Richtlinien für bestimmte Kundenportfolios werden jährlich geprüft; Änderungen werden vom RI-Team vorgeschlagen und von der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung sowie den Governance-Ausschüssen genehmigt. Verweise in diesem Dokument auf die Richtlinien oder Abstimmungsregeln gelten, falls zutreffend, auch für mögliche abweichende Richtlinien, die für bestimmte Kundenportfolios angewandt werden. Wir haben außerdem separate Corporate-Governance- und RI-Richtlinien für Anleihen veröffentlicht, die unsere ähnlich gelagerten Bemühungen bei Festzinspapieren zeigen.

5.2. Konzernweite Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten – Stimmrechtsvertretung

Als Asset-Manager wollen wir bei der Investmenttätigkeit stets im besten Interesse unserer Kunden handeln – natürlich auch bei der Stimmrechtsvertretung. Bei der Investmenttätigkeit können Interessenkonflikte auftreten. Unsere konzernweite Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten – Stimmrechtsvertretung ist ein Nachtrag zur vorliegenden Richtlinie und beschreibt, wie wir potenzielle Konflikte erkennen und bewältigen, um den Interessen unserer Kunden gerecht zu werden. Ein Interessenkonflikt im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn eine Arbeitsbeziehung oder Aktivität des Unternehmens oder eines Mitarbeiters des Unternehmens einen Anreiz (oder den Anschein davon) erzeugt, dass die Interessen des Unternehmens oder Mitarbeiters denen des Kunden vorgezogen werden. Ein Interessenkonflikt gilt als „wesentlich“, wenn eine vernünftige Person davon ausgehen kann, dass der Konflikt die Entscheidung über die jeweils anstehende Abstimmung beeinflussen dürfte.

5.3. Erklärung zum Stewardship-Code

Zurzeit orientiert sich das Unternehmen zur Berichterstattung an Stewardship-Codes/-Grundsätzen für Großbritannien, Japan und Taiwan.

5.4. Unser RI-Team

Unser RI-Team besteht aus Corporate-Governance-Experten. Sie setzen die aktive Eigentümerverantwortung des Unternehmens um. Dazu zählen Analysen und Anweisungen zu Abstimmungen gemäß dem konzernweiten Modell für Stimmrechtsvertretung. Das Team weiß über regionale Governance-Belange Bescheid und arbeitet mit Portfoliomanagern, (Research-) Analysten sowie der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung (falls zutreffend) zusammen. Unternehmensspezifische Angaben und Engagementaspekte sowie Informationen externer Ressourcen, darunter ein oder mehrere Researchanbieter, werden berücksichtigt, um Abstimmungen gegen das Management soweit möglich zu vermeiden.⁶ Bestimmte Mitglieder des RI-Teams sind für alle administrativen Prozesse verantwortlich, um die rechtzeitige Stimmabgabe sicherzustellen.

Das RI-Team trägt die Hauptverantwortung für die Anwendung der Regelungen und kümmert sich um das Tages- und Wochengeschäft der Stimmrechtsvertretung, um zu ermitteln, bei welchen Hauptversammlungen individuelle Abstimmungen anzuraten sind. Hierzu tauscht sich das Team gegebenenfalls mit Fundamentalanalysten und Portfoliomanagern aus.

Das RI-Team kontaktiert andere operative Teams unseres Unternehmens, um reo[®]-Mandate des Unternehmens und externer Kunden rechtzeitig in das System des Stimmrechtsvertreters einzubinden.

Zudem sorgt das RI-Team für kundenspezifische Abstimmungsberichte für alle Regionen und Rechtsträger im Anwendungsbereich des konzernweiten Prozesses zur Stimmrechtsvertretung. Der Stimmrechtsvertreter veröffentlicht die Stimmabgaben des Unternehmens auf unseren diesbezüglichen Websites.

Das RI-Team prüft die Corporate-Governance-Richtlinien mindestens jährlich und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor, die von der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung und den Governance-Ausschüssen genehmigt werden.

Das RI-Team übermittelt die Abstimmungsregeln gemäß den Corporate-Governance-Richtlinien dem Stimmrechtsvertreter, der entsprechend abstimmt. Wenn der Stimmrechtsvertreter Unterstützung bei der Auslegung der Abstimmungsregeln braucht oder diese keine klare Vorgabe zur Abstimmung über ein bestimmtes Thema enthalten, erarbeitet das RI-Team gemeinsam mit dem Stimmrechtsvertreter anhand der Grundsätze und Leitlinien, die unseren Corporate-Governance-Richtlinien zugrunde liegen, eine Lösung, wie abzustimmen ist.

⁶ Abstimmungsanweisungen können von einem oder mehreren Kunden des Unternehmens außer Kraft gesetzt werden.

Das RI-Team hält Rücksprache mit Portfoliomanagern und Analysten, um Orientierungshilfe zu erhalten, wie abgestimmt werden soll, wenn

- das RI-Team der Ansicht ist, dass der Stimmrechtsvertreter von den Corporate-Governance-Richtlinien abweichen sollte, wenn über ein Thema abgestimmt wird, zu dem die Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung zuvor keine Anleitung gegeben hat und bei dem das Ergebnis der Rat wäre, gegen die Empfehlung des Managements zu stimmen, oder
- der Stimmrechtsvertreter das RI-Team um eine Abstimmungsentscheidung gebeten hat und die Grundsätze und Leitlinien unserer Corporate-Governance-Richtlinien keine klare Vorgangsweise empfehlen, wie zu dem Thema abgestimmt werden soll, oder
- wenn über eine Fusion oder Übernahme abgestimmt werden soll oder bei einem Abstimmungskampf.

Das RI-Team hält bei Abstimmungen Rücksprache mit der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung, wenn:

- die unterschiedlichen Abstimmungsempfehlungen von Portfoliomanagern und Analysten zu keinem Konsens führen oder
- die Abstimmung aus Reputations- oder anderen Gründen ein heikles Thema für das Unternehmen betrifft.
- Das RI-Team protokolliert Empfehlungen für individuelle Abstimmungen und legt sie bei Abweichungen von den Corporate-Governance-Richtlinien zusammen mit einer Begründung des beabsichtigten Stimmverhaltens der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung vor.

5.5. Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung

Die Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung wurde gegründet, um die Stimmrechtsausübung bei Portfoliounternehmen durch jeden Rechtsträger im Rahmen der Corporate-Governance-Richtlinien zu unterstützen, zu genehmigen und zu kontrollieren und um sicherzustellen, dass dies im besten Interesse unserer Kunden ist.

Der gesamte Tätigkeitsumfang wird in der Beschreibung ihres Aufgabenbereichs dargestellt. Allgemein formuliert umfasst die Arbeitsgruppe regionale Vertreter und erfüllt folgende Aufgaben:

- Prüfung und Genehmigung von Änderungen dieser Abstimmungsrichtlinie auf Vorschlag durch das RI-Team
- Genehmigung der Corporate-Governance-Richtlinien und anderer Richtlinien und Prozesse zur Governance der Stimmrechtsvertretung
- Kontrolle der Einhaltung geltender Richtlinien und Prozesse zur Stimmrechtsvertretung, wie in unserem jährlichen Abstimmungsbericht dargestellt
- Orientierungshilfe für das RI-Team bei Abstimmungen zu bestimmten Themen, etwa wenn der Stimmrechtsvertreter nicht im Rahmen der Abstimmungsregeln abstimmt

- Rückmeldung der Abstimmungsentscheidungen zur Ausführung an das RI-Team
- Anlaufstelle für Anregungen regionaler Investmentteams und bei Bedarf für das RI-Team oder Portfoliomanager/Analysten

5.5.1. Vorsitz

Der/die Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung hat folgende Eigenschaften und Pflichten:

- Die Person verfügt über Fachwissen zu Corporate Governance, ESG und anderen Bereichen. Ihre Hauptverantwortung ist es, als Anlaufstelle für Mitglieder der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung zu einem Konsens beizutragen, wenn RI-Team, Portfoliomanager und Analysten bei Abstimmungsentscheidungen unterschiedlicher Meinung sind.
- Wenn der/die Vorsitzende der Meinung ist, dass eine nicht einheitliche Abstimmung zu Reputations- oder anderen Risiken führt, können die Governance-Ausschüsse mit dem Thema befasst werden.
- Der/die Vorsitzende ist nicht befugt, den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung eine Abstimmungsempfehlung vorzugeben, und ebenso wenig dürfen Mitglieder dieser Arbeitsgruppe ihre Abstimmungsentscheidung an den/die Vorsitzende(n) delegieren.
- Zudem koordiniert der/die Vorsitzende vierteljährliche und Ad-hoc-Sitzungen der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung, auch auf Antrag von deren Mitgliedern und des RI-Teams.

5.5.2. Teams für Investment-Operations

Die Unternehmensteams für Investment-Operations erfüllen auch wichtige operative Aufgaben für die weltweite Stimmrechtsvertretung:

- Sie informieren das RI-Team oder sorgen dafür, dass es informiert wird, wenn neue Kunden in den Abstimmungsservice gemäß diesem Dokument eingegliedert oder bestehende Kunden daraus entfernt werden sollen.
- Sie informieren den Stimmrechtsvertreter über die jeweiligen Berichterstattungsanforderungen, die dieser auf seiner Plattform einrichten soll, und koordinieren alle seine Berichte.
- Sie beraten das RI-Team zu bestimmten aufsichtsrechtlichen Änderungen, die die Umsetzung der Regelungen beeinflussen könnten.

5.5.3. Fonds-/Portfoliomanager

- Die Portfoliomanager erfüllen im Rahmen des weltweiten Prozesses zur Stimmrechtsvertretung folgende wichtige Aufgaben:
- Prüfung der Abstimmungspläne, wie in Abschnitt 5.6 erläutert

- Hinweis auf/Anfrage bezüglich Abweichungen von den Abstimmungsregeln an das RI-Team zu allen Abstimmungen, die der Stimmrechtsvertreter durchführen soll
- Rückmeldung und/oder Orientierungshilfe zu Abstimmungen über Themen, auf die das RI-Team, die Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung und/oder Governanceausschüsse hingewiesen haben
- Jährliche Prüfung der Vorgaben und Richtlinien für den konzernweiten Prozess zur Stimmrechtsvertretung sowie Rückmeldung an das RI-Team und die Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung.

5.5.4. Governanceausschüsse

Die Governanceausschüsse kontrollieren die Regelungen. Sie sind verantwortlich für Unterstützung, Genehmigung und Kontrolle der Einführung und Umsetzung des Unternehmensansatzes zur aktiven Eigentümerverantwortung sowie Aktivitäten im Zusammenhang mit ESG-Themen (dazu zählt auch, wie jeder Rechtsträger im Anwendungsbereich der Regelungen für die Stimmrechtsvertretung des Unternehmens bei seinen Portfoliounternehmen abstimmt) und stellen sicher, dass der Ansatz im besten Interesse unserer Kunden ist. Die bestehenden Eskalationsstufen des Managements der Unternehmenssparten, andere Bereiche der Corporate Governance des Unternehmens (einschließlich der Befugnisse des Boards) oder Richtlinien und Prozesse von Ameriprise Financial, Inc. werden durch sie weder ersetzt noch abgelöst oder aufgehoben.

Die Governanceausschüsse führen folgende Kontrollen durch:

- Sie prüfen und genehmigen Richtlinien und Vorgaben im Zusammenhang mit den Regelungen (siehe Anhang).
- Sie überwachen die Einhaltung von Richtlinien und Leitsätzen bei der Stimmrechtsvertretung des Unternehmens, wie im jährlichen Abstimmungsbericht erläutert.
- Sie sind die Ansprechstelle für Ad-hoc-Anliegen der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung.
- Sie prüfen und genehmigen Prozesse des RI-Teams im Zusammenhang mit dem konzernweiten Prozess zur Stimmrechtsvertretung.

Die Governanceausschüsse genehmigen die Delegation spezieller Aufgaben an die Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung gemäß der von ihnen genehmigten Beschreibung des Aufgabenbereichs. Darüber hinaus genehmigen die Ausschüsse Personalwechsel der regionalen Vertreter und stellen sicher, dass diese die Ressourcen und Fähigkeiten haben, um im besten Interesse der Kunden ihrer Region zu handeln.

5.6. Einteilung von Abstimmungen: Durchführung und individuelle Abweichungen

Weltweit erhalten Portfoliomanager und Analysten von unserem Stimmrechtsvertreter gemäß unseren Abstimmungsregeln Details zu Abstimmungsplänen bei allen anstehenden Hauptver-

sammlungen. Dadurch können sie zu jeder beabsichtigten Stimmabgabe Abweichungen verlangen, wenn dies ihrer Ansicht nach eher im Sinne eines oder mehrerer Kunden ist. Jede derartige Abweichung wird in einer ersten Eskalationsstufe dem RI-Team zur Prüfung vorgelegt.

Falls kein Konsens über die Forderung einer Abweichung erzielt wird, können das RI-Team und/oder die Portfoliomanager und Analysten die Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung damit befassen (wie in Abschnitt 5.4 erwähnt). Zur Einteilung der Abstimmungen werden Hauptversammlungen dann nach festgelegten Kriterien als vorrangig und nicht vorrangig definiert.

Alle Abstimmungen werden gemäß den Abstimmungsregeln des Unternehmens durchgeführt, die im System des Stimmrechtsvertreters einprogrammiert sind. Die folgenden Abläufe hängen von der Priorisierung ab.

Bei nicht vorrangigen Hauptversammlungen behält das RI-Team die Abstimmungsbefugnis (vorbehaltlich Anfragen um Abweichungen) und kann gegebenenfalls „positiven Ermessensspielraum“ wie unten beschrieben nutzen – hauptsächlich bei zugewiesenen Fragen und Hauptversammlungen, bei denen ausschließlich reo®-Kunden vertreten werden. Bei der überwiegenden Mehrheit der nicht vorrangigen Hauptversammlungen wird gemäß den Abstimmungsregeln des Unternehmens ohne Eingriff des RI-Teams abgestimmt.

Das RI-Team analysiert Hauptversammlungen, die als vorrangig festgelegt wurden, und übt „positiven Ermessensspielraum“ aus, wenn

- die Abstimmungsregeln des Unternehmens zur Empfehlung führen, bei der Abstimmung das Management zu unterstützen, um der Empfehlung zuzustimmen und die Abstimmung ohne Rücksprache mit Portfoliomanagern und Analysten zu beauftragen (obwohl diese Abstimmungspläne den Portfoliomanagern und Analysten mitgeteilt werden, die Abweichungen beantragen können);
- die Abstimmungsregeln des Unternehmens zur Empfehlung führen, den Vorschlag des Managements abzulehnen, um zusätzliche Informationen wie Details zum Unternehmen und zu Engagementaktivitäten zu berücksichtigen, damit eine Gegenstimme vermieden werden kann, ohne Rücksprache mit Portfoliomanagern und Analysten;
- ISS nicht sicher ist, wie die Abstimmungsregeln des Unternehmens auszulegen sind, um den Antrag zu analysieren, wenn die resultierende Empfehlung des RI-Teams lautet, ohne Einbindung von Portfoliomanagern und Analysten für das Management zu stimmen.

Zusätzlich kann das RI-Team gemeinsam mit Portfoliomanagern, Analysten und Mitgliedern der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung gegebenenfalls weitere Ermessensspielräume festlegen. Portfoliomanager und Analysten können jederzeit Abweichungen von Entscheidungen des RI-Teams beantragen, wenn sie der Ansicht sind, dass es im besten Interesse eines Kunden ist, anders abzustimmen.

Wenn die Abstimmungsregeln des Unternehmens zur Empfehlung führen, Managementanträge abzulehnen, oder der Stimmrechtsvertreter zur Klärung das RI-Team kontaktiert und dieses nach einer Analyse der Anträge bestätigt/bestimmt, dass eine individuelle Abstimmung gegen das Management erfolgen sollte, geht das RI-Team wie folgt vor:

- Es tauscht sich mit Portfoliomanagern und Analysten aus, um die konkreten Gründe für die Ablehnung des Managementantrags zu besprechen und mit allen Portfoliomanagern und Analysten einen Konsens über die Stimmabgabe zu erreichen, sofern die Angelegenheit nicht bereits als Ausnahme protokolliert wurde und das RI-Team „positiven Ermessensspielraum“ nutzen kann.
- Sofern mit den Portfoliomanagern und Analysten kein Konsens darüber erzielt wird, wie bei einer speziellen Hauptversammlung oder einem speziellen Antrag abgestimmt werden soll, wendet sich das RI-Team zur Prüfung und Konsultation an die Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung, um einen Konsens zu erzielen oder die Genehmigung zur Stimmabgabe einzuholen, was zu individuellen Abstimmungsergebnissen führen kann (beispielsweise aufgrund unterschiedlicher Kundenmandate).
 - Der RI-Vertreter präsentiert die Abstimmungsempfehlung und erläutert der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung die Gründe dafür. Die Arbeitsgruppe kann dazu Stellung nehmen. Bei jeder Konsultation der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung muss der regionale Vertreter des Unternehmens anwesend sein, bei dessen Hauptversammlung abgestimmt werden soll.
- Das Team stimmt gemäß den Wünschen eines bestimmten Portfoliomanagers ab – entweder sofort, nachdem durch Beratung zwischen dem RI-Team, Portfoliomanagern und Analysten ein Konsens erzielt wurde oder gemäß dem Eskalationsprozess der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung.
- Um klarzustellen: Das RI-Team behält sich das Recht vor, gemäß den Wünschen der Portfoliomanager individuell abzustimmen, wenn die Befassung der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung eine fristgemäße Stimmabgabe verhindern würde.

Einige Portfoliomanager könnten bei all ihren Portfoliounternehmen individuelle Abstimmungen durch das RI-Team vorziehen – um sicherzustellen, dass Anträge bei Hauptversammlungen genauer geprüft werden und die Portfoliomanager gegebenenfalls nach ihrer Meinung gefragt werden, wie abgestimmt werden soll. Wenn ein Portfoliomanager die Prüfung des gesamten Fonds verlangt, wird das bei der Einteilung von Abstimmungen berücksichtigt, sodass alle Hauptversammlungen der Unternehmen des Fonds als vorrangig gekennzeichnet werden.

Das bedeutet auch, dass es bei Transaktionen mit verbundenen Unternehmen zu Konflikten und Missbrauch kommen könnte. Das kann einzelne Transaktionen betreffen oder das Ergebnis von deren Anzahl, Art oder Abfolge sein. Das Unternehmen verfügt über angemessene Prozesse, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu bewältigen. Hinzu kommt ein stabiler, unabhängiger Prozess zur Prüfung, Genehmigung und Kontrolle von Transaktionen mit verbundenen Unternehmen (sowohl einzelne Transaktionen als auch insgesamt), wie in Abschnitt 5.2 beschrieben.

5.7. Regionale Zuständigkeit für individuelle Abstimmungsempfehlungen

Wenn das RI-Team anhand seiner Analyse dazu rät, gegen die Empfehlung des Managements zu stimmen, wird es seine individuelle Abstimmungsempfehlung zunächst den Portfoliomanagern und Analysten mitteilen. Wenn diese zustimmen, stimmt das RI-Team entsprechend ab.

Wenn sie nicht zustimmen und gute Gründe dafür vorbringen, wird das RI-Team diese Argumente erwägen und, wenn es seine Meinung ändert, entsprechend abstimmen.

Wenn das RI-Team den Argumenten der Portfoliomanager und Analysten nicht folgt oder zwei oder mehr Portfoliomanager und Analysten unterschiedlicher Meinung sind oder für eine andere Abstimmungsempfehlung eintreten, wendet sich das RI-Team zur Prüfung an die Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung, die über die endgültige Stimmabgabe für bestimmte Fonds entscheidet.

Bei Abstimmungsentscheidungen oder Maßnahmen in Bezug auf Rechtsträger in einem Zielmarkt muss die Mehrheit für diese Entscheidung oder Maßnahme auch den Vertreter dieser Region in der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung umfassen; in diesem Fall begründet die Entscheidung oder Maßnahme der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung in Bezug auf den Zielmarkt die Entscheidung oder Maßnahme des jeweiligen Vertreters der Region. Sollte auch dann noch kein Konsens erzielt werden, entscheidet die Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung, ob der/die Vorsitzende damit befasst werden soll.

In solchen Fällen wägt der/die Vorsitzende alle relevanten Informationen und Argumente des RI-Teams, der Portfoliomanager, der Analysten und der Mitglieder der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung ab und empfiehlt ein bestimmtes Abstimmungsverhalten. Die mit der Abstimmung befassten Personen besprechen diese Abstimmungsempfehlung. Falls keine Einigung erzielt wird und die Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung sich nicht auf eine individuelle Abstimmung einigen kann, wird der zuständige Governance-Ausschuss damit befasst. Der/die Vorsitzende ist nicht befugt, den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung eine Abstimmungsempfehlung vorzugeben, die wiederum ihre Abstimmungsentscheidung nicht an den/die Vorsitzende(n) delegieren dürfen.

Wenn der/die Vorsitzende eine Abstimmung als besonders heikel erachtet, sodass eine individuelle Abstimmung größere Auswirkungen etwa auf den Ruf des Unternehmens haben kann, kann er/sie für weitere Anregungen Governance-Ausschüsse damit befassen.

5.8. Unabhängige Verwaltung der Stimmrechtsvertretung

Der Stimmrechtsvertreter setzt die Abstimmungsregeln des Unternehmens um, die unsere Corporate-Governance-Richtlinien widerspiegeln. Die Abstimmungsregeln sind in seinem System fix einprogrammiert, sodass die Abstimmung über seine Plattform durchgeführt werden kann. Der Abstimmungsprozess verläuft daher unabhängig vom RI-Team, außer der Stimmrechtsvertreter ist nicht in der Lage, unsere Richtlinien auszulegen, und wendet sich für Anweisungen zu einer Abstimmung an das RI-Team.

Wenn der Stimmrechtsvertreter Anweisungen zur Umsetzung unserer Abstimmungsvorgaben braucht oder wir unsere Abstimmungspläne zu einer bestimmten Angelegenheit überdenken möchten, tauscht er sich mit dem RI-Team aus und erhält Anweisungen für die weitere Vorgehensweise. Der Zweckmäßigkeit halber erfolgt dies in der Regel in Form einer „Verweisempfehlung“ des Stimmrechtsvertreters zu einem oder mehreren bestimmten Anträgen einzelner Abstimmungen von Unternehmen.

Das RI-Team agiert im Investmentbereich unabhängig von einzelnen Investmentteams und berichtet direkt an den Konzern-CIO. Zur Prüfung und Genehmigung dokumentiert das RI-Team die Argumente für individuelle Abstimmungsempfehlungen an Portfoliomanager, Analysten und die Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung wie oben beschrieben.

5.9. Berichterstattung – für Kunden, die Öffentlichkeit und Aufsichtsbehörden

Unsere regelmäßige Berichterstattung für Kunden umfasst sowohl unsere Abstimmungen als auch einen jährlichen Bericht über verantwortliches Investieren, der auf Abstimmungsaktivitäten und Engagement des Unternehmens bei politischen Entscheidungsträgern eingeht.

Die Informationen für Abstimmungsberichte an Kunden, die Öffentlichkeit und Aufsichtsbehörden stammen von unserem Stimmrechtsvertreter.

5.10. Protokollierung

Der Stimmrechtsvertreter führt das offizielle Protokoll über Abstimmungen des Unternehmens (sowohl über standardmäßig durchgeführte als auch individuelle Abstimmungen).

Der Stimmrechtsvertreter führt Aufzeichnungen gemäß den Anforderungen zur Datenerhaltung.

Das RI-Team führt ein Protokoll zu Ausnahmen vom standardmäßigen Abstimmungsverhalten mit Gründen für Abstimmungen gegen die Empfehlung des Managements und in einigen anderen Fällen.

6. Kontrolle und Berichte

Die Berichterstattung erfolgt auf Anfrage über die Teams für Investment-Operations oder deren Pendants. Die Berichte sind automatisierbar und können direkt im System des Stimmrechtsvertreters erstellt werden. Auch Berichte zu kundenspezifischen Abstimmungen sind möglich.

Alle Berichts Anfragen sollten 48 Stunden im Voraus an riquant@columbiathreadneedle.com gerichtet werden. Anfragen zu mehr als fünf Berichten sollten separat besprochen werden. Dringende Anfragen werden nach besten Kräften bearbeitet.

7. Ausnahmen/Eskalation

Ausnahmen von dieser Richtlinie müssen vorab von den Governance-Ausschüssen genehmigt werden. Ungenehmigte Ausnahmen sollten ihnen unmittelbar vorgelegt werden. Wenn nach Konsultation der (gesamten) Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung und auch nach Befassung des/der Vorsitzenden und der Governance-Ausschüsse kein Konsens zum Abstimmungsverhalten erzielt wird, beauftragt das RI-Team die Abstimmung anhand von Vorgaben des Vertreters des Zielmarktes der jeweiligen Region.

8. Verweise

8.1. Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten – Stimmrechtsvertretung

8.2. Corporate-Governance-Richtlinien

8.3. Corporate-Governance- und RI-Richtlinien für Anleihen

8.4. Stewardshipbericht

8.5. Engagementrichtlinie für verantwortliches Investieren

8.6. Richtlinien zu ökologischen und sozialen Standards

8.7. Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten – Engagement

Anhang

1. Begriffsbestimmungen

Corporate-Governance-Richtlinien („Richtlinien“)	Die veröffentlichten Corporate-Governance-Richtlinien des Unternehmens
Konzernweite Regelungen für die Stimmrechtsvertretung („Regelungen“)	Die in Abschnitt 5 dieses Dokuments beschriebenen konzernweiten Regelungen für die Stimmrechtsvertretung
Governance-Ausschüsse	Das IMC (Investment Management Committee) (EMEA), das IOC (Investment Oversight Committee) (NA) und das EIC (European Investment Committee) (EMEA)
Teams für Investment-Operations	Alle Unternehmensbereiche außerhalb des RI-Teams, die direkt oder indirekt mit Anforderungen für die Stimmrechtsvertretung zu tun haben, z. B. Teams für die Rechnungslegung von Fonds
Individuelle Abstimmungsempfehlung	Eine Anweisung des RI-Teams, gegen die Empfehlung des Managements zu stimmen, die sich je nach Bedarf an Portfoliomanager, Analysten und Mitglieder der Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung richtet
Stimmrechtsvertreter	Ein Abstimmungsdienstleister, der vom Unternehmen als Vertreter zur Stimmrechtsabgabe bestimmt wurde
Abstimmungsregeln	Regelungen für Abstimmungen, die vom RI-Team entwickelt und von den Corporate-Governance-Richtlinien abgeleitet wurden. Sie sind zur Ausführung im System des Stimmrechtsvertreters einprogrammiert.
Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung	Die Mitarbeiter des Unternehmens und Vertreter der jeweiligen Region, deren Verantwortlichkeiten in der Aufgabenbeschreibung erläutert werden
Regionaler Vertreter	Eine oder mehrere Personen, die alle Zielmärkte als Vertreter der Rechtsträger für die Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung autorisiert haben

Nachtrag zur Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten – Stimmrechtsvertretung

Einleitung

Bei Columbia Threadneedle Investments sind wir bestrebt, in unserem Vermögensverwaltungsgeschäft im besten Interesse unserer Kunden im Einklang mit unseren Treuhandpflichten zu handeln. Dabei ist uns bewusst, dass bei unseren Investmentaktivitäten und anderen Dienstleistungen Interessenkonflikte auftreten können. Unser Ziel ist es, potenzielle Konflikte zu erkennen, zu vermeiden und/oder zu bewältigen, um den Interessen unserer Kunden gerecht zu werden.

Dieser Nachtrag zu unserer Abstimmungsrichtlinie für verantwortliches Investieren beschreibt die Vorgangsweise und Umsetzung der Stimmrechtsvertretung. Wir erläutern darin, wie wir mit potenziellen Interessenkonflikten umgehen, die sich zwischen uns und unseren Kunden oder zwischen zwei oder mehreren Kunden und Asset-Klassen-übergreifend zwischen unserem Active Ownership (AO) Team, das den Prozess zur Stimmrechtsvertretung umsetzt und Abstimmungen durchführt, und anderen Teams von Columbia Threadneedle Investments (Research, Portfoliomanagement), die ebenfalls damit befasst sind, ergeben könnten.

Dieser Nachtrag ist keine vollständige Auflistung aller potenziellen Konflikte, die für unsere Stimmrechtsvertretung relevant sind; er ergänzt unsere weiter gefassten Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten, auf die unten Bezug genommen wird, um alle potenziellen und tatsächlichen Interessenkonflikte konzernweit zu kontrollieren, zu bewältigen und/oder zu vermeiden. Bei Bedarf können wir unseren unten beschriebenen Ansatz zum Umgang mit Konflikten anpassen, um bestimmten Umständen gerecht zu werden.

Abstimmung auf einer Hauptversammlung eines Unternehmens, das auch ein Kunde ist

Es kann der Fall eintreten, dass wir bei einem Portfoliunternehmen (oder verbundenen Rechtsträger wie einer unterstützten Vorsorgekasse), das auch ein Kunde ist, abstimmen.

Wir behandeln alle unsere Kunden bei unseren Abstimmungen gleich. Eine Geschäftsbeziehung, die ein Unternehmen mit uns oder anderen Teilen der Ameriprise Financial, Inc. unterhält, ist kein Grund für eine Änderung unseres Verhaltens. Dennoch können wir mit anderen Sparten von Columbia Threadneedle Investments oder anderen Teilen der Ameriprise Financial, Inc. zusammenarbeiten, um potenzielle Konflikte aufgrund einer solchen Geschäftsbeziehung effektiv zu bewältigen. Sofern uns ein institutioneller Kunde nicht anders beauftragt, wenden wir unsere Corporate-Governance-Richtlinien⁷ auf alle Kundenportfolios in einer Art und Weise an, die die jeweiligen Anlageziele und besten (auch langfristigen wirtschaftlichen) Interessen unserer Kunden berücksichtigt.

Die Regelungen für die Corporate Governance und die Stimmrechtsvertretung von Columbia Threadneedle Investments werden vom AO-Team entwickelt und durchgeführt. Anregungen kommen auch von internen Fundamentalanalysten und Portfoliomanagern. Sie können für ihre Fondspositionen durch unsere Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung Abweichungen von

⁷ Dazu zählen anwendbare Anlagerichtlinien für verantwortliches Investieren, die Engagement- und die Abstimmungsrichtlinie sowie Richtlinien zu ökologischen und sozialen Standards.

standardmäßigen Stimmabgaben beantragen. Unsere Corporate-Governance-Richtlinien finden Sie auf unserer Website. Sie gehen näher auf unsere Position zu höchsten Standards bei der Corporate Governance ein. Ergänzt werden sie durch unsere Abstimmungsrichtlinie, die unsere Vorgangsweise zur Stimmrechtsvertretung erläutert.

Abstimmung bei einem Unternehmen unter Beteiligung eines leitenden Angestellten, eines Mitglieds der Geschäftsleitung oder eines Mitarbeiters von Ameriprise Financial, Inc. oder einer ihrer Tochtergesellschaften („leitender Angestellter, Mitglied der Geschäftsleitung oder Mitarbeiter“) Es kann der Fall eintreten, dass wir bei einem Unternehmen abstimmen, bei dem ein leitender Angestellter, ein Mitglied der Geschäftsleitung oder ein Mitarbeiter im Vorstand des Unternehmens vertreten ist.

Wir bewältigen diesen Konflikt, indem wir sicherstellen, dass solche Abstimmungen stets der automatisierten Stimmabgabe des Stimmrechtsvertreters folgen, der sich ausdrücklich an eigene Corporate-Governance-Richtlinien hält.

Darüber hinaus wenden wir die vorliegenden und anderen Richtlinien von Columbia Threadneedle Investments an, die sich speziell auf leitende Angestellte, Mitglieder der Geschäftsleitung oder Mitarbeiter mit Verbindungen zu Portfoliounternehmen beziehen. Zum Beispiel verlangt die Konzernrichtlinie von Columbia Threadneedle Investments zu externen Aktivitäten und Familienverhältnissen von unseren Mitarbeitern, dass sie ihre externen Geschäftsinteressen kommunizieren und offenlegen. Wenn ein erheblicher Konflikt besteht, können wir entscheiden, dass es für diese Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Position zu demselben Entschluss kommen können, unangebracht ist, Anweisungen zur Stimmrechtsvertretung bei bestimmten Portfoliounternehmen zu geben.

Abstimmung, bei der ein Kunde gegenüber einem anderen Kunden bevorzugt wird

Potenzielle Interessenkonflikte könnten eintreten, wenn unsere Abstimmung zu einem möglichen Ergebnis führen könnte, das einen unserer Kunden gegenüber einem anderen begünstigen würde, beispielsweise, weil er über ein höheres verwaltetes Vermögen verfügt, das wir managen oder im Rahmen von reo® betreuen.

Wir bewältigen diesen Konflikt, indem wir alle Kunden im Rahmen unserer aktiven Eigentümerverantwortung gleichbehandeln, insbesondere:

- Sofern uns ein institutioneller Kunde nicht anders beauftragt, wenden wir unsere Corporate-Governance-Richtlinien auf alle Kundenportfolios in einer Art und Weise an, die die jeweiligen Anlageziele und Interessen unserer Kunden berücksichtigt. Dies kann dazu führen, dass wir in ein und derselben Angelegenheit für verschiedene Kunden gleich oder unterschiedlich vorgehen.
- Darüber hinaus können uns Kunden schriftlich Anweisungen zum Abstimmungsverhalten bei speziellen Hauptversammlungen erteilen.

Abstimmung, bei der ein Analyst für aktive Eigentümergeverantwortung, Portfoliomanager oder Fundamentalanalyst gegenüber einem anderen bevorzugt wird

Innerhalb oder zwischen Teams von Analysten für aktive Eigentümergeverantwortung, Portfoliomanagern oder Fundamentalanalysten könnten potenzielle Interessenkonflikte eintreten, wenn bei bestimmten Anträgen im Rahmen einer Hauptversammlung kein Einvernehmen zum Abstimmungsverhalten besteht.

Wir bewältigen diesen potenziellen Konflikt, indem wir unsere Abstimmungsrichtlinie anwenden und gegebenenfalls unsere Arbeitsgruppe für Stimmrechtsvertretung, und, falls nötig, letztlich den zuständigen internen regionalen Anlageausschuss mit der Lösung befassen. Mehr Einzelheiten dazu finden Sie in unserer Abstimmungsrichtlinie. Zudem informiert das AO-Team alle Portfoliomanager und Fundamentalanalysten anhand unseres Priorisierungsprozesses über anstehende Abstimmungen bei Hauptversammlungen, sodass Bedenken wegen Anweisungen für bestimmte Abstimmungen dem AO-Team gegenüber zur weiteren Analyse geäußert werden können. Darüber hinaus tauschen sich Fundamentalanalysten, Portfoliomanager und das AO-Team regelmäßig aus, um zu Abstimmungsaktivitäten auf dem Laufenden zu bleiben.

Dieser interne Konsultationsprozess ermöglicht die Berücksichtigung unterschiedlicher Auffassungen, geht aber nicht zulasten der wirtschaftlichen Interessen unserer Kunden. Wir wollen alle unsere Kunden bei unseren Abstimmungen gleichbehandeln.

Weitere Instrumente der Konfliktbewältigung bei der aktiven Eigentümergeverantwortung im Zusammenhang mit Abstimmungen

- **Unser AO-Team:** Wir verfügen über ein Team von ESG-Experten, die neben, aber unabhängig von den Fundamentalanalysten und Portfoliomanagementteams arbeiten. Das AO-Team leitet die Entwicklung unserer Corporate-Governance-Richtlinien mit Anregungen von Portfoliomanagern und Analysten und führt Abstimmungen sowie Recherchen und Analysen durch.
- **Kontrollen:** Die zuständigen internen regionalen Anlageausschüsse überwachen die Einhaltung der vorliegenden Richtlinie, um sicherzustellen, dass Columbia Threadneedle Investments effektiv gegen Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Abstimmungen vorgeht. Unsere Compliance-Abteilung sowie gegebenenfalls unsere Fondsgremien können die vorliegende Richtlinie ebenfalls regelmäßig überprüfen.
- **Unsere Compliance- und Datenschutzsysteme:** Wir verfügen über strenge Firewalls, um die Daten zu den Kundenbeständen jederzeit vertraulich zu behandeln und zu schützen, wobei wir Bestände der Kunden mit verwalteten Portfolios von denen jener Kunden trennen, die ausschließlich unseren reo®-Service in Anspruch nehmen.

- **Transparenz und Offenlegung:** Wir sind bestrebt, in Bezug auf Transparenz und Offenlegung hohe Standards einzuhalten, damit unsere Kunden und andere Interessengruppen unsere Effektivität im Umgang mit Konflikten überprüfen können. Unsere regelmäßige Berichterstattung an unsere Kunden umfasst sowohl unser öffentlich gemachtes Abstimmungsverhalten als auch unseren jährlichen Stewardshipbericht über die Maßnahmen zur aktiven Eigentümergeverantwortung von Columbia Threadneedle Investments bei Unternehmen und politischen Entscheidungsträgern.
- **Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten:** Columbia Threadneedle Investments verfügt über eine weiter gefasste Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten, um alle potenziellen und tatsächlichen Interessenkonflikte zu erfassen, zu kontrollieren, zu bewältigen und/oder zu vermeiden.

Corporate-Governance-Richtlinien (CGR)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Überblick über die wichtigsten Grundsätze und unseren Ansatz	73
2. Rolle, Struktur und Funktion des Boards	74
3. Die Ausschlüsse	80
4. Vergütung	82
5. Revision, Risiken und Kontrolle	85
6. Aktionärsrechte	86
7. Berichterstattung	89
8. Soziale und ökologische Faktoren	92
9. Abstimmungsfragen	96

Die folgenden Richtlinien gelten für Kundenmandate von Columbia Threadneedle Investments im vereinbarten und/oder zulässigen Umfang, darunter für Abstimmungen im Namen von Kunden, die unseren reo®-Service (Responsible Engagement Overlay) in Anspruch nehmen, um von unserem gesamten Engagement- und Abstimmungsserviceangebot zu profitieren.

Als Asset-Manager ist es unser Ziel, stets im besten wirtschaftlichen Interesse des Kunden zu handeln – natürlich auch, wenn wir investieren. Zu unseren Kunden zählen Privatanleger und institutionelle Investoren, darunter auch Pensionskassen von Unternehmen.

Unsere Abstimmungsrichtlinien gelten für alle Aktienportfolios von Kunden. Dennoch hat jeder einzelne unserer institutionellen Kunden stets die letzte Entscheidung darüber, ob und wie in seinem Namen abgestimmt wird.

Neben diesen Richtlinien halten wir auch allgemeine und länderspezifische Abstimmungsrichtlinien ein, die regelmäßig aktualisiert werden. Sie sind detaillierter und regeln, bei welchen Anträgen wir wie abstimmen. Sie basieren direkt auf diesen Corporate-Governance-Richtlinien.

Wenn Unternehmen einen guten Grund dafür nennen, dass sie unsere Richtlinien nicht einhalten, berücksichtigen wir dies und passen unser Abstimmungsverhalten an. Voraussetzung ist, dass wir davon überzeugt sind, dass das Unternehmen im wirtschaftlichen Interesse seiner Aktionäre (und damit unserer Kunden) handelt. Wir wenden unsere Richtlinien auf Kundenportfolios in einer Art und Weise an, die die jeweiligen Anlageziele berücksichtigt und im besten wirtschaftlichen Interesse unserer Kunden ist. Dies kann dazu führen, dass wir in ein und derselben Angelegenheit für verschiedene Kunden gleich (oder unterschiedlich) abstimmen.

Wenn Sie Klarstellungen zu Sachverhalten in diesen Richtlinien wünschen, wenden Sie sich bitte per E-Mail an Ihren Kundenbetreuer oder das Responsible Investment Team unter Governance@columbiathreadneedle.com. Das Responsible Investment Team ist für dieses Dokument verantwortlich und prüft es jährlich.

1. Überblick über die wichtigsten Grundsätze und unseren Ansatz

Gut geführte Unternehmen können besser mit Risiken und Herausforderungen umgehen und für nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Erträge für unsere Kunden sorgen. Diese Richtlinien beschreiben unsere einheitliche Vorgangsweise zur Corporate Governance und Stimmrechtsausübung. Der Ansatz basiert auf unseren grundsätzlichen Erwartungen, dass:

- Board und Management effizient arbeiten und mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet sind,
- die Managementstruktur eine angemessene gegenseitige Kontrolle vorsieht,
- es für alle wichtigen Risiken effiziente interne Kontrollsysteme und Risikomanagementprozesse gibt, auch für ökologische, soziale und Corporate-Governance-Risiken (ESG-Risiken),
- Transparenz und Eigenverantwortung Bestandteile der Unternehmensgrundsätze sind und diese auf einem soliden ethischen Fundament stehen,
- die Vergütungspolitik es honoriert, wenn die Unternehmensziele erfüllt werden, damit der Shareholder Value langfristig wächst und
- das Unternehmen Rechte und Interessen aller respektiert.

Wir sind uns bewusst, dass solche Grundsätze in verschiedenen Ländern unterschiedlich gehandhabt werden. Deshalb passen wir unser Abstimmungsverhalten auf pragmatische Weise an und berücksichtigen sowohl landesübliche Gepflogenheiten als auch internationale Standards. Unser Ziel ist aber überall dasselbe: der Erhalt und das Wachstum des langfristigen Shareholder Value durch rechenschaftspflichtige Manager und eine transparente Berichterstattung.

Natürlich wissen wir auch, dass Unternehmen unterschiedlich sind und gewisse Abweichungen bei Governancestrukturen und -praktiken zu erwarten sind. Es ist ein dynamischer Prozess zwischen Board, Geschäftsführung und Aktionären, höchste Corporate-Governance-Standards zu erreichen.

Wir ermutigen Unternehmen, sich weiterzuentwickeln und neue Standards optimal zu erfüllen. Zwar basiert unser Abstimmungsverhalten auf klar definierten Corporate-Governance-Grundsätzen, doch betrachten wir jedes Unternehmen als Einzelfall und verlassen uns bei unserem Abstimmungsverhalten auf die Erfahrung und das Urteilsvermögen unserer Mitarbeiter sowie auf den Dialog mit den Unternehmen. Wir begrüßen es deshalb, wenn sich Unternehmen an uns wenden, um über Governancefragen und unternehmensspezifische Herausforderungen zu sprechen. Wenn wir gegen einen Vorschlag des Managements oder des Boards stimmen oder uns enthalten, informieren wir nach unserem Ermessen das Unternehmen über unsere Entscheidung und teilen ihm unsere Gründe dafür mit.

2. Rolle, Struktur und Funktion des Boards

Der Begriff „Board“ steht für das Board of Directors und andere Kontrollgremien. Das Board ist letztlich für die Leitung des Unternehmens verantwortlich.

Dazu delegiert es einen großen Teil seiner Befugnisse an das Management. Das Board sollte vom Management über die Unternehmenslage informiert werden und es regelmäßig dazu befragen. Einige Aufgaben sollten aber dem Board vorbehalten bleiben.

Dazu zählen die Genehmigung und Kontrolle der vom Management vorgeschlagenen Unternehmensstrategie, das Risikobudget, die Sicherstellung der Unabhängigkeit und Effizienz der externen Wirtschaftsprüfungen sowie die Nachfolgeplanung sowohl für das Management als auch für das Board selbst.

Struktur, Zusammensetzung und Funktionsweise von Boards sind in jedem Land und jedem Unternehmen anders. Einiges ist aber bei allen guten Boards gleich. Diese Dinge beschreiben wir weiter unten und gliedern sie nach den folgenden Themen:

- Aufgaben und Unabhängigkeit
- Kompetenz, Objektivität und Neuwahl
- Effiziente Boards
- Kommunikation mit und Rechenschaftspflicht gegenüber Aktionären.

Aufgaben und Unabhängigkeit

Die Zusammensetzung des Boards ist von größter Bedeutung. Es sollte aus Executives und Non-Executives bestehen. Non-Executives sollten völlig unabhängig vom Unternehmen sein. Wir wissen aber auch, dass bisweilen mit dem Unternehmen verbundene Non-Executives eine wichtige Rolle spielen.

Die Rolle des Chairman und die Trennung der Funktionen

Die Aufgaben des Chairman und des CEO sind grundverschieden, und die beiden Funktionen sollten grundsätzlich getrennt werden. Wir halten diese Aufgabentrennung für unumgänglich, um ein Kräftegleichgewicht zwischen Management und Board zu schaffen und die Rechenschaft innerhalb des Boards sicherzustellen. Wenn eine Aufgabentrennung aus irgendeinem Grund nicht möglich ist, beispielsweise in einer unerwarteten Übergangsphase, sollte dies im Geschäftsbericht erklärt und begründet werden. In diesen Fällen sollte ein starker, erfahrener und unabhängiger Non-Executive als leitendes unabhängiges Boardmitglied ernannt werden.

Hauptamtliche Boardmitglieder (Executives)

Es ist wichtig, dass Vertreter der Geschäftsleitung an Sitzungen des Boards teilnehmen. Sie bereichern die Diskussion und sorgen dafür, dass die unabhängigen Boardmitglieder einen vollständigen Einblick in die Unternehmensabläufe bekommen. In Ländern, wo dies üblich ist, ermutigen wir Unternehmen, neben dem CEO und dem Chief Financial Officer (CFO) weitere wichtige Vertreter der Geschäftsleitung ins Board zu berufen. Die Beteiligung anderer Manager

sorgt nicht nur für zusätzliches Unternehmens-Know-how, sondern auch dafür, dass das Board bei Fragen zu Unternehmensprozessen und -strategien nicht ausschließlich auf den CEO angewiesen ist. Allerdings sollte die Zahl der hauptamtlichen Boardmitglieder nicht größer sein als die Zahl der unabhängigen nebenamtlichen Boardmitglieder.

Nebenamtliche Boardmitglieder (Non-Executives)

Wir führen eine angemessene Beurteilung der Zahl der Boardmandate einer Person durch und wollen sicherstellen, dass alle nebenamtlichen Boardmitglieder genug Zeit und Energie haben, um ihrer anspruchsvollen Aufgabe gerecht zu werden. Wie viele Boardmandate eine Person maximal haben sollte, richtet sich unter anderem nach Größe, Komplexität und Situation des Unternehmens, aber auch nach den anderen Verpflichtungen des Boardmitglieds und den Einschätzungen des Boards. Wir gehen davon aus, dass mehrere Boardmandate in großen Unternehmen selbst für jemanden, der keine weiteren Verpflichtungen hat, zu viel sein können. Das gilt insbesondere, wenn die Person Mitglied von Ausschüssen ist. Wer voll im Berufsleben steht, sollte vernünftigerweise nicht in mehreren Boards sitzen. Bei großen und komplexen Unternehmen (vor allem aus den Industrieländern) stimmen wir gegebenenfalls gegen nebenamtliche Boardmitglieder, die mehr als fünf Boards angehören.

Anteil der nebenamtlichen Boardmitglieder

Durch die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Board und leitenden Managern können auch schwierige Entscheidungen im besten Interesse der Aktionäre getroffen werden. Es ist wichtig, dass es genug unabhängige Non-Executives gibt, damit die Meinungsvielfalt im Board und in den Ausschüssen gewährleistet ist. Wir gehen davon aus, dass in allen Boards von Unternehmen im Streubesitz die Non-Executives in der Überzahl sind.

Bei Unternehmen, die von wenigen großen Aktionären kontrolliert werden, erwarten wir, dass die Boards mindestens zu einem Drittel aus völlig unabhängigen Mitgliedern bestehen.

Unabhängigkeit der nebenamtlichen Boardmitglieder

Die Unabhängigkeit der einzelnen Boardmitglieder ist wichtig, entscheidend ist aber die Ausgewogenheit des Boards. Wir werden dann für nicht unabhängige Boardmitglieder stimmen, wenn sie Fähigkeiten, Branchenkenntnisse oder andere Erfahrungen mitbringen, die ihre Mitgliedschaft im Board rechtfertigen, vor allem, wenn die Ausgewogenheit dadurch nicht gefährdet ist.

Unsere Kriterien für die Unabhängigkeit von Boardmitgliedern basieren auf einer Vielzahl von Standards, darunter die Grundsätze für Corporate Governance der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), länderspezifische Corporate-Governance-Kodizes, Börsenvorschriften und die Richtlinien des International Corporate Governance Network. Wir bevorzugen einen an Leitlinien orientierten Ansatz, weil es uns darauf ankommt, dass die Boardmitglieder in der Lage sind, im Interesse des Unternehmens und der Aktionäre zu handeln. Unternehmen sollten in Betracht ziehen, die Ergebnisse der Evaluierung des Boards in ihrem Corporate-Governance-Bericht oder in Hauptversammlungsunterlagen wiederzugeben.

und zu erklären, welchen Nutzen nicht unabhängige Boardmitglieder für das Board haben. Sie sollten:

- kein enges Familienmitglied eines Beraters, Boardmitglieds oder einer Führungskraft sein;
- keinen Vorsitz in einem Boardausschuss führen, wenn sie so lange ein Boardmandat innehatten, dass ihre unabhängige Urteilskraft beeinträchtigt werden könnte;
- keine Überkreuz-Mandate haben (Cross Directorship) oder mit anderen Boardmitgliedern eng verbunden sein (siehe „Personelle Verflechtungen von Boards“ weiter unten);
- kein Hauptanteilseigner oder Vertreter einer Interessengruppe sein, also auch kein Regierungsbeamter, wenn sich das Unternehmen im Staatsbesitz befindet, und kein Vertreter eines verbundenen Unternehmens;
- nicht in erheblichem Umfang finanziell am Unternehmen interessiert sein, wie es beispielsweise Unternehmensberater, wichtige Zulieferer oder Kunden sind;
- keinen Anspruch auf Zahlungen haben, die sich nach der Unternehmensleistung richten, keine Aktienoptionen besitzen, keinen Pensionsanspruch haben und nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft von größeren Spenden an Wohltätigkeitsorganisationen profitieren;
- kein Boardmitglied in einem Unternehmen sein, das in einer eng verbundenen Branche aktiv ist, um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden.

Personelle Verflechtungen von Boards

Wir versuchen sicherzustellen, dass die Boardmitglieder nicht nur von den Unternehmen unabhängig sind, sondern auch von den übrigen Boardmitgliedern. Wir erwarten von Unternehmen, dass sie personelle Verflechtungen von Boards offenlegen und erklären, wie die Unabhängigkeit zweier Boardmitglieder gewährleistet ist, die beide gleichzeitig Mitglieder von mehr als einem Board sind.⁸

Lange Boardzugehörigkeit und Unabhängigkeit

Eine sehr lange Boardzugehörigkeit gefährdet die Unabhängigkeit eines Boardmitglieds, weil es möglicherweise das Management nach einer Weile zu gut kennt und an vielen strategischen Entscheidungen der Vergangenheit beteiligt war. Unabhängigkeit ist entscheidend, damit die Aktionäre im Board angemessen vertreten werden. Nach einer bestimmten Zeit sollten Boardmitglieder nicht mehr als vollständig unabhängig betrachtet werden und möglichst auch nicht mehr in Gremien wie dem Prüfungsausschuss vertreten sein, wo Unabhängigkeit besonders wichtig ist.

Wir wissen, dass ein Boardmitglied nicht nach einer bestimmten Zeit automatisch seine Unabhängigkeit verliert. Dennoch orientieren wir uns hierbei an den aufsichtsrechtlichen Anforderungen des jeweiligen Landes (soweit vorhanden). In Nordamerika prüfen wir bei der Ausge-

⁸ Solche Verflechtungen können dann problematisch sein, wenn die beiden Boardmitglieder unterschiedliche Machtpositionen haben.

wogenheit von Boards, ob die durchschnittliche Amtszeit erheblich über dem Landesdurchschnitt liegt.

Wenn keine angemessene Unabhängigkeit besteht, prüfen wir, ob wir die Wiederwahl langjähriger Boardmitglieder unterstützen sollen.

Unabhängigkeit der Arbeitnehmervertreter im Board

In einigen Ländern gibt es Vorschriften über den Arbeitnehmeranteil am Board, aber wir halten die Arbeitnehmervertreter nicht für vollständig unabhängig. Deshalb erwarten wir, dass Unternehmen aus Ländern mit entsprechenden Mitbestimmungsrechten (der Prozess zur Wahl der Arbeitnehmervertreter im Board durch die Mitarbeiter) oder einer gesetzlichen Arbeitnehmerbeteiligung sicherstellen, dass im Board und seinen Ausschüssen genügend wirklich unabhängige Mitglieder vertreten sind.

Kompetenz, Objektivität und Neuwahl von Mitgliedern

Vielfalt (Diversität), Kompetenzen und Sichtweisen

Für die Qualität des Boards und die Unternehmensstrategie ist eine einschlägige und vielfältige Mischung aus Fähigkeiten und Sichtweisen entscheidend. Unternehmen sollten deshalb versuchen, den Kreis der möglichen Kandidaten für Board und Geschäftsleitung auszuweiten, um die beste Kombination aus Kompetenz und Erfahrung zu gewährleisten.

Wichtigstes Auswahlkriterium für ein Boardmitglied sollte seine Fähigkeit sein, die langfristige Performance des Unternehmens zu kontrollieren und zu verbessern. Die Boardmitglieder sollten die angemessene Mischung aus Fähigkeiten und Erfahrung mitbringen und möglichst unterschiedlich sein – und zwar im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Nationalität, beruflichen Hintergrund und andere relevante Faktoren, die zu einer optimalen Leistung des Boards beitragen können. Boards können nicht über Nacht ausgetauscht werden, doch erwarten wir, dass Vielfalt Teil der Unternehmensgrundsätze ist. Wir begrüßen die Veröffentlichung von Diversitätszielen durch das Board und eine Berichterstattung darüber, inwieweit diese Ziele erreicht wurden. Falls keine diesbezügliche Berichterstattung vorhanden ist und kein angemessenes Diversitätsniveau in puncto Geschlecht und Ethnien erreicht wird, stimmen wir üblicherweise gegen die Wiederwahl von Vorsitzenden des Nominierungsausschusses oder anderen relevanten Boardmitgliedern.

Die Wiederwahl von Boardmitgliedern

Um Offenheit und eine kritische Sichtweise sicherzustellen, sollte das Board kontinuierlich erneuert werden. Deshalb sollten sich alle Boardmitglieder regelmäßig zur Wahl stellen. Wir würden es begrüßen, wenn das jährlich erfolgt. Dies würde die Rechenschaftspflicht des Boards gegenüber den Aktionären stärken. Das Mindeste ist aber eine jährliche Wahl des Chairman des Boards sowie der Vorsitzenden von Prüfungs-, Vergütungs- und Nominierungsausschuss, sodass Personen, die wichtige Positionen besetzen, stärker in die Pflicht genommen werden. Nach unserer Auffassung sollte sich jedes Jahr auch mindestens ein Drittel der Boardmitglieder zur Wahl stellen.

Die Auswahl der Boardmitglieder

Wir sind der festen Überzeugung, dass ein Nominierungsausschuss, der mehrheitlich aus unabhängigen Non-Executives besteht, am besten geeignet ist, passende Kandidaten für das Board vorzuschlagen. Aktionäre sollten nur dann Kandidaten vorschlagen, wenn es eindeutige Beweise für eine ineffiziente Kontrolle durch das Board gibt und man nicht bereit ist, das Problem zu lösen, oder wenn sich die Aktionäre durch Stimmenkumulation oder ähnliche Regeln direkt einbringen können. Wir erwarten von den Unternehmen, dass sie nur einen Kandidaten für jede verfügbare Position vorschlagen, weil dies zeigt, dass man sich über den Nutzen der jeweiligen Person für das Board im Klaren ist. Wir ermutigen Unternehmen, die Qualifikation, Erfahrung und Fähigkeiten des Kandidaten zu nennen, die für das Board von besonderer Relevanz und Bedeutung sind, um die Unternehmensstrategie zu kontrollieren.

Ausgewogenheit

Wir stimmen gegebenenfalls gegen die Vorschläge des Vorsitzenden oder der Mitglieder des Nominierungsausschusses, wenn diese nicht entsprechend ausgewogen und unabhängig sind. Hinweise darauf sind das blinde Vertrauen auf langjährige Boardmitglieder oder auf Boardmitglieder aus verbundenen Unternehmen und mangelnde Vielfalt in Bezug auf Geschlecht, ethnische Herkunft oder Nationalität, sodass Art, Umfang und Visionen des Unternehmens nicht angemessen widergespiegelt werden.

Effiziente Boards

Größe des Boards

Bei dualistischen Boards sollte keines der beiden Gremien (Aufsichtsrat und Vorstand) sehr groß sein: Wir halten fünf bis zehn Mitglieder für angemessen. Ein monistisches Board sollte zwischen fünf und 15 Mitglieder haben. Wenn ein Board zu groß und das Unternehmen nicht bereit ist, die Größe zu verringern, lehnen wir gegebenenfalls den Vorsitzenden des Personal- oder Corporate-Governance-Ausschusses ab, wenn nicht eine nachvollziehbare Erklärung geliefert wird, warum das Unternehmen ein so großes Board benötigt.

Dualistische Boards

Für uns spielt es keine Rolle, ob das Board dualistisch oder monistisch ist. Wir wissen, dass dualistische Boards in vielen Ländern üblich sind. Zugleich ist uns bewusst, dass es Kommunikationsprobleme zwischen Management und Aufsichtsinstanz geben kann. Wenn das Board aus zwei oder mehr Gremien besteht, sollte das Unternehmen einen funktionierenden Prozess haben, der eine gute Zusammenarbeit der Gremien sicherstellt, und erklären können, wie der Prozess abläuft. Dabei sollte gewährleistet sein, dass alle Personen so effizient wie möglich eingesetzt werden, damit das Unternehmen von den individuellen Fertigkeiten und Erfahrungen der Boardmitglieder profitieren kann.

Beurteilung des Boards

Die Beurteilung des Boards ist ein wichtiges Mittel zur Verbesserung von dessen Leistung. In allen Boards sollte es einen Prozess zur Beurteilung des gesamten Boards, seiner Ausschüsse, der Beiträge der einzelnen Mitglieder, der effizienten Zusammenarbeit zwischen Board und Unternehmensmanagement und der verbesserungswürdigen Bereiche sowie des Verhaltens und der Kultur des Boards insgesamt geben. Der Personal- oder der Corporate-Governance-Ausschuss kann den Beurteilungsprozess leiten und sollte den Aktionären die Ergebnisse vorstellen und die Bereiche nennen, die noch einer Verbesserung bedürfen. Um die Beurteilung zu vereinfachen, ist es sinnvoll, dass sich große oder systemrelevante Unternehmen regelmäßig (üblicherweise alle drei Jahre) professioneller, unabhängiger Unterstützung bedienen.

Sitzungen des Boards und Anwesenheit der Boardmitglieder

Um eine effiziente Kontrolle des Unternehmens zu gewährleisten, sollte sich das Board regelmäßig treffen. Wir halten sechs Sitzungen pro Jahr für das Minimum – häufig sind mehr Treffen nötig.

Wir erwarten auch, dass die Boardmitglieder an den Jahreshauptversammlungen teilnehmen, um die Kommunikation mit den Aktionären zu fördern. Das Unternehmen sollte die Anwesenheitsstatistik der einzelnen Boardmitglieder und den Prozess, nach dem die Aktionäre direkt mit dem Board kommunizieren können, in seinem Bericht zum Jahresabschluss veröffentlichen. Wir behalten uns vor, gegen Boardmitglieder zu stimmen, die nur selten an Sitzungen teilnehmen, und Boards abzulehnen, die keine Bereitschaft zum Gespräch mit den Aktionären zeigen.

Treffen, an denen ausschließlich Non-Executives teilnehmen

Non-Executive-Boardmitglieder sollten sich regelmäßig und bei Bedarf treffen, ohne dass Executives anwesend sind. Außerdem sollten sie mindestens einmal im Jahr zu einer offenen Diskussion, unabhängig vom Tagesgeschäft, zusammenkommen.

Idealerweise sollte ein erfahrenes Boardmitglied, etwa der Lead Independent Director, die Sitzung leiten. Es spricht auch nichts gegen die Anwesenheit des Chairman, sofern er ein Non-Executive ist. Im Falle eines dualistischen Boards sollte sich der Aufsichtsrat regelmäßig mit Führungskräften aus dem Unternehmen treffen, um das Risiko möglichst gering zu halten, dass die Aufsichtsräte den Kontakt zum Tagesgeschäft verlieren.

Weiterbildung und Mentoring

Alle Boardmitglieder sollten nach ihrer Ernennung angemessene Weiterbildung erhalten und idealerweise einen Mentor des Boards zugewiesen bekommen. Mentoren sind üblicherweise Boardmitglieder mit einiger oder langjähriger Erfahrung, die neue Mitglieder ad hoc unterstützen und über Zusammenhänge informieren.

Auch sollten alle Boardmitglieder regelmäßig Gelegenheit haben, an Konferenzen, Weiterbildungsveranstaltungen oder Webinaren teilzunehmen, um ihre Qualifikation zu verbessern und

relevant zu bleiben. Ein solches Angebot kann das Ergebnis der Evaluierung des Boards oder ein Anliegen von Boardmitgliedern oder dem Management sein. Wir halten Unternehmen dazu an, regelmäßige Weiterbildungspläne für Boardmitglieder zu entwickeln, die auch Weiterbildungen zu wichtigen ökologischen, sozialen und Corporate-Governance-Themen (ESG-Themen) berücksichtigen.

Kommunikation und Rechenschaftspflicht

Das Board sollte sich den Aktionären aktiv und regelmäßig als Gesprächspartner zur Verfügung stellen. Dazu sollte es ein erfahrenes oder leitendes unabhängiges Boardmitglied zum Verbindungsmann für wichtige Stakeholder ernennen. Besonders wichtig ist dies bei Unternehmen mit Personalunion von CEO und Chairman, aber auch dann, wenn der Vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung ist oder bei seiner Berufung nicht unabhängig war.

Non-Executives sollten in der Lage sein, Strategie und Performance sowie Risiko, Kapitalstruktur, Unternehmensabläufe und die Kontrolle unternehmensspezifischer ökologischer und sozialer Themen zu erörtern.

3. Die Ausschüsse

Wir ermutigen Unternehmen, darauf zu achten, dass der Prüfungsausschuss und der Vergütungsausschuss vollkommen unabhängig sind und der Nominierungsausschuss überwiegend aus unabhängigen Boardmitgliedern besteht. Alle Ausschüsse sollten den Aktionären einmal im Jahr über ihre Aktivitäten berichten (siehe dazu das Kapitel „Berichterstattung“ weiter unten).

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist ein wichtiger Schutzmechanismus für Aktionäre und andere Stakeholder, die sich auf die Integrität des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses verlassen, weil sie die Grundlagen für ihr Investment in das Unternehmen bilden.

Der Prüfungsausschuss sollte aus mindestens drei unabhängigen Non-Executives bestehen. Mindestens ein Mitglied sollte aktuelle und einschlägige Finanz-, Buchhaltungs- oder Wirtschaftsprüfungserfahrung haben; alle sollten Verständnis für finanzielle Zusammenhänge mitbringen. Der Ausschuss sollte Effizienz, Unabhängigkeit, Qualifikation, Expertise und Leistungsfähigkeit der externen Prüfer (sowie die Qualität der Prüfung) beurteilen und den Prüfprozess sowie die Veröffentlichung der Bilanz kontrollieren.

Ein weiterer Verantwortungsbereich des Prüfungsausschusses ist die Überwachung und Genehmigung von Transaktionen mit verbundenen Unternehmen oder Personen, die nicht zulasten von Minderheitsaktionären gehen dürfen.

Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses zählt auch die Veröffentlichung des jährlichen Prüfberichts. Er ist von entscheidender Bedeutung, damit die Investoren die Gesamtlage des Unternehmens beurteilen können (siehe „Berichterstattung“). Der Prüfbericht sollte aussagekräftig sein und angemessen über die Arbeit des Ausschusses und die Schwerpunkte der Prüfung berichten. Falls die Bilanz erheblich korrigiert wurde oder die internen Kontrollen erhebliche Schwächen aufweisen, stimmen wir gegebenenfalls gegen die Neuwahl jener Mitglieder des Prüfungsausschusses, bei denen wir der Meinung sind, dass sie ihrer Pflicht gegenüber den Aktionären nicht nachgekommen sind. Außerdem lehnen wir sie gegebenenfalls auch ab, wenn sie zur Wahl von Boards anderer nicht verbundener Unternehmen nominiert werden.

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss ist für die Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Managements und der Führungskräfte des Unternehmens zuständig und sollte hierbei mit der Personalabteilung zusammenarbeiten. Ziel ist eine unternehmensweit stimmige und effiziente Vergütungsstrategie. Wir halten es für das Beste, wenn der Vergütungsausschuss ausschließlich aus unabhängigen Non-Executives besteht. Wir halten Vergütungsausschüsse dazu an, mit Investoren direkt Kontakt aufzunehmen, um deren Meinung zur Ermittlung einer angemessenen Vergütung zu hören (siehe Kapitel 4, „Vergütung“).

Der Vergütungsausschuss muss sich mit anderen Boardmitgliedern beraten, damit die Vergütungspakete den strategischen Zielen und den angestrebten Unternehmensrisiken entsprechen. Insbesondere sollte der Ausschuss gemeinsam mit dem Board und anderen Ausschüssen festlegen, welcher Teil des Gewinns als Erfolgsprämie an die Mitarbeiter ausgezahlt wird, was als Dividenden an die Aktionäre ausgeschüttet werden soll und wie viel für Investitionen im Unternehmen zu verbleiben hat.

Zu den treuhänderischen Pflichten des Ausschusses gehört außerdem sicherzustellen, dass der Gewinnanteil, der an das Management geht, fair und angemessen ist. Schließlich sollte sich der Ausschuss auch mit den Gehältern und Vergütungen anderer Unternehmensangehöriger befassen, damit das Management die richtigen strategischen Prioritäten verfolgt – vor allem, um die Aktionärserträge zu steigern und Risiken effizient zu steuern.

Bei großen Bedenken wegen Entscheidungen des Ausschusses oder wenn wir feststellen, dass bereits früher vorgebrachte Kritik zu Vergütungsleitlinien und -standards nicht berücksichtigt wurde, stimmen wir gegebenenfalls gegen Vorsitzende und/oder Mitglieder des Vergütungsausschusses.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss trägt die Gesamtverantwortung für die Ernennung sämtlicher Boardmitglieder und Mitglieder des Managements. Üblicherweise sollte der Ausschuss aus unabhängigen Non-Executives und dem Chairman des Boards bestehen und sich fallweise von Mitgliedern des Managements beraten lassen. Obwohl wir einen vollständig unabhängigen Ausschuss bevorzugen, wissen wir auch, wie sinnvoll es manchmal ist, dass ein nicht unabhängiges Mitglied oder ein großer Aktionär dem Ausschuss angehört.

Corporate-Governance-Ausschuss

Wir akzeptieren, dass Unternehmen entscheiden, ob der Nominierungsausschuss oder ein spezieller Corporate-Governance-Ausschuss für Corporate-Governance-Grundsätze und -Prozesse verantwortlich ist. Unabhängig von der Struktur sollte der Ausschuss die Entwicklung aufsichtsrechtlicher und branchenüblicher Standards beobachten. Zudem sollte er danach streben, höchste internationale Standards einzuhalten, und sich mit Aktionären beraten, um zu erfahren, was die Anleger erwarten.

Ausschuss für Unternehmensverantwortung und Nachhaltigkeit

Wir halten Ausschüsse für Unternehmensverantwortung, Ethik oder Nachhaltigkeit für sehr wünschenswert für das Risikomanagement. Für große Unternehmen mit erheblichen ESG-Risiken sind solche Ausschüsse unerlässlich, um den Shareholder Value zu schützen und das Reputationsrisiko zu steuern.

Unternehmensethik

Das Board sollte entweder über einen Ausschuss (z.B. den Prüfungsausschuss) oder direkt unbedingt die internen Ethiksysteme, -standards und -kontrollen prüfen.

4. Vergütung

Die Höhe der Vergütung und andere Anreize sollten so gestaltet sein, dass sie einen nachhaltigen, langfristigen Shareholder Value fördern. Das Vergütungspaket sollte die Arbeit und den Beitrag des Managements zum Erfolg des Unternehmens honorieren. Keine Führungskraft sollte an der Festsetzung ihrer eigenen Vergütung beteiligt sein. Da die Vergütungen weltweit immer weiter steigen, erwarten wir eine sorgfältige Auswahl der Beurteilungsmaßstäbe, eine plausible Begründung für ihre Wahl und die umfassende Offenlegung der Leistungsziele sowie Informationen darüber, inwieweit sie erreicht wurden. Außerdem erwarten wir, dass die Grundgehälter gut begründet sind. Ein wesentlicher Teil der Gesamtvergütung sollte variabel sein und von hohen Leistungszielen abhängen. Wir haben keine über die unten genannten Grundsätze hinausgehenden Richtlinien für das Vergütungsniveau.

Höhe der Vergütung

Wir erwarten, dass die Boards bei der Festlegung der Vergütung Verständnis für die Ansichten und Erwartungen von Aktionären und anderen wichtigen Interessengruppen wie etwa Arbeitnehmern aufbringen und sensibel mit dem Thema umgehen.

Abhängigkeit von Strategie und Risiko

Wir erwarten von Unternehmen, dass die Vergütungen zur Gesamtstrategie passen. Leistungsindikatoren sollten sich auf die offizielle Unternehmensstrategie und Risikobereitschaft beziehen. Die Ziele sollten so festgelegt werden, dass die Interessen der Manager denen der langfristigen Aktionäre entsprechen. Es soll keine Anreize geben, hohe Kurzfristrisiken einzugehen, die der langfristigen Performance nachhaltig schaden könnten. Wir empfehlen, Bonuszuteilungen von risikobezogenen Voraussetzungen abhängig zu machen – um sicherzustellen, dass keine unangemessenen Erfolgsprämien gezahlt werden, falls sich die finanzielle Lage oder Kreditqualität des Unternehmens verschlechtern.

Offenlegung

Wir erwarten eine hinreichend detaillierte Offenlegung der Vergütungspakete von Board und Management (siehe „Bericht des Vergütungsausschusses“ weiter unten). Der Vergütungsbericht sollte nicht einfach als Pflichtaufgabe betrachtet werden, sondern die Anleger besser über Praxis, Prozesse und Ziele des Ausschusses informieren.

Nach der Bonusverteilung sollte ein Unternehmen im Vergütungsbericht eine aussagekräftige Analyse veröffentlichen, die beschreibt, inwieweit die relevanten Leistungsziele erreicht wurden. Der Vergütungsbericht sollte klar formuliert sein und Auskunft über die steuerlichen Auswirkungen für das Unternehmen geben.

Wir erwarten, dass zumindest die Vergütung aller Boardmitglieder, ob Non-Executive und Executive, einzeln genannt wird. Eine Offenlegung der Vergütung von Personen unterhalb der Vorstandsebene, die einen entscheidenden Beitrag zum Unternehmenserfolg leisten, muss nicht einzeln erfolgen.

Verträge mit Führungskräften und Renten

Wir sind der Meinung, dass Unternehmen vor der Unterzeichnung eines Anstellungsvertrags über die Höhe der Abfindungssumme im Falle einer unzureichenden Leistung und die Voraussetzungen für eine solche Abfindung nachdenken sollten. Wir halten Unternehmen an, mit Führungskräften, die kündigen, um eine andere Stelle anzunehmen, über die Höhe und Länge der Gehaltsfortzahlung zu verhandeln. Die Zahlung höherer Abfindungen sollte unserer Meinung nach den Aktionären zur Abstimmung vorgelegt werden.

Aktienprogramme/Aktienbeteiligungsprogramme

Wir sind überzeugt, dass im Zusammenhang mit der Emission oder möglichen Emission von Aktien für Aktienbeteiligungsprogramme (auch bekannt als aktienbasierte Vergütungsprogramme) strenge Richtlinien eingehalten werden sollten. Das gilt sowohl für ihren Anteil an der Marktkapitalisierung des Unternehmens insgesamt als auch für die jährliche Quote. Damit wir umfangreiche Aktienprogramme akzeptieren, müssen die finanziellen Vorteile größer sein als der Verwässerungseffekt. Wenn es dem Unternehmen an Transparenz bei den Einzelheiten solcher Aktienpakete mangelt, werden wir uns gegebenenfalls enthalten oder gegen sie stimmen.

Aktien als Teil der leistungsabhängigen Vergütung

Wir unterstützen das Prinzip, Führungskräfte mit Aktien zu motivieren und ihre Leistung zu honorieren.

Die Leistungsziele, die für eine leistungsabhängige Vergütung in Form von Aktien erreicht werden müssen, sollten klar definiert und hochgesteckt sein. Wir meinen, dass der Vergütungsausschuss am besten geeignet ist zu entscheiden, welche Performancekennzahlen die langfristige Unternehmensstrategie besonders gut widerspiegeln. Dennoch sollte das gesamte Vergütungspaket auf einer Reihe unterschiedlicher Leistungen basieren.

Wir erwarten üblicherweise, dass sich die Vergütungspakete von Führungskräften nach einer ausgewogenen Mischung aus finanziellen, operativen und relativen Leistungszielen richten sollten. Wir sind der festen Überzeugung, dass außergewöhnliche Leistungen über einen längeren Zeitraum hinweg auch eine außergewöhnliche Vergütung verdienen. Wir sind Gegner von Nachbesserungen und behalten uns vor, gegen Vergütungspläne zu stimmen, bei denen der Vergütungsausschuss in eigenem Ermessen die von den Aktionären genehmigten Leistungsziele im Nachhinein verringert hat.

Wir lehnen einmalige Aktienprämien nicht grundsätzlich ab, wenn das Unternehmen sie gut begründen kann. Allerdings werfen häufige außerordentliche Prämien die Frage nach der Angemessenheit der Vergütungsstruktur insgesamt und der Effizienz der Nachfolgeplanung auf. Besonders aufmerksam prüfen wir Aktienpakete, die als Willkommens- oder Bleibepremien gewährt werden, insbesondere, wenn sie nicht mit aussagekräftigen Leistungszielen verbunden sind.

Wir halten Unternehmen an, ökologische und soziale Aspekte bei der Zahlung von Boni zu berücksichtigen, wenn diese Faktoren einen erheblichen Einfluss auf die Aktionärsenerträge haben könnten. Wir erwarten, dass gesagt wird, wie das Unternehmen solche Faktoren identifiziert, und wünschen Erklärungen dafür, warum diese Faktoren für wichtig gehalten werden.

Haltedauern, Sperrfristen, Gehaltsabschläge und Rückforderung von Vergütungsbestandteilen

Bonuszahlungen und langfristige Anreizprogramme auf Aktienbasis sollten so ausgestaltet sein, dass ein langfristiger Anstieg des Shareholder Value honoriert wird. Sie sollten Sperrfristen enthalten. Wir halten Unternehmen dazu an, einen Teil der kurzfristigen Boni in Form von Nachzugsaktien auszuzahlen. Langfristige Anreizpläne sollten vollständig aktienbasiert sein, und die Aktien sollten nicht schon nach drei, sondern nach fünf Jahren oder noch später verkauft werden dürfen. Zudem sollen die Unternehmen längere Haltedauern ab der Ausübbarkeit fordern. Der Vergütungsausschuss sollte das Recht haben, performanceabhängige Vergütungsbestandteile vor Ablauf der Sperrfrist ganz oder teilweise zurückzuhalten, wenn dies angemessen scheint. Außerdem sollte er bereits gezahlte Vergütungsbestandteile zurückfordern können – beispielsweise, wenn sich nach einer erheblichen Korrektur der Bilanz zeigt, dass die Vergütung auf fehlerhaften Zahlen beruhte oder wenn die Langfristigergebnisse einer bestimmten Unternehmensstrategie zu einer erheblichen Vernichtung von Shareholder Value führten.

Beteiligung von Mitarbeitern am Unternehmen

Umfangreiche Mitarbeiterbeteiligungen am Unternehmen können günstig für den Shareholder Value sein, weil sie die Interessengleichheit fördern. Sie sollten allerdings nicht als Maßnahmen gegen mögliche Übernahmen eingesetzt werden und unter die Richtlinien zur Verwässerung des Aktienkapitals fallen.

5. Revision, Risiken und Kontrolle

Wir empfehlen, dass sich die unabhängigen Mitglieder des Prüfungsausschusses regelmäßig mit den Buchprüfern des Unternehmens ohne Anwesenheit der Geschäftsleitung treffen. Dies kann zu einem besseren Informationsaustausch zwischen den Prüfern und dem Board führen.

Ernennung der Prüfer

Die Leistung der Prüfer und ihre Auswahl sollten regelmäßig überprüft werden. Wenn das Unternehmen bereits längere Zeit mit dem gleichen Unternehmensprüfer zusammenarbeitet, sollte der leitende Prüfer regelmäßig gewechselt werden. Wir halten einen systematischen Wechsel der Prüfungsgesellschaft grundsätzlich für wünschenswert und im besten Interesse der Aktionäre.

Die Qualität der Prüfung sollte das wichtigste Auswahlkriterium sein. Wir erwarten, dass Aktionäre Gelegenheit erhalten, über Ernennung und Kosten von Prüfern abzustimmen.

Haftung des Unternehmensprüfers

Wir wissen, dass die Solidarhaftung für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ein unverhältnismäßig großes Risiko bedeuten kann. Dennoch unterstützen wir nur in besonderen Fällen die Einschränkung der Haftung des Unternehmensprüfers, beispielsweise, wenn das Risiko einer existenzbedrohenden und unverhältnismäßig großen Forderung besteht.

Zusätzliche Gebühren zu den eigentlichen Prüfgebühren

Wenn Prüfungsgesellschaften neben ihren Prüfungsaufgaben das Unternehmen auch beraten, so sollte dies offengelegt werden. Der Prüfungsausschuss sollte dann überprüfen, ob das Risiko besteht, dass ein Prüfer an Objektivität verliert. Umfang, Art und Bewerbungsprozess für über die Prüfaufgaben hinausgehende Tätigkeiten sollten vom Prüfungsausschuss überwacht werden. Der Ausschuss sollte berichten, inwieweit er hier aktiv geworden ist. Falls für diese Leistungen länger als ein Jahr erhebliche Kosten anfallen, behalten wir uns vor, auf der Hauptversammlung gegen die Bezahlung oder die Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu stimmen.

Geschäfte mit verbundenen Unternehmen und Personen

Viele Unternehmen machen in großem Umfang Geschäfte mit verbundenen Unternehmen und Personen. Für Aktionäre ist dies ein wichtiges Risiko. Niedriger ist das Risiko bei Unternehmen mit vollkommen unabhängigen Prüfungsausschüssen, die sicherstellen, dass derartige Transaktionen zu Marktpreisen durchgeführt werden. Wir halten Unternehmen gezielt an, einen solchen Ausschuss zu gründen und vor der Durchführung großer Transaktionen mit verbundenen Unternehmen oder Personen die Zustimmung der Aktionäre einzuholen.

Bei anhaltenden Bedenken empfehlen wir, dass jedes Unternehmen alle Aktienbeteiligungen der Hauptaktionäre sowie sämtliche von ihnen gehaltenen Anteile an anderen Unternehmen oder Anlagevehikeln offenlegt, die ein wesentliches Eigeninteresse am Unternehmen haben könnten.

Risikomanagement

Das Board als Ganzes ist dafür verantwortlich, einen Risikorahmen für das Unternehmen zu definieren. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Strategie und der einzelnen Geschäftsfelder. Außerdem ist es Aufgabe des Boards, regelmäßig zu überprüfen, inwieweit das Unternehmen diesen Risikorahmen einhält. Dabei sollten finanzielle, operative und Reputationsrisiken für das Unternehmen und seine Performance berücksichtigt werden, darunter auch wesentliche ESG- und ethische Risiken.

Je nach Größe und Komplexität des Unternehmens kann auch ein eigenständiger Risikoausschuss angeraten sein.

6. Aktionärsrechte

Art und Umfang der Aktionärsrechte unterscheiden sich von Land zu Land, und viele diesbezügliche Aspekte unserer Erwartungen werden in anderen Abschnitten dieser Richtlinien erwähnt. Einige sollten jedoch direkt angesprochen werden:

Zusammenarbeit mit Aktionären

In Würdigung dessen, dass Unternehmen und Aktionäre die gleichen Ziele verfolgen, sollten Board und Geschäftsleitung bereit sein, wenn möglich, mit Aktionären zu sprechen. Sie sollten auch darauf achten, dass wichtige Informationen (unter Beachtung der internen Informationswege) weitergegeben werden und konstruktiv auf Fragen der Aktionäre reagiert wird.

Bei Treffen mit Investoren sollten Unternehmen darauf vorbereitet sein, wichtige ESG-Themen zu erörtern.

Ausgabe von Aktien

Wir akzeptieren, dass Unternehmen das Recht auf eine Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien haben. Dennoch sollten nur so viele Aktien emittiert werden, wie nötig sind, um den Geschäftsablauf zu gewährleisten und die Unternehmensstrategie voranzubringen. Wir stimmen gegen Anträge auf Erhöhung des Stammkapitals, wenn diese Erhöhung mehr als die Hälfte des bestehenden Aktienkapitals umfasst, es sei denn, für eine solche Entscheidung wurden überzeugende Gründe genannt – etwa bei einer strategisch bedeutsamen Übernahme oder einem notwendigen Aktiensplit.

Bezugsrechte

Aus unserer Sicht müssen Altaktionäre ein Bezugsrecht haben. Wir meinen, dass Aktien zur Barkapitalerhöhung oder für aktienbasierte Vergütungsprogramme nur mit Zustimmung der Aktionäre emittiert werden sollen. Außerdem soll der Anteil dieser Aktien am Aktienkapital einen bestimmten Wert nicht überschreiten. Auch die Handelsumsätze sollten berücksichtigt werden.

Aktienrückkäufe

Wir erwarten, dass Unternehmen dann eigene Aktien zurückkaufen, wenn dies von Vorteil für das Unternehmen und seine Aktionäre ist.

Das Recht auf Aktienrückkauf sollte von der Zustimmung der Aktionäre abhängen.

Von wenigen großen Aktionären kontrollierte Unternehmen und Aktien mit unterschiedlichen Stimmrechten

Wir bevorzugen Kapitalstrukturen, bei denen alle Aktien gleiches Stimmrecht haben. Anträge auf die Ausgabe von Aktien mit eingeschränkten oder erweiterten Stimmrechten lehnen wir ab.

In Ländern, in denen solche Strukturen Tradition haben, sollte dies transparent offengelegt werden. Bei Unternehmen, die von wenigen großen Aktionären kontrolliert werden, werden wir bei jedem Antrag auf Ausgabe von Aktien mit erweiterten Stimmrechten die Begründung prüfen und darauf achten, inwieweit die Interessen der Minderheitsaktionäre gewahrt bleiben. Wir unterstützen das Prinzip „Eine Aktie – eine Stimme“ und ermutigen Unternehmen, allmählich zu einer Struktur mit gleichen Stimmrechten überzugehen oder eine solche beizubehalten. Bei unterschiedlichen Stimmrechten drängen wir darauf, klar und umfassend offenzulegen, bis wann diese Regelungen auslaufen sollen (Auslaufklauseln).

Stimmrechtsbegrenzungen

Wir lehnen Stimmrechtsbegrenzungen grundsätzlich ab und sind der Überzeugung, dass alle Aktien volles Stimmrecht haben sollten, unabhängig davon, wie lange sie gehalten werden. Wir wissen aber auch, dass Stimmrechtsbegrenzungen in manchen Ländern weit verbreitet sind und kennen die Vorteile, die eine solche Praxis für Aktionäre haben kann, die für alle

Aktien ihr volles Stimmrecht ausüben können. Deshalb erwarten wir, dass Unternehmen Stimmrechtsbegrenzungen zumindest offenlegen. Außerdem halten wir sie an, keine neuen Begrenzungen zu verabschieden und bestehende Begrenzungen nach und nach auslaufen zu lassen.

Fusionen und Übernahmen, Spin-offs und andere Änderungen der Unternehmensstruktur

Wir erwarten, dass Boards vor jeder Fusion oder Übernahme eingehende Sorgfaltsprüfungen durchführen und bei jeder Transaktion den Shareholder Value maximieren.

Wenn große Transaktionen nicht den Aktionären zur Abstimmung vorgelegt werden, sollten die Unternehmen die Sichtweise von Hauptaktionären berücksichtigen (unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und der Leitlinien zu internen Informationswegen).

Bei der Beurteilung von Unternehmensaktivitäten betrachten wir auch ESG-Risiken, insbesondere, wenn das Unternehmen in einer kritischen Branche aktiv ist. Gleichzeitig erwarten wir, dass das Board eventuelle ESG- und ethische Risiken und -Verpflichtungen einer möglichen Geschäftsverbindung beurteilt. Das gilt auch für Zulieferer.

Giftpillen

In der Regel halten wir künstliche Maßnahmen zur Abwehr von Übernahmeplänen, sogenannte Giftpillen, für unangemessen und ineffizient – es sei denn, sie werden streng kontrolliert und nur für einen sehr begrenzten Zeitraum eingesetzt. Wir sind der Überzeugung, dass jegliche Kontrollmechanismen oder Giftpillen, mit denen sich das Management schützen und den Druck seitens des Marktes abwehren kann, nicht im Interesse der Aktionäre sind.

Pensionen und andere wichtige Unternehmensverpflichtungen

Unternehmen sollten sich wichtiger finanzieller Verpflichtungen bewusst sein und sie ihren Aktionären offenlegen. Dazu zählen beispielsweise Verpflichtungen, die durch nicht oder nicht ausreichend finanzierte Pensionszusagen entstehen. Über die Höhe der Verpflichtungen sollte ebenso berichtet werden wie über die Vorgehensweise bei einer Unterdeckung. Dazu zählt auch ein angemessener Zeitplan. Auch die grundsätzlichen Annahmen und Berechnungsmethoden sollten Teil des Berichts sein. Andere Verpflichtungen können sich beispielsweise aus bestimmten operativen oder ESG-Risiken für das Unternehmen ergeben. Das Unternehmen sollte erläutern, wie diese Risiken gegebenenfalls zu Forderungen führen könnten.

Aktionärsanträge

Wir nehmen alle Aktionärsanträge ernst und stimmen so ab, wie es unserer Meinung nach im besten langfristigen wirtschaftlichen Interesse der Aktionäre ist. Beispielsweise werden wir üblicherweise Anträge unterstützen, die darauf abzielen, die Rechenschaftspflicht des Boards, die Vergütungsstandards sowie die ESG-Berichterstattung und Klimaszenarioanalyse zu verbessern – wenn diese Themen und die Vorschläge zur Umsetzung in unserem Sinne sind. Wenn Anlass zur Sorge im Zusammenhang mit finanziell wesentlichen Risiken besteht, die sich auf

die Performance des Unternehmens auswirken könnten, unterstützen wir meist auch Aktionärsanträge, die Unternehmen anhalten, über die Umsetzung ökologischer und sozialer Richtlinien und entsprechende Einschätzungen zu berichten. Dabei analysieren wir umfassend Daten und Informationen des Unternehmens und aus externen Quellen, berücksichtigen die Standards bei Vergleichsunternehmen und prüfen die Argumente des Antragstellers und des Unternehmens.

7. Berichterstattung

Die Berichterstattung der Unternehmen sollte aussagekräftig und transparent sein, sodass die Investoren ein klares Verständnis aller wichtigen und relevanten Sachverhalte entwickeln können. Der Geschäftsbericht sollte einen vollständigen Überblick über das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens geben und die wichtigsten Erfolgskennziffern enthalten, die erkennen lassen, wie sich das Geschäft gemessen an seinen Zielen entwickelt. Auch die wichtigsten (wesentlichen) Risiken und sämtliche Faktoren, die den zukünftigen Unternehmenserfolg beeinflussen können, sollten genannt werden. Dazu zählen auch alle wichtigen ESG- und unternehmensethischen Themen, wichtige Fortschritte und die Grundsätze des Rechnungswesens im Berichtszeitraum.

Für uns müssen Jahresabschlüsse in allen Ländern:

- **Umfassend sein:** die strategische Ausrichtung des Unternehmens sowie alle relevanten Themen, darunter wichtige aufsichtsrechtliche Änderungen und die wichtigsten ESG-Themen, sollten abgedeckt sein;
- **ausgewogen sein:** sowohl günstige als auch ungünstige Aspekte eines Unternehmens sollen klar dargestellt werden;
- **transparent sein:** Texte sollen klar verständlich sein, und es soll einen Lagebericht geben, der den Investoren ermöglicht zu verstehen, was zu den berichteten Zahlen geführt hat;
- **wichtige Leistungsindikatoren (KPIs) enthalten:** Faktoren, die den Erfolg des Unternehmens bestimmen und im Zeitablauf vergleichbar sind, sollen genannt und um detaillierte Informationen zu ihrer Berechnung ergänzt werden;
- **konsistent sein und im Einklang** mit der übrigen Berichterstattung des Unternehmens, darunter Vergütungsrichtlinien, Corporate-Governance- und Nachhaltigkeitsberichte.

Boardmitglieder

Vor der Hauptversammlung sollten den Aktionären angemessene biografische Angaben zu den Boardmitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Dazu zählen berufliche Qualifikationen, Berufserfahrung, Amtszeit sowie das Datum ihrer ersten Ernennung, der Grad ihrer Unabhängigkeit, ihre Mitgliedschaften in Ausschüssen und andere persönliche und berufliche Engagements, die Einfluss auf die Qualität ihrer Arbeit und auf ihre Unabhängigkeit haben können. Dazu zählen andere Boardmitgliedschaften, familiäre und soziale Bindungen sowie Verbindungen mit Tochter- und Schwesterunternehmen. Wir ermutigen Unternehmen, die Qualifikationen, Erfahrungen und Fähigkeiten des Kandidaten zu nennen, die für das Board von besonderer Relevanz und Bedeutung sind, um die Unternehmensstrategie zu kontrollieren. Deshalb ist es wünschenswert, dass die Unterlagen, die für eine Ausübung bzw. Übertragung der Stimmrechte notwendig sind, und der Geschäftsbericht eine klare und knappe Matrix enthalten, die Auskunft über die Fähigkeiten der Boardmitglieder gibt.

Bericht des Nominierungsausschusses

Der Ausschuss sollte jährlich über seine Aktivitäten berichten. Insbesondere sollte der Bericht eine ausführliche Darstellung des Prozesses enthalten, nach dem Executives und Non- Executives ausgewählt und ernannt werden. Dazu zählen auch die Prozesse, mit denen der Ausschuss eine angemessene Vielfalt der Perspektiven, Erfahrungen, ethnischen Herkunft und kulturellen Hintergründe sowie die Geschlechterdiversität der Boardmitglieder sicherstellt. Falls die Unabhängigkeit einzelner Mitglieder angezweifelt werden könnte, sollte der Bericht eine ausführliche Stellungnahme zu diesem Thema enthalten. Darüber hinaus sollte der Bericht eine aussagekräftige Beschreibung des Prozesses zur Evaluierung des Boards, ihrer Häufigkeit und Ergebnisse enthalten, einschließlich der ermittelten Stärken und Chancen.

Bericht des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss sollte über seine Aktivitäten im Berichtszeitraum berichten, insbesondere aber über jegliche Themen, die sich auf die Anwendung der Rechnungslegungsstandards und den Umfang der Prüfungen beziehen. Auch sollte er sich dazu äußern, wie die Unabhängigkeit der Prüfer sichergestellt und die über die Prüfaufgaben hinausgehenden Leistungen überwacht werden. Dabei ist insbesondere die Einschätzung möglicher Folgen von Transaktionen mit verbundenen Unternehmen oder Personen für die Minderheitsaktionäre von Interesse. Jegliche Einschränkung des Bestätigungsvermerks und sämtliche im Bericht genannten Probleme bedürfen einer ausführlichen Erklärung.

Internes Kontrollsystem und Risikomanagement

Wenn der Prüfungsausschuss auch für das Risikomanagement verantwortlich ist, muss er auch darüber berichten, wie das Board die Unternehmensrisiken kontrolliert. Im Rahmen des Berichts des Prüfungsausschusses oder davon getrennt muss das Unternehmen über die Ergebnisse berichten und auf alle ermittelten (oder potenziellen) Schwächen der internen Kontrollen hinweisen. Außerdem muss dargelegt werden, wie das Board auf diese Schwächen reagieren will.

Bericht des Vergütungsausschusses

Wir erwarten, dass alle Unternehmen einen jährlichen Vergütungsbericht publizieren, der den internationalen Grundsätzen für eine gute Governance entspricht. Eine gute Berichterstattung enthält die allgemeinen Grundsätze, die Vergütungsstruktur und die Formeln zur Berechnung der Jahresgehälter sowie der kurz- und langfristigen Vergütungsbestandteile. Wir achten darauf, dass in Berichten des Vergütungsausschusses zwischen festen und variablen Bestandteilen unterschieden wird. Außerdem ist es wichtig, dass die Gesamtvergütung im Einklang mit einem langfristigen Anstieg des Shareholder Value steht. Der Vergütungsbericht muss spezielle langfristige Leistungsziele sowie die maximal mögliche Gesamtvergütung transparent darstellen.

Falls kurzfristige Ziele aus Geheimhaltungsgründen nicht veröffentlicht werden können, erwarten wir eine spätere Veröffentlichung dieser Ziele und Informationen darüber, inwieweit sie erreicht wurden.

Wir empfehlen außerdem, dass alle Unternehmen den Vergütungsbericht zur Abstimmung stellen und dass Mitglieder des Vergütungsausschusses vor der Jahreshauptversammlung mit ihren Aktionären das Gespräch über das Thema Vergütung suchen.

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Wir halten Unternehmen an, in ihren Jahresabschlüssen über alle wichtigen ESG-Risiken und -Chancen sowie ethische Aspekte und ihren Umgang damit zu berichten. Ergänzt werden kann dies beispielsweise durch einen gesonderten Bericht zur sozialen Unternehmensverantwortung oder einen Nachhaltigkeitsbericht.

Corporate-Governance-Kodex

Es sollte eine vollständige und eindeutige Stellungnahme im Hinblick auf die Anwendung der Vorgaben des nationalen Corporate-Governance-Kodex vorliegen. Die Umsetzung der Vorgaben sollte klar dargestellt werden, und Abweichungen sollten ausführlich erläutert werden.

Verhaltenskodizes

Unternehmen sollten einen Verhaltenskodex formuliert haben. Er sollte die Unternehmenswerte enthalten, ein ethisch einwandfreies Geschäftsverhalten fordern und kritische Compliance-Themen wie Antikorruptionsmaßnahmen behandeln.

Verlegung des Sitzes in ein Land mit niedrigeren Steuern oder Governancestandards

Wir werden in der Regel dagegen stimmen, den Sitz des Unternehmens in einen Rechtsraum zu verlegen, der Aktionären weniger rechtlichen Schutz bietet und eine schwächere Governance zulässt – auch wenn eine solche Verlegung mit Steuerersparnissen verbunden wäre. Fantasievolle Steuerstrategien können selbst dann, wenn sie legal sind, erhebliche Reputations- und Geschäftsrisiken für ein Unternehmen bedeuten.

Wir erwarten, dass das Board einen umsichtigen und tragfähigen Umgang mit Steuerfragen sicherstellt. Deshalb sollten Unternehmen darüber berichten, wie das Board die Steuerpolitik in geeigneter Form kontrolliert. Investoren sollten so informiert werden, dass sie die Steuerpolitik und deren Risiken verstehen können.

Börsennotierungen

Unternehmen, die an einer Börse notiert sind, sollten die Regeln und Notierungsvorschriften dieser Börse einhalten.

Aktionärsanträge und Abstimmungsteilnahme

Aktionärsanträge sind ein Grundrecht von Aktionären und können viele verschiedene Themen betreffen. Wir halten Unternehmen an, einen konstruktiven Dialog mit Aktionären und anderen wichtigen Stakeholdern aufzunehmen. Wenn unser Versuch, Einfluss auf das Unternehmen zu nehmen, nicht erfolgreich ist, unterstützen wir Aktionäre, die ihr Recht nutzen, einen Antrag zu stellen, über den alle Investoren abstimmen können. In diesen Fällen sollte sich das Unternehmen respektvoll verhalten, indem es schnell und offen kommuniziert und den Prozess nicht behindert. Das Board sollte auf jeden zur Abstimmung gestellten Aktionärsantrag mit einer begründeten Antwort reagieren. Wir nehmen alle Aktionärsanträge ernst und stimmen so ab, wie es unserer Meinung nach im besten langfristigen wirtschaftlichen Interesse der Aktionäre ist. Wir befürworten Aktionärsanträge, die das Ziel haben, Boardmitglieder vorschlagen und abberufen sowie in Vergütungsfragen beratend abstimmen zu dürfen. In unsere Entscheidung zu diesen Erwägungen kann einfließen, ob es sich um eine verbindliche Beschlussfassung oder ein beratendes Votum handelt.

8. Soziale und ökologische Faktoren

Ökologische und soziale Faktoren können erhebliche Risiken für Unternehmen bedeuten und die Aktionärserträge schmälern. Ein gut geführtes Unternehmen sollte über Systeme zur Erkennung und Beurteilung von sowie zum Umgang mit finanziell wesentlichen ökologischen und sozialen Risiken verfügen. Unternehmen sollten regelmäßig über solche Faktoren berichten und detailliert Auskunft über diesbezügliche Strategien und Ziele der Geschäftsleitung geben.

Die Berichterstattung sollte die operative Tätigkeit und, sofern relevant, auch Richtlinien für Lieferketten umfassen. Unternehmen sollten in angemessener und integrierter Berichterstattung auf Anknüpfungspunkte für Strategie, Forschung und Entwicklung, Investitionen, operative Performance und Visionen eingehen.

In der Regel beurteilen wir Anträge zu ökologischen und sozialen Aspekten danach, wie relevant das Thema für das Unternehmen und wie wünschenswert die vorgeschlagene Maßnahme für den langfristigen Shareholder Value ist. Wir wissen, dass manche Anträge wichtige Unternehmensrisiken aufdecken, auch wenn sie selbst nicht sehr professionell wirken. Wir ermutigen die Unternehmen dazu, Risiken besser zu ermitteln und zu mindern sowie besser über ihre Risikomanagementansätze zu berichten.

Umwelt- und Sozialmanagement

Unternehmen sollten feststellen, welche finanziell wesentlichen ökologischen und sozialen Risiken und Chancen sie durch ihre Unternehmensstrategie angehen. Diese Risiken und Chancen sollten sie vorausschauend ermitteln, bewerten und bewältigen. Außerdem sollten sie stabile Governancestrukturen haben, die die Rechenschaftspflicht stärken und für wirksame Kontrolle sorgen. Zudem erwarten wir, dass die Unternehmen ihre Richtlinien zum Umgang mit Umwelt- und Sozialthemen sowie Angaben zu Managementsystemen und den erzielten Ergebnissen gemäß international anerkannter Standards veröffentlichen, die Folgen ökologischer und sozialer Faktoren quantifizieren und Ziele zur Verringerung von und für den Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken und -folgen festlegen.

Unsere Sichtweise zu ökologischen und sozialen Standards finden Sie auf unserer Website in separaten Dokumenten.

Wir stimmen gegebenenfalls gegen Anträge der Geschäftsleitung, falls wir der Meinung sind, dass die Unternehmen bei wesentlichen ökologischen oder sozialen Auffälligkeiten zu wenig reagieren oder wenn wir aufgrund dauerhaft schwacher Standards bei Unternehmen in Branchen, die Schäden anrichten, besorgt sind.

Wir stimmen gegebenenfalls für Aktionärsanträge, die eine bessere Berichterstattung über und/oder ein besseres Management von Umwelt- und Sozialthemen fordern, wenn im besten wirtschaftlichen Interesse unserer Kunden Anlass zur Sorge besteht oder die Verbesserungsvorschläge den Risiken angemessen sind.

Klimawandel

Wir sind uns bewusst, dass der Klimawandel und die Dekarbonisierung der Weltwirtschaft für Unternehmen sowohl Risiken als auch Chancen mit sich bringen. Deshalb unterstützen wir das CDP (vormals Carbon Disclosure Project) und die Empfehlungen der Taskforce on Climate-related Financial Disclosures⁹. Die Unternehmen sollten diese Referenzrahmen nutzen, um über ihre Klimarisiken und -strategien zu berichten. Darüber hinaus unterstützen wir Maßnahmen von Unternehmen, um ihre Netto-Null-Ziele zu erreichen; allerdings sollten sie Einzelheiten dazu veröffentlichen, wie dies gelingen soll.

Für einige Unternehmen könnte der Klimawandel ein Geschäftsrisiko sein. Das Geschäft kann direkt durch die operative Tätigkeit, von aufsichtsrechtlichen Änderungen oder einem Nach-

⁹ <https://www.fsb-tcfd.org/publications/final-recommendations-report/>

fragerückgang betroffen sein oder durch die Lieferkette beeinträchtigt werden. Wenn diese Risiken finanziell wesentlich sind, sollten die Unternehmen beschreiben, wie sie mit dem Klimarisiko strategisch umgehen und entsprechend darüber berichten.

Wenn Unternehmen in Sektoren, die Schäden anrichten (beispielsweise jene, von denen erwartet wird, im Rahmen des CDP Climate Change zu berichten), keine investmentbezogene Klimaberichterstattung vorlegen oder kein stabiles Management zu Klimawandelrisiken haben, stimmen wir gegebenenfalls gegen Anträge der Geschäftsleitung. Dazu zählen auch der Jahresabschluss und die Wahl von Boardmitgliedern, falls das unseres Erachtens im besten wirtschaftlichen Interesse unserer Kunden ist.

Bei Bedenken unterstützen wir gegebenenfalls Aktionärsanträge, die eine Verbesserung der Unternehmensplanung und Berichterstattung über Klimarisiken und -chancen verlangen.

Wir nutzen Instrumente von Initiativen wie Climate Action 100+, der Net Zero Company Benchmark, der Transition Pathway Initiative und unser eigenes Net Zero Tool. Zusätzlich greifen wir auf Erkenntnisse aus unserem Engagement zurück, um Unternehmen zu ermitteln, die sich nicht an höchste Standards halten.

Artenvielfalt

Der Artenschwund beeinträchtigt die Ökosysteme, durch die die Erde regulierende, versorgende, kulturelle und unterstützende Ökosystemleistungen erbringt. Bei Unternehmen in Sektoren mit erheblichen Folgen für die Artenvielfalt, die keine angemessene Berichterstattung vorlegen (z. B. CDP Water Security und/oder CDP Forests), stimmen wir gegebenenfalls gegen Anträge der Geschäftsleitung, wenn das unseres Erachtens im besten wirtschaftlichen Interesse unserer Kunden ist.

Nachhaltigkeits- und integrierte Berichterstattung

Investoren legen Wert darauf, dass ein Unternehmen finanziell wesentliche ökologische und soziale Risiken erkennt, bewältigt und darüber berichtet. Dadurch können sie die Qualität, Führungsstärke und strategische Ausrichtung sowie das Risikomanagement und die operativen Standards des Unternehmens besser beurteilen.

Wichtige ökologische und soziale Risiken sollten im Geschäftsbericht dargestellt werden. Bestimmte außergewöhnlich risikoträchtige oder besonders schädliche Unternehmensaktivitäten, die von besonderer Bedeutung für Investoren und die Öffentlichkeit sind, erfordern neben einer integrierten Berichterstattung möglicherweise eine sehr ausführliche Darstellung. Wir empfehlen, bei der Berichterstattung international anerkannte Standards einzuhalten, weil wir dann besser erkennen können, ob ein Unternehmen kurz-, mittel- und langfristig Werte schaffen und erhalten kann.

Prüfung von Sozial- und Umweltmanagementsystemen

Wir wissen, dass die Prüfung und Sicherstellung von Umwelt- und Sozialmanagementsystemen verbessert werden kann, halten aber eine Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte durch eine

externe Prüfungsgesellschaft für den besten Weg. Deshalb ermutigen wir Unternehmen, externe Prüfer zu beauftragen.

Arbeitsbedingungen und -standards

Die Personalstrategie im eigenen Betrieb, bei Zulieferern und Subunternehmern kann große Risiken für Unternehmen mit sich bringen. Es ist üblicherweise im besten Interesse der Unternehmen, Verhaltenskodizes zu haben, die den Umgang mit solchen Risiken regeln sowie detaillierte und effektive Prozesse für ihre Lieferketten vorgeben.

Bei Anlass zur Sorge bevorzugen wir Kodizes, die auf international anerkannten Standards basieren (z.B. die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation). Sie sollten eine unabhängige Kontrolle oder Überprüfung der Umsetzung und eine entsprechende Berichterstattung kumulierter Prüfergebnisse vorsehen. Über die Umsetzung der Kodizes sollten die Unternehmen regelmäßig berichten.

Menschenrechte

Unternehmen mit Aktivitäten in Konfliktgebieten oder Gegenden, die anfällig für Menschenrechtsverletzungen sind, können großen Risiken unterliegen, die auch ihre Mitarbeiter oder ihren Ruf schädigen können. Dies gilt auch für Lieferketten, wenn Primärprodukte aus Risikogebieten beschafft werden. Wenn Anlass zur Sorge besteht, unterstützen wir Anträge, die Unternehmen anhalten, Richtlinien und Managementsysteme für den Umgang mit Menschenrechts- und Sicherheitsaspekten zu entwickeln und umzusetzen. Sie sollten sich an international anerkannten Standards orientieren (z.B. an der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen) und sowohl für Zulieferer als auch für Subunternehmer gelten.

Ernstere Auffälligkeiten bei Menschen- und Mitarbeiterrechten betreffen oft die anfälligsten Gruppen, können zu Imageschäden führen und die operative Tätigkeit beeinträchtigen. Sie werden in internationalen Standards und Konventionen sowie bestehenden¹⁰ oder neuen¹¹ Vorschriften aufgegriffen, denen Emittenten möglicherweise unterliegen.

Wir meinen, dass wirksame Gegenmaßnahmen zu nachhaltiger, langfristiger Wertschöpfung unserer Portfoliounternehmen beitragen können. Bei Unternehmen, bei denen die größten Risiken und ungenügende Gegenstrategien ermittelt wurden, stimmen wir gegebenenfalls gegen Anträge der Geschäftsleitung. Dazu zählen auch der Jahresabschluss und die Wahl von Boardmitgliedern, falls uns das im besten wirtschaftlichen Interesse unserer Kunden scheint.

Diversität und berufliche Chancengleichheit

Es ist im besten Interesse von Unternehmen, für Diversität in der Belegschaft zu sorgen. Wir unterstützen Bemühungen, die darauf abzielen, auf allen Unternehmensebenen Richtlinien gegen Diskriminierung zu stärken, Diversitätsziele zu erreichen und „gläserne Decken“ abzu-

¹⁰ UK Modern Slavery Act, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

¹¹ Verpflichtende Sorgfaltsprüfungen zu Menschenrechtsangelegenheiten in der EU und in der Schweiz (Schwerpunkt: Waffen), Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Deutschland.

schaffen. Dabei begrüßen wir vor allem die Berichterstattung über spezifische Diversitätsziele und diesbezügliche Fortschritte, geschlechter- und ethnienspezifische Gehaltsunterschiede und Pläne für Abhilfemaßnahmen. Zudem achten wir besonders darauf, wie Maßnahmen zur Steigerung der Diversität umgesetzt, geregelt und kontrolliert werden. Viele Branchen und Unternehmen klagen über Fachkräftemangel. Deshalb ist es empfehlenswert, angesichts eines zunehmenden Wettbewerbs um Talente bei Richtlinien und Prozessen über die gesetzlichen Anforderungen hinauszugehen, um Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten.

Politische und mildtätige Spenden

Spenden an Parteien und Wohltätigkeitsorganisationen sollten der Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens entsprechen (siehe „Berichterstattung“). Wir empfehlen außerdem, dass das Board die Letztverantwortung für die Kontrolle politischer Spenden und ähnlicher Aktivitäten trägt. Wir sind davon überzeugt, dass Unternehmen für solche Spenden transparente Richtlinien haben und darauf achten sollten, dass sie auch die Interessen der Aktionäre und wichtigen Stakeholder angemessen berücksichtigen.

Umweltverantwortung

Unternehmen sollten feststellen, welche wichtigen Umweltchancen und -risiken für ihre Geschäftsstrategie relevant sind. Dabei sollten sie die Umweltfolgen ihrer Tätigkeit ermitteln, bewerten und bewältigen. Dazu könnten die Verminderung wichtiger Umweltfolgen, eine Umweltberichterstattung sowie die Erörterung finanzieller Folgen gehören. Von zunehmendem Interesse sind hier Themen wie Energieverbrauch, Luft- und Wasserverschmutzung, Abfall sowie der Verbrauch von Rohstoffen.

9. Abstimmungsfragen

Jahreshauptversammlung

Während der Frühphase der COVID-19-Pandemie unterstützten wir Maßnahmen von Unternehmen, um ihre Jahreshauptversammlungen ausschließlich virtuell abzuhalten. Mittlerweile empfehlen wir, dass Hauptversammlungen wieder jährlich als Präsenzveranstaltungen abgehalten und um stabile und gut zugängliche virtuelle (oder hybride) Optionen ergänzt werden. Wenn ein Unternehmen eine hybride Hauptversammlung durchführt, sollten alle virtuell teilnehmenden Aktionäre genauso behandelt werden und dieselbe Transparenz erfahren wie persönlich anwesende.

Offenlegung der Abstimmungsergebnisse

Wir erwarten, dass Unternehmen die Abstimmungsergebnisse der Jahreshauptversammlung sowohl im Rahmen der Versammlung als auch auf ihrer Website veröffentlichen. Gezeigt werden sollte eine genaue Aufschlüsselung von Zustimmungen, Ablehnungen und Enthaltungen.

Im Sinne der Transparenz stellen wir unseren institutionellen und privaten Kunden sowie der Öffentlichkeit einen umfassenden Bericht über unser Abstimmungsverhalten zur Verfügung. Dazu veröffentlichen wir einen vollständigen Abstimmungsbericht mit Anmerkungen auf unserer Website.¹² Eine Zusammenfassung des Abstimmungsverhaltens veröffentlichen wir in unserem jährlichen Stewardshipbericht.

Aktiensperrung (Shareblocking)

Wir glauben, dass die Pflicht, Aktien für einen bestimmten Zeitraum vor der Teilnahme an einer Hauptversammlung zur Abstimmung zu hinterlegen, die Mitwirkung der Aktionäre einschränkt. Stattdessen treten wir für eine Stichtagslösung ein. Wenn es eine Hinterlegungspflicht gibt, verhalten wir uns wie vom Kunden gefordert und beteiligen uns gegebenenfalls nicht an einer Abstimmung, da die Möglichkeit besteht, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können und Kunden zusätzliche Kosten entstehen.

Elektronische Stimmabgabe und Dienste von Stimmrechtsberatern

Wir stimmen üblicherweise elektronisch ab, zurzeit durch das elektronische Abstimmungssystem ProxyExchange von Institutional Shareholder Services (ISS). Den Abstimmungsempfehlungen von ISS folgen wir nur, wenn dies in unseren Richtlinien zu Interessenkonflikten so vorgesehen ist oder Kunden uns dazu beauftragt haben. Grundsätzlich unterstützt uns ISS und bereitet die Stimmabgabe anhand unserer Richtlinien vor. Unser Responsible Investment Team prüft einen Teil der Hauptversammlungen auf Basis eines internen Priorisierungsmodells.

Enthaltungen

Wir stimmen üblicherweise für oder gegen Anträge, sofern uns als Aktionär diese Möglichkeiten offenstehen.

Manchmal scheint uns aber eine Enthaltung angemessen – beispielsweise, wenn sich die Standards eines Unternehmens zwar erheblich verbessert haben, unsere Erwartungen aber noch immer nicht ganz erfüllen.

Bei Aktionärsanträgen enthalten wir uns gegebenenfalls, wenn das Thema zwar in unserem Sinne ist, die Änderungsvorschläge aber nicht unseren Vorstellungen entsprechen.

¹² Siehe Website zur Offenlegung der Abstimmungsergebnisse.

Zusätzliche Hauptversammlungsunterlagen

Wenn wir erfahren, dass ein Unternehmen kurz vor Ablauf der Frist zur Stimmabgabe zusätzliche Hauptversammlungsunterlagen vorgelegt hat, werden wir uns bemühen, sie zu prüfen und bei unserer Stimmabgabe zu berücksichtigen, sofern sie (a) mindestens fünf Tage vor dem frühesten Stichtag zur Stimmabgabe für unsere Kunden veröffentlicht worden sind und (b) einen wesentlichen Einfluss auf unser Abstimmungsverhalten haben dürfte.

Wertpapierleihe

Wir beobachten, dass die Wertpapierleihe eine weit verbreitete Praxis ist. Hierbei werden Aktien zunächst verkauft und zu einem vorher festgelegten Zeitpunkt wieder zurückgekauft. Wir glauben, dass die Wertpapierleihe wichtig ist, um die Liquidität der Märkte aufrechtzuerhalten und Absicherungsstrategien zu erleichtern. Auch kann sie Investoren durch Verkauf mit anschließendem Rückkauf erhebliche Zusatzerträge verschaffen. Wichtig ist allerdings, dass der vorübergehende Eigentümer der Aktie bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung in der „Leihphase“ auch das Stimmrecht hat. In seltenen Fällen hat dies zum Missbrauch geführt: Der Zeitraum für die Transaktion wurde absichtlich so gewählt, dass in ihn eine Hauptversammlung fiel, um das Ergebnis einer Abstimmung zu beeinflussen, ohne dass der Entleiher auch nur im Geringsten daran interessiert war, die Aktie längerfristig zu halten. Wir sind der Ansicht, dass jeder Kunde selbst zwischen Wertpapierleihe und Ausübung des Stimmrechts abwägen muss.

Ende der Anmeldefrist

Wir empfehlen, das Ende der Anmeldefrist auf höchstens fünf Arbeitstage vor der Hauptversammlung festzulegen, damit Treuhänder und Registrierungsstellen klar feststellen können, welche Aktionäre abstimmen dürfen. Eine solche Frist ist ausreichend, um alle notwendigen Formalitäten zu erledigen, und erfüllt den gleichen Zweck wie eine Aktiensperrung, aber ohne die oben genannten Nachteile.

Abstimmungssysteme

Alle Unternehmen sollten elektronisch abstimmen lassen, nicht per Handzeichen.

Wir meinen, dass Aktionäre das Recht haben, ihr Stimmrecht auf jede infrage kommende Person zu übertragen, entweder persönlich oder elektronisch.

Wir unterstützen die Einführung elektronischer Abstimmungsverfahren, wenn sie exakt sind und eine effiziente Protokollierung der Stimmabgabe gestatten.

Gebündelte Anträge

Anträge, die auf Jahreshauptversammlungen gestellt werden, sollten sich auf Einzelthemen oder miteinander verwandte Themen beziehen. Jede andere Vorgehensweise kann zu einer Verfälschung der Stimmabgabe führen – und dazu, dass man möglicherweise einen ansonsten vernünftigen Vorschlag ablehnt. Wir stimmen üblicherweise gegen Anträge, die gebündelte Vorschläge enthalten.

Sonstiges

Wir erwarten, dass Anträge, zu denen wir abstimmen sollen, den Aktionären erklärt werden und dass sie im Interesse des Unternehmens und seiner Aktionäre sind. Wir stimmen immer gegen Anträge, die den Titel „Sonstiges“ tragen.

Politische und mildtätige Spenden

Wir begrüßen es, wenn Gelegenheit besteht, über Unternehmensspenden größeren Umfangs abzustimmen. Bei Parteispenden oder Spenden an parteinahe Organisationen sollte das Board unseres Erachtens deren Angemessenheit kontrollieren und so oft wie nötig prüfen, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit der Strategie und den Werten des Unternehmens stehen.

Satzungsänderungen

Wir lehnen grundsätzlich Änderungen der Satzung ab, die die Haftung der leitenden Mitarbeiter des Unternehmens einschränken.

Engagementrichtlinien für verantwortliches Investieren

Zweck

Diese Engagementrichtlinie für verantwortliches Investieren wurde gemäß aufsichtsrechtlichen Vorgaben wie der Aktionärsrechterichtlinie (Richtlinie (EU) 2017/828) entwickelt und geprüft. Wir erläutern darin die Vorgangsweise und Umsetzung von Engagement durch unser Active Ownership¹³ Team. Diese Richtlinie gilt, soweit vereinbart oder zulässig, weltweit für alle Kundenmandate von Columbia Threadneedle Investments¹⁴. Sie beschreibt auch unseren Engagementansatz für reo®-Kunden¹⁵.

Columbia Threadneedle Investments geht verantwortlich mit den Assets seiner Kunden um. Wir investieren auf Basis fundierter Analysen und guter Governance.

Als aktiver Manager bringen wir uns bei Emittenten ein, um einen positiven Wandel voranzutreiben – für Assets, die wir selbst managen und für reo®-Kunden. Ziel ist, die langfristige Tragfähigkeit, Performance und Nachhaltigkeit zu fördern – zum Wohle unserer Kunden und der Gesellschaft.

Gezieltes Engagement bei Emittenten ist im verantwortlichen Investieren (Responsible Investment, kurz RI) ein wichtiger Teil unseres Investmentansatzes. Aktive Eigentümerverantwortung erweitert den Horizont, treibt den Wandel voran und schafft Mehrwert. Wir meinen außerdem, dass sich Engagement zu ökologischen, sozialen und governancebezogenen Themen positiv auf die Performance und Anlageerträge von Unternehmen sowie Gesellschaft und Umwelt auswirken kann.

Engagement

Wir definieren Engagement für die Zwecke dieser Richtlinie als konstruktiven Dialog mit Emittenten über ökologische, soziale und governancebezogene Risiken (ESG), die sich erheblich auf ihr Geschäft auswirken können. Ziel ist, die Unternehmen zu beeinflussen und, wenn nötig, zu Verbesserungen im Umgang mit ESG-Themen anzuhalten. Indem wir ESG-Risiken mindern und -Chancen nutzen, wollen wir die Langfristerträge stützen und potenziell wichtige negative Folgen unserer Anlageentscheidungen verringern. Wir sind davon überzeugt, dass wir zu einer nachhaltigeren und stabileren Weltwirtschaft beitragen können, indem wir Emittenten zu besseren ESG-Standards anhalten. Eine positive Wirkung für Umwelt und Gesellschaft fördert auch die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen.

¹³ Aktive Eigentümerverantwortung ist die Nutzung der Rechte und der Position als Eigentümer, um einen Wandel bei Aktivitäten oder Verhalten von Emittenten anzustoßen, und umfasst Engagement sowie Stimmrechtsvertretung. Die Maßnahmen zur aktiven Eigentümerverantwortung können sich je nach Assetklasse unterscheiden.

¹⁴ Columbia Threadneedle Investments ist der internationale Markenname der Konzernunternehmen von Columbia und Threadneedle. Dies ist die Assetmanagement-Sparte von Ameriprise Financial, Inc. Individuelle Kundenvereinbarungen oder länderspezifische aufsichtsrechtliche Anforderungen können eine andere Vorgangsweise erforderlich machen. Solche Abweichungen haben bei Bedarf Vorrang gegenüber dem vorliegenden Dokument.

¹⁵ Unser reo®-Service richtet sich an Investoren, die Engagement- und ggf. auch Abstimmungsaktivitäten für Aktien und Unternehmensanleihen nutzen wollen – unabhängig von Portfoliomanagementleistungen anderer Assetmanager oder von Columbia Threadneedle Investments.

Bei unseren Engagementaktivitäten konzentrieren wir uns auf Themen wie finanzielle Leistungsfähigkeit, Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen, höchste Standards im operativen Bereich, Investitionspolitik und Anreize für Manager. Dabei arbeiten Experten für verschiedene Assetklassen, Themen und Sektoren zusammen, um einen möglichst fundierten Ansatz sicherzustellen.

Unser Engagementprogramm befasst sich mit sieben großen Themen:

- Klimawandel
- Umweltverantwortung einschließlich Artenvielfalt
- Arbeitsstandards
- Menschenrechte
- Öffentliche Gesundheit
- Unternehmensverhalten
- Corporate Governance.

Jedes Thema umfasst eine Reihe von Unterthemen für zielgerichtetes Engagement. Wir kontrollieren die Ergebnisse unseres Engagements, halten unsere Kunden auf dem Laufenden und veröffentlichen Berichte darüber.

Diese Engagementrichtlinie deckt diverse Assetklassen ab, darunter Aktien, Unternehmensanleihen, Titel staatlicher und supranationaler Emittenten sowie Agency-Anleihen (SSA), Private Equity, Immobilien, Infrastrukturinvestments, Collateralized Loan Obligations, Asset-Backed Securities, Kommunalanleihen und Rohstoffe. Für reo®-Kunden engagieren wir uns im Rahmen dieser Richtlinie zu Aktien und Unternehmensanleihen (von Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen). Hinzu kommen politische Stellungnahmen, die all unseren Kunden zugutekommen.

Der Umfang unseres Engagementprogramms wird jährlich geprüft.

Selbstverpflichtungen und entsprechende Richtlinien

Wir wollen Emittenten zu höchsten Standards im Umgang mit ESG-Risiken anhalten. Dabei nehmen wir Bezug auf internationale Kodizes und Standards wie die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den UN Global Compact, das Pariser Klimaabkommen, die Taskforce on Climate-related Financial Disclosures, die Taskforce on Nature-related Financial Disclosures sowie nationale Corporate-Governance-Grundsätze und Kodizes für angemessenes Unternehmensverhalten.¹⁶

¹⁶ Eine vollständige aktuelle Übersicht finden Sie in unserem **Stewardshipbericht**.

Unsere wichtigsten Erwartungen im Sinne vorbildlicher Verfahren beschreiben wir in unseren Corporate-Governance-Richtlinien¹⁷ sowie in Richtlinien zu ökologischen und sozialen Standards.

Umsetzung der Richtlinie und des Engagementprogramms

Zur Umsetzung unseres Engagementprogramms arbeiten unsere Analysten für aktive Eigentümerverantwortung (erfahrene Experten für Engagement und Abstimmungen) eng mit Fundamentalanalysten und Portfoliomanagern zusammen.

Engagement: Identifikation, Priorisierung und Prozess

Bottom-up: Schwerpunktunternehmen

Wir ermitteln und priorisieren Emittenten für unser Engagement aufgrund folgender Erwägungen:

- Bewertung aktueller und künftiger Einflüsse von ESGRisiken und -Chancen sowie finanziell wesentlicher Risiken gemäß SASB-Standards¹⁸
- Einschätzung und Expertise der Investmentteams und Fundamentalanalysten
- Erfahrung aus früheren Engagements
- Relevanz, Wahrscheinlichkeit und Tragweite negativer Nachhaltigkeitswirkung, darunter potenzielle irreparable Konsequenzen, Größenordnung (Folgenschwere), Umfang und Art (Prüfung, ob Abhilfemaßnahmen möglich sind)
- Bewertung der Erfolgsaussichten eines Engagements
- Investitionsgrad, meist gemessen an der Positionsgröße, für Assets, die wir selbst managen und für reo®-Kunden
- Präferenzen¹⁹ von Kunden mit Mandaten und reo®-Kunden, die uns gegebenenfalls mitgeteilt werden

Je nach Engagementthema können wir auch weitere Erwägungen berücksichtigen und spezielle Datenquellen nutzen – um Emittenten mit Risiken zu ermitteln, die uns wichtig sind. Dazu zählen Engagementprojekte (siehe unten) sowie unser Engagement gegen den Klimawandel und für die Netto-Null, das wir priorisieren. Wir orientieren uns dabei an Faktoren wie der Intensität von Emissionen bei Finanzierungsaktivitäten und der Qualität der Klimastrategie.

Wir legen konkrete Engagementziele („Ziele“) fest und kontrollieren die Ergebnisse, um Fortschritte zu beurteilen („Meilensteine“) und die nächsten Schritte festzulegen. Wir sind bestrebt, den Emittenten unsere Ziele vorab klar mitzuteilen und darzulegen, was wir – in welchem Zeitrahmen – als Erfolg betrachten.

¹⁷ Die Corporate-Governance-Richtlinien von Columbia Threadneedle Investments finden Sie **hier**.

¹⁸ Sustainability Accounting Standards Board, <https://www.sasb.org>

¹⁹ Dazu zählen jährliche reo®-Kundenkonsultationen zu Schwerpunktunternehmen und -themen sowie individuelle Engagementanfragen und -mandate.

Top-down: Engagementprojekte

Unser Active Ownership Team führt jährlich eine umfassende Einschätzung einer ganzen Reihe aktueller und neuer ESGThemen durch und prüft, wie sie sich auf Langfristerträge, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft auswirken könnten. Daraus leiten wir dann konkrete Aspekte ab, zu denen wir uns einbringen werden. Engagementprojekte zu bestimmten Themen verfolgen wir üblicherweise zwei oder drei Jahre. Sie enden mit einer abschließenden Bewertung der Fortschritte.

Anlassbezogenes Engagement

Einen Teil unseres Engagements führen wir in Reaktion auf regelmäßig stattfindende Veranstaltungen wie Jahreshauptversammlungen durch. Dort erläutern wir etwa die Erwartungen von Aktionären oder fordern Änderungen der operativen Abläufe, Governance oder Strategie. Weitere Gründe für anlassbezogenes Engagement können unvorhergesehene Ereignisse oder Auffälligkeiten wie Skandale oder Umweltkatastrophen im Zusammenhang mit betrieblichen Aktivitäten sowie potenzielle Verstöße gegen internationale Standards wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder den UN Global Compact sein.

Engagement bei bestimmten Mandaten, Fondsstrategien oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen²⁰

Bestimmte Kundenmandate, Fondsstrategien oder länderspezifische aufsichtsrechtliche Anforderungen können beim Engagement eine andere Vorgangsweise erforderlich machen. Dies wird in der Dokumentation zu Kundenmandaten und/oder fonds-/strategiespezifischen Anlage-richtlinien beschrieben.

Wie wir unser Engagement durchführen

Bei unserem Engagement ziehen wir einen konstruktiven, vertraulichen Dialog mit Emittenten vor, den wir meist einzeln führen. Ziel ist, ein langfristiges Vertrauensverhältnis aufzubauen. Wenn wir durch Gemeinschaftsinitiativen mehr bewirken können, um einen positiven Wandel anzustoßen, bringen wir uns gemeinsam mit anderen Investoren, Nichtregierungsorganisationen oder Branchenverbänden ein. Dabei halten wir uns an alle geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Kartellvorschriften und andere Beschränkungen. Unser interner Nachtrag zur Engagementrichtlinie für verantwortliches Investieren in Bezug auf gemeinschaftliches Engagement nennt weitere Anforderungen.

Investoren können ihre Bedenken wirkungsvoller vortragen, wenn sie mit einer Stimme sprechen – und sie werden von den Unternehmen auch eher ernst genommen. Durch Zusammenarbeit kann man außerdem Kenntnisse und Fähigkeiten weiterentwickeln und das Engagement effizienter gestalten. Deshalb sind wir mehreren Investorengruppen beigetreten, die sich

²⁰ Dies gilt aufgrund von Art und Umfang des Service nicht für reo®-Kunden. Sie können solche Maßnahmen selbst ergreifen, wenn unsere Einschätzung auf ungenügende Fortschritte hindeutet.

gemeinschaftlich engagieren.²¹ Je nach Ziel bringen wir uns bei Emittenten auf verschiedenen Ebenen ein – vom Board und leitenden Führungskräften über Investor- Relations-Abteilungen und Verantwortliche für Nachhaltigkeit bis zu Prozessexperten.

Politische Stellungnahmen

Wir sind uns im Klaren, dass oft auch Regierungsmaßnahmen und aufsichtsrechtliche Eingriffe nötig sind, um einheitliche Bedingungen zu schaffen und greifbare Ergebnisse zu erzielen. Deshalb geben wir politische Stellungnahmen ab, bei denen wir uns an politische Entscheider und Aufsichtsbehörden wenden. Dadurch wollen wir als Investoren konstruktiv zur Definition von Standards beitragen. Denn politische Maßnahmen und aufsichtsrechtliche Änderungen geben unserer Meinung nach häufig den Anstoß zu Verbesserungen im Unternehmensverhalten.

Eskalation

Wenn Emittenten bei Themen, die unserer Meinung nach im besten langfristigen Interesse unserer Kunden sind, keine Fortschritte machen, weiten wir unser Engagement gegebenenfalls aus.

Bei der Erwägung von Eskalationsstrategien für Engagementaktivitäten beurteilen wir die Fortschritte anhand unserer Ziele und der Bereitschaft von Emittenten, mitzuwirken. Diese Beurteilungen führen wir jeweils zu Quartalsende durch. Unsere Analysten für aktive Eigentümerverantwortung kontrollieren die Ziele für alle angesprochenen Emittenten. Zudem beurteilen wir jährlich, wie bereitwillig alle Emittenten im vorangegangenen Jahr auf unser Engagement eingegangen sind. Die Ergebnisse dieser beiden Beurteilungen fließen in unsere Eskalationsentscheidungen ein.

Bei der Eskalation unseres Engagements arbeiten wir mit anderen Abteilungen von Columbia Threadneedle Investments zusammen.

Wir tragen treuhänderische Verantwortung für die Investments unserer Kunden und nutzen unter anderem folgende Eskalationsmechanismen:

- **Gemeinschaftsinitiativen²²:** Im Allgemeinen bevorzugen wir einen vertraulichen Dialog mit Emittenten, um ehrliche, offene und kritische Gespräche zu führen. Wirkungsvolle Engagementoder Eskalationsstrategien gelingen aber auch durch Gemeinschaftsinitiativen mit anderen Investoren oder Stakeholdern. Da die Eigentümerstruktur oft fragmentiert ist,

²¹ Diese Mitgliedschaften und Initiativen können sich im Laufe der Zeit ändern. Eine aktuelle Übersicht finden Sie im jährlichen Stewardshipbericht [hier](#).

²² Wir nutzen Gemeinschaftsinitiativen nicht nur zu Eskalationszwecken, sondern auch als standardmäßige Engagementmethode mit anderen Investoren.

kann ein Stakeholder seinen Anliegen manchmal besser Gehör verschaffen, wenn er an Gemeinschaftsengagements auf Emittenten- oder Branchenebene mitwirkt. Wir unterstützen den Dialog zwischen Investoren sowie gemeinschaftliches Engagement, wenn dies im Interesse der Stakeholder ist und Mehrwert schafft.

- **Öffentliche Erklärungen:** Bei Aktien und Unternehmensanleihen können wir unseren Unmut über den Managementansatz auch durch öffentliche Erklärungen ausdrücken, in denen wir höchste ESG-Standards und unsere Erwartungen formulieren.
- **Aktionärsanträge:** Aktionärsanträge oder Gläubigerbeschlüsse können ein wichtiger Ausgangspunkt für Engagementaktivitäten sein, um Emittenten zu Verhaltensänderungen zu bewegen. Beispiele dafür sind Verbesserungen der Rechenschaftspflicht von Boards, Führungskräftevergütung, ESG-Berichterstattung, Klimaschutzmaßnahmen und Mitarbeiterfürsorge.
- **Jahreshauptversammlungen:** Jahreshauptversammlungen ermöglichen den direkten und öffentlichen Kontakt zu Boardmitgliedern und leitenden Führungskräften. Dadurch lassen sich ein weiterer Dialog mit dem Unternehmen und ein intensiveres Engagement zu bestimmten Themen anstoßen.
- **Stimmrechtsvertretung:** Die Ablehnung wichtiger Anträge der Geschäftsleitung ist ein klares Signal und kann künftige Engagementaktivitäten erleichtern.
- **Teilweiser oder vollständiger Verkauf²³:** Es ist ein deutliches Zeichen der Unzufriedenheit, wenn man eine Position verkleinert oder komplett verkauft, weil das Anlagerisiko aufgrund schwacher ESG-Standards gestiegen ist. Dies deutet auf ungenügende Fortschritte bei der Erreichung der Ziele hin.

Kontrolle der Engagementfortschritte

Wir halten die Ziele, Aktivitäten und Meilensteine unseres ESG Engagements in einer unternehmensweiten Datenbank fest, auf die alle Analysten und Portfoliomanager zugreifen können. Sie ist die Grundlage für Engagementberichte, die wir intern nutzen, Kunden übermitteln und veröffentlichen – wie etwa unseren Stewardshipbericht.

Engagementenerfolge messen und dokumentieren wir in Meilensteinen. Sie erfassen Verbesserungen der ESG-Richtlinien, Managementsysteme oder -standards der Emittenten gemessen an den Zielen. Meilensteine bewerten wir mit bis zu drei Sternen. Drei Sterne bedeuten, dass ein Emittent – oder die gesamte betroffene Branche – die größten Fortschritte mit erheblichen ESG-Auswirkungen erzielt hat; ein Stern deutet auf geringere Veränderungen hin.

Zusätzlich reihen unsere Analysten für aktive Eigentümerverantwortung alle angesprochenen Emittenten jährlich nach ihrer Reaktionsbereitschaft.

²³ Dies gilt aufgrund von Art und Umfang des Service nicht für reo®-Kunden. Sie können solche Maßnahmen selbst ergreifen, wenn unsere Einschätzung auf ungenügende Fortschritte hindeutet.

Transparenz

Klare Rechenschaftspflicht und transparente Kommunikation sind wichtige Säulen unseres Engagementprogramms für verantwortliches Investieren. Wir berichten regelmäßig über unsere Engagementinteraktionen und -erfolge sowie politische Stellungnahmen, um unsere Einflussnahme umfassend darzulegen. Die entsprechenden vierteljährlichen und jährlichen Stewardshipberichte veröffentlichen wir auf unserer Website.²⁴

Hinzu kommen Researchberichte und Studien zu konkreten Engagementaktivitäten und ESG-Themen. Außerdem verfassen wir zu einer Reihe von Fonds ESG-Profile und Impactberichte, die auch Informationen über Engagementaktivitäten enthalten. All diese Dokumente veröffentlichen wir auf unserer Website.

Interessenkonflikte

Wir wollen stets im besten Interesse unserer Kunden handeln, deren Assets wir managen oder die unseren reo[®]-Service nutzen. Dabei kann es im Rahmen der vorliegenden Richtlinie zu bestimmten Interessenkonflikten kommen. Unser Ziel ist es, potenzielle Konflikte zu erkennen, zu vermeiden und/oder zu bewältigen. Um dabei im besten Interesse unserer Kunden vorzugehen, halten wir uns an Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten, die für Columbia Threadneedle Investments unternehmensweit gelten, vor allem zu Konflikten im Zusammenhang mit aktiver Eigentümerverantwortung und Engagement²⁵.

Governance der Engagementrichtlinie für verantwortliches Investieren

Die Engagementrichtlinie für verantwortliches Investieren wird jährlich vom Responsible Investment Team, dem Büro des GCO und anderen relevanten Stakeholdern geprüft, auch aus dem Investmentbereich. Interne Governanceausschüsse genehmigen jegliche Aktualisierungen der Richtlinie und ihrer zugrunde liegenden Grundsätze und Prozesse.

²⁴ Stewardshipberichte finden Sie **hier**

²⁵ Siehe Nachtrag zur Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten – **Aktive Eigentümerverantwortung: Engament.**

Interessenkonflikte – Nachtrag zu unserer Engagementrichtlinie für verantwortliches Investieren

Interessenkonflikte

Bei Columbia Threadneedle Investments sind wir bestrebt, in unserem Vermögensverwaltungsgeschäft im besten Interesse unserer Kunden zu handeln. Dabei ist uns bewusst, dass bei unseren Investmentaktivitäten und anderen Dienstleistungen Interessenkonflikte auftreten können. Unser Ziel ist es, potenzielle Konflikte zu erkennen, zu vermeiden und/oder zu bewältigen, um den Interessen unserer Kunden gerecht zu werden.

Dieser Nachtrag zu unserer Engagementrichtlinie für verantwortliches Investieren beschreibt die Vorgangsweise und Umsetzung unseres Engagements durch unser Active Ownership (AO) Team in Zusammenarbeit mit unseren Analysten und Portfoliomanagern. Wir erläutern darin, wie wir mit potenziellen Interessenkonflikten umgehen, die sich zwischen uns und unseren Kunden oder zwischen zwei oder mehreren Kunden und assetklassenübergreifend zwischen unserem AO-Team, das Engagementaktivitäten für verantwortliches Investieren durchführt, und anderen Teams von Columbia Threadneedle Investments (Research, Portfoliomanagement), die ebenfalls damit befasst sind, ergeben könnten.

Dieser Nachtrag ist keine vollständige Auflistung aller potenziellen Konflikte, die für diese Engagementaktivitäten relevant sind; er ergänzt unsere weiter gefassten Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten, auf die unten Bezug genommen wird, um alle potenziellen und tatsächlichen Interessenkonflikte konzernweit zu kontrollieren, zu bewältigen und/oder zu vermeiden. Bei Bedarf können wir unseren unten beschriebenen Ansatz zum Umgang mit Konflikten anpassen, um bestimmten Umständen gerecht zu werden.

Engagement bei einem Unternehmen, das auch ein Kunde ist

Es kann der Fall eintreten, dass wir uns bei einem Portfoliunternehmen (oder verbundenen Rechtsträger wie einer unterstützten Vorsorgekasse) engagieren, das auch ein Kunde ist. Potenzielle Interessenkonflikte ergeben sich, wenn das Engagementziel oder die angegebenen Engagementserwartungen nicht im Einklang mit den üblichen Standards des Unternehmens stehen.

Wir behandeln alle unsere Kunden bei unseren Engagementaktivitäten gleich. Eine Geschäftsbeziehung, die ein Unternehmen mit uns oder anderen Teilen der Ameriprise Financial, Inc. unterhält, ist kein Grund für eine Änderung unseres Verhaltens. Dennoch können wir mit anderen Sparten von Columbia Threadneedle Investments oder anderen Teilen der Ameriprise Financial, Inc. zusammenarbeiten, um potenzielle Konflikte aufgrund einer solchen Geschäftsbeziehung effektiv zu bewältigen. Sofern uns ein institutioneller Kunde nicht anders beauftragt, wenden wir unsere ESG-Richtlinien²⁶ auf alle Kundenportfolios in einer Art und Weise an, die die jeweiligen Anlageziele und besten (auch langfristigen wirtschaftlichen) Interessen unserer Kunden berücksichtigt.

Das Engagementprogramm für verantwortliches Investieren (RI) von Columbia Threadneedle Investments wird vom Active Ownership (AO) Team festgelegt und durchgeführt. Anregungen zur strategischen Ausrichtung der Engagementschwerpunkte kommen auch von reo®-Kunden,

²⁶ Geltende Richtlinie für Verantwortliches Investieren, Engagementrichtlinien, Corporate-Governance-Richtlinien, Richtlinien zu ökologischen und sozialen Standards.

internen Fundamentalanalysten und Portfoliomanagern. Unsere Engagementrichtlinie für verantwortliches Investieren ist auf unserer Website verfügbar und bietet weitere Einzelheiten dazu.

Engagement bei einem Unternehmen unter Beteiligung eines leitenden Angestellten, eines Mitglieds der Geschäftsleitung oder eines Mitarbeiters von Ameriprise Financial, Inc. oder einer ihrer Tochtergesellschaften („leitender Angestellter, Mitglied der Geschäftsleitung oder Mitarbeiter“)

Es kann der Fall eintreten, dass wir uns bei einem Unternehmen engagieren, bei dem ein leitender Angestellter, ein Mitglied der Geschäftsleitung oder ein Mitarbeiter im Vorstand des Unternehmens vertreten ist. Potenzielle Interessenkonflikte ergeben sich, wenn das Unternehmen andere Interessen vertritt als Columbia Threadneedle Investments.

Wir bewältigen diesen Konflikt, indem wir die vorliegende und andere Richtlinien von Columbia Threadneedle Investments anwenden, die sich speziell auf leitende Angestellte, Mitglieder der Geschäftsleitung oder Mitarbeiter mit Verbindungen zu Unternehmen beziehen. Zum Beispiel verlangt die Konzernrichtlinie von Columbia Threadneedle Investments zu externen Aktivitäten und Familienverhältnissen von unseren Mitarbeitern, dass sie ihre externen Geschäftsinteressen kommunizieren und offenlegen. Wir können auch entscheiden, dass es für diese Mitarbeiter unangebracht ist, am Engagement bei bestimmten Unternehmen mitzuwirken, in die unsere Kunden investiert haben.

Änderungsverzeichnis

Änderungsverzeichnis

Januar 2025: Überarbeitung der einzelnen Richtlinien sowie stilistische Anpassungen in den Formulierungen

Rechtliche Hinweise von Metzler Asset Management GmbH

Werbeinformation der Metzler Asset Management GmbH

Diese Unterlage der Metzler Asset Management GmbH (nachfolgend zusammen mit den verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG „Metzler“ genannt) enthält Informationen, die aus öffentlichen Quellen stammen, die wir für verlässlich halten. Metzler übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen. Metzler behält sich unangekündigte Änderungen der in dieser Unterlage zum Ausdruck gebrachten Meinungen, Vorhersagen, Schätzungen und Prognosen vor und unterliegt keiner Verpflichtung, diese Unterlage zu aktualisieren oder den Empfänger in anderer Weise zu informieren, falls sich eine dieser Aussagen verändert hat oder unrichtig, unvollständig oder irreführend wird.

Diese Unterlage dient ausschließlich der Information und ist nicht auf die speziellen Investmentziele, Finanzsituationen oder Bedürfnisse individueller Empfänger ausgerichtet. Bevor ein Empfänger auf Grundlage der in dieser Unterlage enthaltenen Informationen oder Empfehlungen handelt, sollte er abwägen, ob diese Entscheidung für seine persönlichen Umstände passend ist, und sollte folglich seine eigenständigen Investmententscheidungen, wenn nötig mit Hilfe eines Anlagevermittlers, gemäß seiner persönlichen Finanzsituation und seinen Investmentzielen treffen.

Vergangenheitswerte sind keine Garantie für zukünftige Wertentwicklung. Es kann daher nicht garantiert, zugesichert oder gewährleistet werden, dass ein Portfolio die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung auch in Zukunft erreichen wird. Eventuelle Erträge aus Investitionen unterliegen Schwankungen; der Preis oder Wert von Finanzinstrumenten, die in dieser Unterlage beschrieben werden, kann steigen oder fallen. Im Übrigen hängt die tatsächliche Wertentwicklung eines Portfolios vom Volumen des Portfolios und von den vereinbarten Gebühren und fremden Kosten ab.

Bei den in dieser Unterlage eventuell enthaltenen Modellrechnungen handelt es sich um beispielhafte Berechnungen der möglichen Wertentwicklungen eines Portfolios, die auf verschiedenen Annahmen (z. B. Ertrags- und Volatilitätsannahmen) beruhen. Die tatsächliche Wertentwicklung kann höher oder niedriger ausfallen – je nach Marktentwicklung und dem Eintreffen der den Modellrechnungen zugrunde liegenden Annahmen. Daher kann die tatsächliche Wertentwicklung nicht gewährleistet, garantiert oder zugesichert werden.

Metzler kann keine rechtliche Garantie oder Gewähr abgeben, dass eine Wertuntergrenze gehalten oder eine Zielrendite erreicht wird. Daher sollten sich Anleger bewusst sein, dass möglicherweise in dieser Unterlage genannte Wertsicherungskonzepte keinen vollständigen Vermögensschutz bieten können. Metzler kann somit nicht garantieren, zusichern oder gewährleisten, dass das Portfolio die vom Anleger angestrebte Entwicklung erreicht, da ein Portfolio stets Risiken ausgesetzt ist, welche die Wertentwicklung des Portfolios negativ beeinträchtigen können und auf welche Metzler nur begrenzte Einflussmöglichkeit hat.

Insbesondere kann nicht garantiert, zugesichert oder gewährleistet werden, dass durch ESG-Investments tatsächlich die Rendite gesteigert und/oder das Portfoliorisiko reduziert wird. Ebenso kann aus dem Ziel des „verantwortlichen Investierens“ (Definition entsprechend den BVI-Wohlverhaltensregeln) keine zivilrechtliche Haftung seitens Metzler abgeleitet werden.

Die Nachhaltigkeitsberichte und weitere Informationen zur CSR-Strategie der Metzler-Gruppe sind einsehbar unter www.metzler.com/konzern-nachhaltigkeit. Informationen zu Nachhaltigkeit bei Metzler Asset Management unter www.metzler.com/esg.

Diese Unterlage ist kein Angebot oder Teil eines Angebots zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten, noch stellt diese Unterlage eine Grundlage für irgendeinen Vertrag oder irgendeine Verpflichtung dar. Weder Metzler noch der Autor haften für diese Unterlage oder die Verwendung ihrer Inhalte. Kaufaufträge können nur angenommen werden auf der Grundlage des geltenden Verkaufsprospektes, der eine ausführliche Darstellung der mit diesem Investment verbundenen Risiken enthält, des geltenden Basisinformationsblatts (PRIIPs) sowie des geltenden Jahres- und Halbjahresberichts. Diese und alle anderen relevanten Pflichtunterlagen, einschließlich des Prozesses zur Beilegung von Beschwerden über den Fonds sind auf www.metzler.com/download-fonds und www.universal-investment.com/en/Corporate/Compliance/Ireland/ verfügbar.

Dem Anleger steht das Recht auf eine Musterfeststellungsklage nach § 606 ZPO und auf Durchführung eines Ombudsverfahrens vor dem BVI zu. Es gilt das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG).

Es kann jederzeit beschlossen werden, die Vereinbarungen über den grenzüberschreitenden Vertrieb zu beenden. In einem solchen Fall werden die Anleger über diese Entscheidung informiert und erhalten die Möglichkeit, ihre Anteile zurückzugeben.

Die Verwaltung der irischen OGAW-Sondervermögen obliegt der Universal-Investment Ireland Fund Management Limited in Dublin. Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Erstellung der Werbeunterlage nicht mitgewirkt und ist für deren Inhalte auch nicht verantwortlich, vorbehaltlich aller anwendbaren Gesetze und aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Metzler darf/dürfen diese Unterlage, davon gefertigte Kopien oder Teile davon nicht verändert, kopiert, vervielfältigt oder verteilt werden. Mit der Entgegennahme dieser Unterlage erklärt sich der Empfänger mit den vorangegangenen Bestimmungen einverstanden.

Sonstige Hinweise zu verwendeten Indizes, Ratings und sonstigen Kennzeichnungen

Die Fondskennzahlen und -ratings („die Informationen“) von MSCI ESG Research LLC („MSCI ESG“) liefern Umwelt-, Sozial- und Governance-Daten in Bezug auf die zugrunde liegenden Wertpapiere in mehr als 31.000 Multi-Asset-Klassen-Publikumsfonds und ETFs weltweit. MSCI ESG ist ein eingetragener Anlageberater gemäß dem US Investment Advisers Act von 1940. Die Materialien von MSCI ESG wurden weder bei der US-amerikanischen SEC noch bei einer anderen Aufsichtsbehörde eingereicht oder von diesen genehmigt. Keine der Informationen stellt ein Angebot dar zum Kauf oder Verkauf oder eine Werbung oder Empfehlung eines Wertpapiers, eines Finanzinstrumentes oder eines Produkts oder einer Handelsstrategie, noch sollten sie als Hinweis oder Garantie für eine zukünftige Wertentwicklung, Analyse, Prognose oder Vorhersage angesehen werden. Keine der Informationen kann dazu verwendet werden, um zu bestimmen, welche Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen sind oder wann sie zu

kaufen oder zu verkaufen sind. Die Informationen werden in der vorliegenden Form zur Verfügung gestellt, und der Nutzer der Informationen übernimmt das volle Risiko, das mit der Nutzung der Informationen oder der Erlaubnis hierzu verbunden ist.

Vielfalt ist uns wichtig: Daher legen wir Wert darauf und betonen ausdrücklich, dass wir mit unseren Informationen alle Menschen gleichberechtigt ansprechen. Wenn wir im Text männliche Bezeichnungen für Menschen und Positionen verwenden, dient das allein dazu, den Lesefluss für Sie zu vereinfachen.

Wichtige Information von Columbia Threadneedle Investments

Für Vermarktungszwecke. Ihr Kapital unterliegt einem Risiko. Columbia Threadneedle Investments ist der globale Markenname der Columbia- und Threadneedle-Unternehmensgruppe. Nicht alle Dienstleistungen, Produkte und Strategien werden von jedem Unternehmen der Gruppe angeboten. Auszeichnungen oder Ratings beziehen sich möglicherweise nicht auf alle Unternehmen der Gruppe.

Diese Veröffentlichung ist nicht als Angebot, Aufforderung, Beratung oder Anlageempfehlung zu betrachten. Diese Mitteilung entspricht dem Stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und kann ohne Ankündigung geändert werden. Aus externen Quellen bezogene Informationen werden als zuverlässig angesehen, aber es gibt keine Garantie für ihre Genauigkeit oder Vollständigkeit. Die aktuellen Anlagebestimmungen sind im Verkaufsprospekt oder im formellen Anlageverwaltungsvertrag festgelegt und aufgeführt.

Im Vereinigten Königreich: Herausgegeben von Threadneedle Asset Management Limited, Nr. 573204, und/oder Columbia Threadneedle Management Limited, Nr. 517895, jeweils eingetragen in England und Wales und von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich zugelassen und reguliert.

Im EWR: Herausgegeben von Threadneedle Management Luxembourg S.A., eingetragen im Registre de Commerce et des Sociétés (Luxembourg) unter der Nr. B 110242 und/oder Columbia Threadneedle Netherlands B.V., reguliert von der Autoriteit Financiële Markten (AFM), eingetragen unter der Nr. 08068841.

In der Schweiz: Herausgegeben von Threadneedle Portfolio Services AG, Registered address: Claridenstrasse 41, 8002 Zurich, Switzerland.

Im Nahen Osten: Dieses Dokument wird von Columbia Threadneedle Investments (ME) Limited verteilt, die von der Dubai Financial Services Authority (DFSA) reguliert wird. Für Vertriebsstellen: Dieses Dokument dient dazu, Vertriebsstellen Informationen über die Produkte und Dienstleistungen der Gruppe bereitzustellen, und ist nicht zur Weitergabe bestimmt. Für institutionelle Kunden: Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen stellen keine Finanzberatung dar und sind ausschließlich für Personen mit entsprechenden Anlagekenntnissen bestimmt, welche die aufsichtsrechtlichen Kriterien für professionelle Anleger oder Marktkontrahenten erfüllen, und dürfen von keiner anderen Person als Entscheidungsgrundlage verwendet werden.

In Australien: Threadneedle Investments Singapore (Pte.) Limited [„TIS“], ARBN 600 027 414, und/oder Columbia Threadneedle EM Investments Australia Limited [„CTEM“], ARBN 651 237 044. TIS und CTEM sind von der Vorschrift befreit, eine australische Finanzdienstleistungsgesellschaft gemäß dem Corporations Act zu besitzen, und stützen sich bei der Vermarktung und Erbringung von Finanzdienstleistungen für australische Wholesale-Kunden gemäß der Definition in Section 761G des Corporations Act 2001 auf Class Order 03/1102 bzw. 03/1099. TIS unterliegt in Singapur (Registrierungsnummer: 201101559W) der Bankenaufsicht der Monetary Authority of Singapore gemäß Securities and Futures Act (Chapter 289), der von australischem Recht abweicht. CTEM wurde von der Financial Conduct Authority zugelassen und unterliegt deren Aufsicht nach britischem Recht, das von australischem Recht abweicht.

In Singapur: Threadneedle Investments Singapore (Pte.) Limited, 3 Killiney Road, #07-07, Winsland House 1, Singapur 239519, reguliert in Singapur von der Monetary Authority of Singapore im Rahmen des Securities and Futures Act (Chapter 289). Registrierungsnummer: 201101559W. Dieses Dokument wurde nicht von der Monetary Authority of Singapore geprüft.

In Japan: Columbia Threadneedle Investments Japan Co., Ltd. Financial Instruments Business Operator, The Director-General of Kanto Local Finance Bureau (FIBO) Nr. 3281, und Mitglied der Japan Investment Advisers Association.

In Hongkong: Threadneedle Portfolio Services Hong Kong Limited 天利投資管理香港有限公司, Unit 3004, Two Exchange Square, 8 Connaught Place, Hongkong, von der Securities and Futures Commission („SFC“) für die Ausführung regulierter Tätigkeiten vom Typ 1 lizenziert (CE: AQA779). Eingetragen in Hongkong unter der Companies Ordinance (Chapter 622), Nr. 1173058, und/oder herausgegeben von Columbia Threadneedle AM (Asia) Limited, Unit 3004, Two Exchange Square, 8 Connaught Place, Central, Hongkong, von der Securities and Futures Commission („SFC“) für die Ausführung regulierter Tätigkeiten vom Typ 4 und Typ 9 lizenziert (CE: ABA410). Eingetragen in Hongkong unter der Companies Ordinance (Chapter 622), Nr. 14954504.

Metzler Asset Management

Metzler Asset Management GmbH
Sustainable Investment Office
Untermainanlage 1
60329 Frankfurt am Main

Telefon 069 2104-1111
sustainableinvestments@metzler.com
www.metzler.com/esg